



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf

Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens

Sinus Sociovision

Inhalt

I. Ausgangslage.....	4
II. Zentrale Befunde	11
III. Die Ergebnisse im Detail	16
3.1 Einstellungen zu Partnerschaft und Ehe	16
3.2 Motive zu heiraten.....	24
3.3 Zwecke und Effekte einer Ehe.....	28
3.4 Gedanken im Vorfeld einer Eheschließung	30
3.5 Aspekte, die aus Sicht der Frauen und Männer gegen eine Ehe sprechen.....	32
3.6 Gemeinsame Verständigung über das Projekt „Ehe“	36
3.7 Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen von Ehe	39
3.8 Der eigene Güterstand: Unkenntnis und (irrtümliche) Vorstellungen.....	48
3.9 Verantwortung für den Partner nach der Ehe.....	54
3.10 Ehe im Lebenslauf.....	60
IV. Ergebnis und Schlussfolgerungen	62
V. Erhebungsmethode	65

I.

Ausgangslage

Zusammenfassung

Mit den gesellschaftlichen Veränderungen der Ehe- und Familienwirklichkeit ist eine gravierende Veränderung des Verständnisses von Ehe (und Familie) verbunden. Die Vorstellung, bei der Ehe handle es sich um eine vom Willen der Partner unabhängige, auf ein ganzes Leben ausgerichtete Institution, ist um eine interindividuelle Sicht auf Ehe und Familie als Gestaltungsaufgabe fruchtbar ergänzt. Verantwortung füreinander ist dabei eng an Liebe gekoppelt – während bestehender Partnerschaft sind Solidarität und fairer Nachteilsausgleich für die Partner wichtig und selbstverständlich. Ob und unter welchen Umständen über das Scheitern der Ehe hinaus nachwirkende Verpflichtungen sinnvoll sein könnten, wird deutlich kritischer hinterfragt. Insofern sind die aktuellen Veränderungen des Unterhaltsrechts, das in den 70er-Jahren die naheheliche fortwirkende Verantwortung sehr stark gemacht hatte, vom Ehe- und Solidaritätsverständnis der Bevölkerung getragen. Die korrespondierende Frage allerdings, ob die geltenden Regelungen für die bestehende Ehe tatsächlich den institutionellen Rahmen schaffen, den die meisten Paare sich heute für eine gleichberechtigte Partnerschaft wünschen, lässt politischen Handlungsbedarf erkennen. Die Akzeptanz des Abbaus nahehelichen Nachteilsausgleichs korrespondiert mit Erwartungen an die Gestaltung gleichberechtigter Teilhabe während bestehender Ehe. Die meisten Paare heiraten, um ihrer „Partnerschaft einen festen Rahmen“ zu geben (85 %). Sie erwarten – sozusagen blind – dass dieser (staatlich angebotene) Rahmen einen fairen Ausgleich zwischen den Partnern gewährleistet. Dabei erweisen sich ihre Annahmen über die geltenden Regelungen aber häufig als falsch. Begriffe wie „gesetzlicher Güterstand“ oder „Ehegattensplitting“ sowie deren inhaltliche Bedeutung sind in der jüngeren Altersgruppe der Verheirateten bei weit über 50 % unbekannt. Intuitiv gehen diejenigen, die den rechtlichen Rahmen der Ehe schätzen, ihn für alles in allem fair halten, seine Details aber nicht kennen, davon aus, dass ihnen während bestehender Ehe alles gemeinsam gehört.

Dabei gibt es klare Geschlechterunterschiede: Männer glauben stärker an die Ehe als Institution. Sie erwarten deutlich mehr als Frauen, mit der Heirat eine Partnerschaft krisenfester und langlebiger zu machen.

Die hohe Zustimmung zu der Aussage „Da viele junge Menschen nicht abschätzen können, was im Laufe des Lebens alles auf sie zukommt, muss das Familienrecht diese Unwägbarkeiten durch faire Regelungen berücksichtigen (84%)“ ist als Auftrag an den Gesetzgeber zu lesen, nach der Neuregelung des nachehelichen Unterhalts auch die Regelungen des Ehegüterrechts einer Prüfung zu unterziehen und dabei den Wunsch nach stärkerem Solidar- ausgleich in bestehender Partnerschaft mindestens im Wahlgüterstand und bei der steuer- rechtlichen Begünstigung Rechnung tragen.

Das Eherecht hat traditionell dem Ehegüterrecht eine große Bedeutung beigemessen. In der Diskussion um die Einführung des BGB wurde auch sehr engagiert um die Frage gerungen, welche Entscheidungsvollmacht eine Frau in der Ehe über (ihren Anteil am) Vermögen haben sollte. Der Frauenbewegung und den Frauenrechtlerinnen ging es vor allem darum, die damalige Errungenschafts-¹ und Verwaltungsgemeinschaft² so zu reformieren, dass auch der verheirateten Frau eigene Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet würden. Ziel der Frauenrechtlerinnen war die Verwirklichung von Rechtsgleichheit zwischen den Geschlechtern. Die ehегüterliche Eigenverantwortung (Gütertrennung) schien ihnen das geeignete Instrument für eine Rechtsgleichheit der Ehegatten³. Zwei Aspekte aus dem rechtshistorischen Rückblick sind für diese Untersuchung bedeutsam:

■ Motiviert und begründet war das Eheverständnis der BGB-Verfasser von 1900 als Errungenschafts- und Verwaltungsgemeinschaft durch den Rollenwandel des aufstrebenden Bürgertums. Zuvor, bis Ende des 18. Jahrhunderts, waren Männer und Frauen (in der Bauernwirtschaft wie im städtischen Gewerbe) gleichermaßen **erwerbswirtschaftlich** tätig, Hausvater und Hausmutter verfügten über geschlechtsspezifisch ausgeformte Herrschaftsfunktionen und waren stark auf ein arbeitsteiliges Zusammenwirken angewiesen. Dabei wurde die erwerbswirtschaftliche Komponente höher eingeschätzt als die unbezahlte Hausarbeit. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich die Rolle der Frau grundlegend verändert. In der neu entstandenen bürgerlichen Schicht waren Frauen einerseits von grober und harter Arbeit sowie von Leitungsfunktionen entbunden, andererseits auf die Rolle als Gattin, Hausfrau und Mutter reduziert und damit außerhalb der Erwerbsarbeit: Das heißt diese Tätigkeit wurde mit Verweis auf die bisherige Rolle rechtlich nicht als Erwerbsarbeit begriffen. Diese Trennung von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit mit der eindeutigen Rollenteilung war für die BGB-Verfasser ein Grund, im Güterrecht einen Anspruch der Frau auf Teilhabe am erwirtschafteten Gewinn nicht mehr zu rechtfertigen – denn aufgrund der Rollenteilung trug nach dieser Auffassung allein der Mann die ehelichen Lasten. Daher stünde ihm in Form von Verwaltung

1 Die Errungenschaftsgemeinschaft von 1900 war „streng patriarchalisch strukturiert: Der Mann hatte das Verwaltungsrecht nicht nur über das Gesamtgut, sondern, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, auch über das Sonder- oder Eigengut der Frau.“ (Meder 2010, S. 13).

2 Die Verfasser des BGB von 1900 betrachteten den Mann als Hausherrn und Haupt der Familie, das die ehelichen Lasten allein trägt und daher auch ein Recht zur Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau besitzen müsse. „Darüber hinaus rechtfertigten sie den patriarchalischen Charakter der Verwaltungsgemeinschaft mit dem in § 1354 BGB geregelten Entscheidungsrecht des Mannes und der mangelnden Geschäftserfahrung der Frau. Zweck der Verwaltungsgemeinschaft sollte es sein, die Ehefrau vor den Gefahren des Geschäftsverkehrs zu schützen.“ (Meder 2010, S. 14 f.).

3 Zur Geschichte der Zugewinnngemeinschaft siehe Stephan Meder: Grundprobleme und Geschichte der Zugewinn- gemeinschaft: Wandel der Rollenleitbilder und fortschreitende Individualisierung im Güterrecht. Halle-Wittenberg 2010, S. 11–26.

und Nutznießung des durch die Frau eingebrachten Vermögens ein güterrechtlicher Ausgleich zu. Die Haushaltsführung und Erziehung der Kinder seitens der Frau erkannte man hingegen nicht als vermögenssteigernde Leistung an.

■ Gegen dieses traditionelle Rollenbild sowie für die **Anerkennung der Haus- und Familienarbeit in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung** kämpften von da an Frauenbewegung und Frauenrechtlerinnen: Es ging ihnen um ökonomische Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Erwerbsarbeit. Seitdem ist über einige Etappenziele im Jahr 1958 im Gleichberechtigungsgesetz mit einer Ergänzung des § 1360 BGB die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand umgesetzt. Zugewinnngemeinschaft mit der gesetzlichen Gütertrennung bedeutet seitdem:

- a) Die von dem/der Einzelnen in die Ehe eingebrachten Güter gehören unverändert dem/der Einzelnen und nicht qua Eheschließung beiden Ehegatten gleichermaßen (Gütertrennung).
- b) Zugewinn im Sinne eines ehebedingten Überschusses des Vermögens hat seine Quelle nicht nur in der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, sondern auch in der Familienarbeit des nicht erwerbstätigen Ehegatten, die dem anderen eine Teilnahme am Erwerbsleben überhaupt ermöglicht.

Heute gilt dieser gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in der Fassung der Reform vom 1. September 2009. Probleme der Zugewinnngemeinschaft werden heute primär in der praktischen Rechtsprechung gesehen mit der Frage, „inwieweit die einzelnen Vermögensbestandteile den Eheleuten im Fall einer Scheidung entweder individuell oder gemeinschaftlich zugerechnet werden sollen“ (Meder 2010, S. 10).

Die Zugewinnngemeinschaft und ihr Prinzip der (gleichmäßigen) Zurechnung des während der Ehe erworbenen Vermögens entspricht dem Grundverständnis des aktuellen Eherechts, das primär darauf ausgerichtet ist, **für Scheidungsfälle** Sorge zu tragen und für die Frau/den Mann einen nahehelichen Ausgleich vorzusehen. Der gesetzliche Güterstand **fokussiert also den Unglücksfall** – und nicht den programmatischen Norm(al)fall des – lebenslangen – Bestehens der Ehe. Die Phase der Ehe selbst gerät dabei aus dem Blick des Ehegüterrechts.

Das ist zu betonen, weil im Ehegüterrecht die „Phase Ehe“ als etwas Eindeutiges, Klares und Stabiles angenommen wird – während ordnende und für Ausgleich sorgende Kräfte in Form von Recht primär für die Zeit nach der Ehe notwendig erscheinen. Jedoch erscheint diese Vorannahme in unserer durch Pluralisierung der Lebensformen und Lebensläufe gekennzeichneten Moderne kaum mehr haltbar.

Zu fragen ist daher, ob das geltende Ehegüterrecht der Alltagswirklichkeit und dem Eheverständnis der Menschen heute entspricht und praktisch gerecht wird. Zweifel sind berechtigt, denn das aktuelle Ehegüterrecht geht von einem „eindimensionalen“ Ehepaar und Eheverlauf aus. In unserer Gesellschaft gibt es aber nicht nur eine Vielzahl von Lebens- und Partnerschaftsformen, sondern auch innerhalb der Institution Ehe eine Vielzahl von Arrangements und Pfaden. Diese Vielfalt ist heute Normalität. In enger kausaler Wechselwirkung dazu stehen a) der Rollenwandel von Frauen und Männern, b) die zunehmende Partizipation von Frauen am Erwerbsleben, c) die Diskontinuität und Perforation von individuellen Lebensverläufen und

Berufsbiografien sowie d) verschiedene intervenierende Ereignisse im Lebenslauf, die in einer Ehe als Solidar- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur den Einzelnen/die Einzelne (be-)treffen, sondern stets beide als Wirtschafts- und Solidargemeinschaft. Insofern ist die Ehe nicht nur als (starre) Institution zu sehen, sondern vor allem in ihrer **Dynamik im Lebensverlauf**. Das Ehegüterrecht muss somit Rechnung tragen, ...

- | ... dass die Gleichzeitigkeit von traditionellen, modernen und postmodernen Rollenverständnissen von Frauen wie Männern und
- | ... dass die zunehmend diskontinuierlichen und perforierten Lebensläufe innerhalb und außerhalb einer Ehe ...

... Folgen (Nebenfolgen, Spätfolgen) für die jeweiligen Ehegatten selbst sowie für indirekt Betroffene haben. Diese Folgen sind für die Ehegatten kaum vorhersehbar. Junge Frauen und Männer haben in der Regel keine Lösungen (weil kein Wissen und Weitblick), um mit Ereignissen im Lebensverlauf so umzugehen, dass die resultierenden Vorteile und Risiken allein aufgrund persönlicher Absprachen zwischen ihnen gerecht verteilt werden.

Angesichts des demografischen und soziokulturellen Wandels der Gesellschaft ist es nicht mehr zeitgemäß, das Ehegüterrecht auf die Frage zu reduzieren, was mit dem **Vermögen nach einer Ehe** geschieht. Es geht auch darum, **Ereignisse im Lebenslauf** (vor und) **während einer Ehe** mit den materiellen und sozialen Konsequenzen für die direkt und indirekt Betroffenen mit einem fairen Solidarausgleich im Vermögensrecht während bestehender Partnerschaft zu verknüpfen.

86 % der verheirateten Frauen und 83 % der verheirateten Männer geben an, geheiratet zu haben, um ihrer Partnerschaft damit einen festen Rahmen zu geben. (Knapp 70 % verweisen sogar ausdrücklich auf den rechtlichen Rahmen, der für die Heirat wichtig sei.)

Das führt uns zu dem Zeitpunkt der Eheschließung:

Wissen die Menschen, was sie tun, wenn sie heiraten? Kennen sie den rechtlichen Rahmen, in den sie sich begeben?

Und für die Phase während der Ehe stellt sich die Frage:

Haben die Ehegatten Regeln und Verhaltenssicherheiten, um auf intervenierende Ereignisse und auf Verzweigungen im Lebenslauf so reagieren zu können, dass die Risiken für beide ausgeglichen werden?

Weil die Ehe in Deutschland als Verantwortungs- und Wirtschaftsgemeinschaft den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung genießt (vgl. Art. 6 GG) und weil zugleich Eheverläufe heute in vielfältiger Weise fragil sind, kann es nicht egal sein, was die Menschen über die Ehe denken und wissen. Denn dieses Denken und Wissen prägt das Verhalten. Mit der Heirat gehen beide Ehegatten individuell konkrete rechtliche Verpflichtungen ein, die vor dem Hintergrund formuliert sind, dass eine Ehe eine auf Dauer angelegte Partnerschaft ist, in der vielfältig gemeinsame Entscheidungen getroffen werden – mit unterschiedlichen Konsequenzen und oft lebenslangen

Auswirkungen. Da sich im Verlauf einer Ehe durch Ereignisse und Entscheidungen direkte beabsichtigte Folgen, unbeabsichtigte Nebenfolgen und oft nicht absehbare Spätfolgen ergeben, die sich im vorgegebenen Rechtsrahmen zu strukturell verteilten Vor- und **Nachteilen** (mit langfristigen Folgen) für die Ehegatten verfestigen können, muss jede/jeder Einzelne vor der Heirat diesen rechtlichen Rahmen möglichst genau kennen bzw. muss es einen rechtlichen Rahmen geben, der den Eheleuten Orientierung und Sicherheit **während** der Ehe gibt.

Um für diesen rechtlichen Rahmen die notwendigen Dimensionen, die sich aus der Alltagswirklichkeit ergeben, zu bestimmen, ist es daher wichtig, sich über folgende Aspekte in der Bevölkerung zu informieren:

- 1.) *Motive* der Eheschließung,
- 2.) *Kenntnis* des rechtlichen Rahmens,
- 3.) *Wissen* um Pflichten und Folgen von Ereignissen und Entscheidungen während der Ehe,
- 4.) *Bereitschaft* zu postehelicher Verantwortung für Ereignisse und Arrangements während der Ehe.

Die **Hypothesen** dieser Studie sind:

1. Das geltende Ehegüterrecht entspricht nicht dem, wovon die Menschen zu Beginn und während einer Ehe ausgehen, was sie von einer Ehe erwarten und was an Solidarität (= Verantwortung) zu tragen sie nach der Ehe bereit sind.
2. Die mit gemeinsam getroffenen Entscheidungen verknüpften Folgen und Risiken werden von den Ehepartnern aufgrund von mangelndem Wissen oder falschen Vorstellungen über das Ehe(güter)recht falsch eingeschätzt und es wird daher weniger konkreter Solidarausgleich geleistet, als in bestehender Ehe gewünscht.

Rollenmuster in unserer Gesellschaft sind nicht nur vielfältig, sondern zwischen Frauen und Männern in einer Partnerschaft und Ehe in der Regel asymmetrisch, arbeitsteilig und nicht gleichgestellt. Insbesondere nach Ereignissen wie einem berufsbedingten Ortswechsel sowie der Familiengründung kommt es – auch bei modern eingestellten Paaren – zu einer Retraditionalisierung der Rollenverteilung. **Lebensverläufe** von Frauen und Männern, insbesondere in Bezug auf die Kindererziehung und Berufsbiografie, verlaufen nicht identisch und synchron (mit den Folgen unterschiedlicher Einkünfte und Alterssicherungsmöglichkeiten) – sind aber oft miteinander verzahnt: Entscheidungen und Veränderungen des einen Ehepartners haben Konsequenzen für die Rahmenbedingungen und den Optionsraum des anderen Ehepartners. Weitaus häufiger als „einsame Entscheidungen“ oder gegen den Wunsch des Partners getroffene Entschlüsse sind gemeinsame Entscheidungen, zu Beginn und im Verlauf einer Ehe. Die meisten Ehepartner treffen zu Beginn der Ehe wichtige Verabredungen, leben dann aber oft anders, als sie verabredet oder erwartet haben. Gründe sind z. B. intervenierende exogene Einflüsse (Berufswahl, Wohnortwahl), die Geburt eines Kindes, die berufliche Unterbrechung und der berufliche Wiedereinstieg der Frau, die Chance auf einen Karrieresprung für den Mann (oder für die Frau) – oder auch schlicht endogene Faktoren wie die (individuelle oder gemeinsame) Modifikation, Anpassung oder gar Revision in Bezug auf die Verabredung. Zentral ist, dass sich auch bei gemeinsamen Entscheidungen die **Optionsräume** beider Partner nicht gleich verändern, sondern für die Partner meistens unterschiedlich. Was für einen Partner eine Erweiterung seiner Optionen

bedeutet, kann für den anderen eine Reduktion der Optionen bedeuten. Damit wird ein (Gleichgewichts-)Zustand geschaffen, der die Basis für die Möglichkeiten weiterer Optionen ist – und den Horizont und die Richtung prädeterminiert. Insofern sind erste gemeinsame Verabredungen sowie die darauf aufsetzenden Entscheidungen folgenreich für Vorteile und Risiken des und der Einzelnen in der Ehe – aber auch für die Institution der Ehe selbst. Denn neben der individualistischen Betrachtungsweise persönlicher Optionsräume ist wichtig zu sehen, dass auch die Partnerschaft als „Institution“ spezifische Optionsräume schafft, die mehr oder weniger groß gestaltet werden können. Mit Entscheidungen des/der Einzelnen verschieben sich nicht nur die individuellen Optionsräume, sondern auch die Optionsräume der Ehe (und der Familie). Es gibt dabei eine Vielzahl von Belegen und Beispielen, die zeigt, dass sich bei vielen partnerschaftlichen Entscheidungen im Lebens- und Eheverlauf die Optionsräume für Männer vergrößern oder verschieben, während diese Entscheidungen für Frauen oft eine Verringerung an Optionen zur Folge haben können. Insofern ist es wichtig, einen besonderen Fokus darauf zu legen, ob es bei Motiven, Wissen und Bereitschaften hinsichtlich der materiellen und immateriellen Ehegüter **Unterschiede zwischen Frauen und Männern** gibt.

Die **empirischen** Befunde dazu erfahren ihre eherechtliche und familienpolitische Relevanz vor allem vor dem Hintergrund moderner Gerechtigkeitstheorien⁴. Modern und **zeitgemäß** sind Gerechtigkeitskonzepte, wenn sie das Verhältnis von Eigenverantwortung und Solidarität systematisch mit geschlechtsspezifischen Rollenleitbildern verbinden und dabei die Frage der **Geschlechtergerechtigkeit** stellen. Im Zusammenhang mit den Institutionen Ehe und Familie ist dies auf die zwei Dimensionen a) der Gerechtigkeit zwischen den Ehepartnern, b) der Gerechtigkeit zwischen den Generationen in einer Familie (Ehepartner; Kinder) zu beziehen. Elementar ist, dass beide Dimensionen in Wechselwirkung zueinander treten, wenn es um Eigenverantwortung, Fremdverantwortung und Rollenteilung geht. Bekommt ein Ehepaar Kinder, dann steigen die Anforderungen an Eigen- und Fremdverantwortung (Solidarität), werden aus Gründen knapper Zeiten und materieller Ressourcen jene arbeitsteiligen Arrangements gefordert, die zu geschlechtsspezifischen Rollenmustern führen. Das sei im Folgenden kurz begründet.

Die in einer modernen Gesellschaft elementare Forderung nach **Eigenverantwortung** hat für Männer und Frauen mitunter andere Konsequenzen: „Wenn sie sich z. B. darauf bezieht, dass die erwachsenen Mitglieder einer Familie je für sich gegen Gesundheitsrisiken abgesichert sein und Ansprüche auf eine eigenständige Altersvorsorge erwerben sollen, dann liest sich das für Frauen (und sehr wenige Männer), die sich während einer bestimmten, mehr oder weniger ausgedehnten Phase ihres Erwachsenenlebens schwerpunktmäßig der Kindererziehung und/oder Pflege kranker, alter oder behinderter Angehöriger widmen, anders als für Männer (und viel weniger Frauen), die während der Phase der Erwerbsfähigkeit kontinuierlich und schwerpunktmäßig einer sozialversicherungspflichtigen Vollerwerbstätigkeit nachgehen.“⁵ Heimbach-Steins betont dazu weiter, dass die Frage nach der Verantwortung mit einem Zeitindex versehen werden muss – und verweist damit auf die Perspektive des Lebenslaufs und wech-

4 Die bedeutsamsten (und zugleich antipodischen) gerechtigkeitstheoretischen Konzepte sind der utilitaristisch-individualistische Liberalismus (Rawls, Habermas) sowie der Kommunitarismus (Sandel, MacIntyre, Taylor, Etzioni, Walzer).

5 Marianne Heimbach-Steins: Eigenverantwortung, Solidarität und geschlechtsspezifische Rollenleitbilder im Institutionenzusammenhang Familie. Sozialethische Modelle. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Dokumentation der Tagung vom 04.-06.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. S. 36.

selnde Phasen beruflicher und familiärer Arrangements während der Ehe: „Der Wunsch nach ökonomischer Unabhängigkeit vom Partner hat auch etwas mit der Erfahrung der Fragilität partnerschaftlicher bzw. ehelicher Beziehungen zu tun. Und der Wunsch, die eigenen Kinder von der Sorge für die Alterssicherung der Eltern zu entlasten, kann auch gelesen werden vor dem Hintergrund insgesamt unsicherer gewordener Berufsbiografien und dem Wissen um die (nicht nur) wirtschaftliche Belastung, die von den jeweils aktiven Generationen in einer älter werdenden Gesellschaft ohnehin zu tragen ist.“⁶ Veränderungen hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung während der Ehe wirken auf allen gesellschaftlichen Ebenen auf die Übernahme und Verteilung von Solidaraufgaben.⁷

- I Was die **geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen** betrifft, so gibt es einen unmittelbaren Bezug zu Rechtsnormen im Ehe- und Familienrecht. Bereits das – von den Frauenrechtlerinnen kritisierte – BGB von 1900 berief sich explizit auf einen Rollenwandel von Frauen und Männern. Mit kritischem Blick auf die Gegenwart in Bezug auf die Passung von Recht und Rollenverteilung betont Scheiwe: „Im Familienrecht hat sich das geschlechtshierarchische Modell der Ehe des BGB von 1900 zu formal geschlechtsneutralen Modellen hin entwickelt, in denen der Staat seit dem Eherechtsreformgesetz von 1977 die Entscheidung über ihre Rollenverteilung den Individuen überlässt – aber dennoch bestehen viele Regeln im Familien- und Sozialrecht (und auch im Arbeits- und Steuerrecht), die eine egalitäre Arbeits- und Rollenverteilung benachteiligen.“⁸ Wenn es im Verlauf einer Ehe zu Übergängen und damit zu neuen Arrangements und Rollenteilungen kommt, dann haben beide Ehegatten Interrollenkonflikte zu bewältigen. Es gibt signifikante Beispiele dafür, dass das geltende Recht egalitäre Aufgabenteilungen erschwert und Anreize für eine asymmetrische Rollenteilung setzt.⁹ Solange die Folgen dieser asymmetrischen Rollenteilung in Bezug auf Vorteile und Nachteile zwischen Frau und Mann berücksichtigt sind und gerecht verteilt/ausgeglichen werden, ist das Gerechtigkeitstheoretisch unproblematisch. Dazu aber bedarf es verbindlicher Regeln, die den Ehegatten vor der Ehe bekannt sind und den Horizont aufspannen, vor dem sie ihre Entscheidungen über ihr Arrangement von Rollenteilungen treffen.

6 Ebd.

7 Vgl. Brigitte Rauschenbach: Politische Philosophie und Geschlechterordnung. Eine Einführung. Frankfurt a. M. 1998. Christa Schnabl: Solidarität. Ein sozialetischer Grundbegriff – genderethisch betrachtet. In: Michael Krüggeler/ Stefanie Klein/Karl Gabriel (Hrsg.): Solidarität – ein christlicher Grundbegriff? Soziologische und theologische Perspektiven. Zürich 2007. S. 135–161.

8 Kirsten Scheiwe: Auf den Spuren der Rollenleitbilder im deutschen Familien- und Sozialrecht – über Normen, die egalitäre Rollenteilung immer noch benachteiligen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Dokumentation der Tagung vom 04.–06.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. S. 54.

9 Vgl. ebd. S. 54. Scheiwe nennt als Beispiele: Anerkennung von Kindererziehung in der Rentenversicherung; geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der „Mini-Jobs“; Elternzeit, Elterngeld und gleichzeitige Teilzeitarbeit von partnerschaftlich betreuenden Eltern; Kriterien zur Bereitstellung und Verteilung knapper Kinderbetreuungsplätze; Rollenmodelle des Betreuungsunterhalts und im Kindesunterhaltsrecht.

II.

Zentrale Befunde

Die repräsentative Befragung der deutschen Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 60 Jahren kommt zu folgenden zentralen Befunden:

1. Der Entschluss, eine Ehe einzugehen, und die Entscheidungen während einer Ehe sind von weichenstellender Bedeutung für die Lebensläufe von Frauen und Männern. Beide erwarten von der Ehe größere Verbindlichkeit der partnerschaftlichen Solidarität sowie für sich mehr persönliche (ökonomische, soziale, rechtliche) Sicherheit in einem vom Staat gesetzten klaren Rahmen. **Wie** die erwarteten ökonomisch-rechtlichen Vorteile konkret aussehen und welche Implikationen Eheverlaufereignisse haben, wissen die meisten nicht oder nur diffus.
2. Zu heiraten ist für Paare heute keine „Notwendigkeit“ mehr, die gesellschaftlich erwartet wird, und auch kein Automatismus. Vielmehr ist die Heirat eine bewusste Entscheidung, die aufgrund unterschiedlicher Motive getroffen wird. Das wichtigste Motiv ist, einer bestehenden Partnerschaft einen festen sozialen und rechtlichen Rahmen zu geben. Damit verbunden sind bei Frauen und Männern vielfältige (Ideal-)Vorstellungen, die sich jedoch in der Wirklichkeit praktisch oft nicht umsetzen lassen oder die sich rechtlich anders darstellen. Es existieren hohe Erwartungen hinsichtlich der Institution „Ehe“ bei gleichzeitig geringem Kenntnisstand über deren rechtlichen Rahmen sowie über (lebenslange) Folgen von Entscheidungen und Ereignissen während der Ehe.
3. Männer glauben stärker an die Ehe als Institution im Sinn eines **stabilen** Gebäudes: Deutlich mehr als Frauen erwarten Männer, ihre Partnerschaft mit der Heirat krisenfester und langlebiger zu machen („sicherer Hafen“). Frauen hingegen glauben stärker an die Institution Ehe als **kommunikativen Prozess** einer kontinuierlichen Verständigung über die aktuelle und zukünftige Gestaltung des **Projekts** „Ehe“.
4. Frauen und Männer wünschen sich, dass ihre Ehe ein Leben lang hält. Sie realisieren aber, dass dies in der Wirklichkeit nicht mehr selbstverständlich und automatisch gelingt.
5. Nahezu alle bedeutsamen Begriffe im Kontext „Ehegüterrecht“ sind einem großen Anteil der Bevölkerung und auch der Verheirateten gänzlich unbekannt.

Das Wissen über Begriffe wie gesetzlicher Güterstand, Gütertrennung, Ehegattensplitting, Zugewinnausgleich, Anfangsvermögen etc. wächst mit der Zahl der Ehen eines Mannes oder einer Frau, aber nicht mit der Dauer der ersten Ehe. Beispiel „Gesetzlicher Güterstand“: 28 % der Verheirateten sagen, dass sie den Begriff kennen und wissen, was er bedeutet – und dieser Anteil

verändert sich nicht mit der Ehedauer. Hingegen beträgt der Anteil derer, die ihn kennen, bei Menschen in erster Ehe 26 %, bei in zweiter Ehe Verheirateten 40 % und bei mehrmals Verheirateten 54 %. Zentrale Erkenntnisse:

- Das Wissen über elementare und folgenreiche Begriffe und Regelungen zur Ehe als rechtsstaatliche Institution ist bei den unmittelbar Betroffenen (den Verheirateten) relativ gering.
 - Das Wissen steigt nicht automatisch aufgrund von Erfahrungen und Entscheidungen während einer Ehe. Das Wissen wächst in der Praxis derzeit nur dann, wenn Ehen gescheitert sind und geschieden werden – also wenn die Exeheligen mit den Folgen und Nebenwirkungen konfrontiert sind.
 - Die Vorstellung über das, was eine Ehe rechtlich *konkret* bedeutet, ist vage, beruht auf Intuition und Projektionen und ist stark geprägt von signifikanten äußerlichen Formen, Ritualen und Dokumentationen wie den Akten der Eheschließung und der Ehescheidung.
6. Dieses Verhalten gründet in einem Grundvertrauen, durch die eherechtlichen Regelungen hinreichend abgesichert zu sein. Man geht schlicht – selbstverständlich und unkritisch – davon aus, dass die bestehenden Gesetze und staatlichen Regelungen auf die heutigen Lebenswirklichkeiten und Lebenserwartungen der Menschen ausgerichtet sind. Frauen und Männer glauben, dass sie sich mit der Eheschließung und während der Ehe nicht mehr um Risiken und Folgen kümmern müssen, weil sie von der Gewissheit ausgehen, dass ja „alles“ staatlich geregelt ist.
- Ein besonders großes Grundvertrauen, durch die eherechtlichen Regelungen „geschützt“ zu sein, haben vor allem jene, die demnächst heiraten wollen, jung Verheiratete und Verheiratete unter 30 Jahren sowie Personen mit geringerer Bildung.

Hier beginnt das ABER: Während der Ehe sind Solidarität und Verantwortungsbereitschaft füreinander groß. Die Bereitschaft aber, auch nach dem Scheitern der Partnerschaft für die Expartnerin/den Expartner eine gewisse Verantwortung zu tragen, z. B. weil sie/er während der Partnerschaft verschiedentlich beruflich zurückgesteckt hat, ist sehr gering.

7. Erhebliche Wissensmängel in Bezug auf Rechte und Verbindlichkeiten des/der Einzelnen gegenüber der Partnerin/dem Partner gibt es sowohl in Bezug auf die Phase **während** einer Ehe als auch für die Zeit **nach** einer Scheidung.
8. Trotz hoher Zustimmung zur Aussage „**Wenn man heiratet, ist das ein verbindliches Bekenntnis zur gegenseitigen Solidarität**“ gibt es in weiten Teilen der Bevölkerung und auch bei aktuell Verheirateten keine Bereitschaft, nach einer gescheiterten Partnerschaft für die Expartnerin/den Expartner weiter Verantwortung (v. a. in Bezug auf Zeit und Geld) zu tragen. Posteheliche Solidarität begreift die Mehrheit als **mentale** Verbundenheit nach Maßgabe subjektiver Empathie. Eine praktisch-materielle Verantwortung **für** die Expartnerin/den Expartner sehen die meisten nicht oder lehnen sie explizit ab. Die Begriffe „Verbindlichkeit“, „Verantwortung“, „Solidarität“ sind in unserer Gesellschaft sehr stark subjektiviert und individualisiert: Die/der

Einzelne beansprucht, den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ihrer/seiner Verantwortung und Solidarität mitzubestimmen. Dabei gehen die meisten Eheleute davon aus, dass die rechtliche Geltung ihrer partnerschaftlichen Verantwortung zeitlich begrenzt ist auf die Phase „solange die Ehe besteht“.

9. Die formalrechtlichen Akte der Eheschließung und Scheidung **definieren** – in der Wahrnehmung der Bevölkerung – Anfang und Ende der Ehe. Sie werden als Abschnittsbegrenzungen einer Ehe und damit auch ihres rechtlichen Rahmens begriffen. Im Alltagsverständnis der Männer und Frauen ist die Scheidung die „Liquidation“ der Ehe als Sozial- **und** Rechtsform. Dabei ist das Verständnis, dass die innerhalb der Ehe getroffenen Entscheidungen und Lebensläufe lebenslang – auch nach einer potenziellen Scheidung – rechtsverbindliche Folgen haben, kaum ausgeprägt. Die meisten denken in Bezug auf Folgen nur an Verantwortung für gemeinsame Kinder sowie an die aktuelle notwendigste Sicherung der materiellen Existenz der Expartnerin/des Expartners (solange diese/dieser nicht selbst erwerbstätig oder wieder verheiratet ist). Es gibt darüber hinaus keine weiteren Vorstellungen über Neben- und Spätfolgen und kaum eine Zeitperspektive (etwa in Bezug auf Altersvorsorge).

Die Menschen gehen in eine Ehe mit der Hoffnung, dass diese ein Leben lang halten möge – doch sie haben nicht mehr die Erwartung, dass dies sicher gelingt. Es besteht die Möglichkeit, dass sie vorzeitig endet – und damit ein Lebensabschnitt sein könnte. Sollte eine Ehe vorzeitig enden, dann hat die Ehe – in der Vorstellung der Bevölkerung und der Verheirateten – klare, „endgültige“ Begrenzungen. Die Begriffe „Trennung“, „Scheidung“ und „Auflösung der Ehe“ verstehen die Menschen wörtlich. Die meisten wollen sich nach einer Ehescheidung nicht mehr mit dem Partner befassen (müssen), wollen ihren neuen Lebensabschnitt unabhängig und unbelastet von Ereignissen des vorangegangenen gestalten. Die Unterschiede zwischen einer Ehe und einer nicht ehelichen Partnerschaft sind insofern geringer geworden, allerdings sind sie weiter erkennbar. Dass die Heirat ein verbindliches Bekenntnis zur gegenseitigen Solidarität sei, sehen etwa 80 % der Bevölkerung so; das Zusammenziehen mit der Partnerin/dem Partner wird nur von 54 % der Bevölkerung als ein solches Bekenntnis gewertet. Viele Verheiratete wissen aber nicht, ob und wie Folgen von Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb der Ehe für jeden der Ehegatten geregelt sind.

10. 93 % der Verheirateten haben keine zusätzlichen ehevertraglichen Vereinbarungen getroffen. In der jüngeren Generation der unter 30-Jährigen gibt es sogar nur vereinzelte Ausnahmen, die zusätzliche Vereinbarungen getroffen haben. Das hat vor allem zwei Gründe: 1.) Man sieht keinen Bedarf und keine Notwendigkeit für eine weitere vertragliche Regelung. 2.) Man kennt nicht die Themen und Aspekte, Varianten und Optionen dessen, was vertraglich geregelt werden könnte. Das Wissen ist so gering, dass viele nicht einmal die Fragen danach stellen können und nicht wissen, an wen sie sich hier wenden könnten.

Gleichzeitig gehen die Menschen davon aus, dass der Staat mit der Institution Ehe einen fertigen Rahmen bereits geschaffen hat. Zusätzliche individuelle Regelungen zu treffen, würde ja implizieren, dass der vom Staat gesetzte Rahmen unvollständig oder brüchig ist.

11. Wenn sie – hypothetisch – noch einmal vor der Entscheidung einer Heirat stünden, dann würden sich 17% der derzeit Verheirateten nach eigener Aussage im Vorfeld besser über rechtliche Konsequenzen der Ehe informieren. Dieser Anteil steigt mit zunehmender Dauer der Ehe (und damit zunehmender Erfahrungen im Eheverlauf). Bei jenen, die länger als 20 Jahre verheiratet sind, würden sich 22% im Vorfeld einer Ehe besser informieren und 25% würden sich weniger darauf verlassen, dass sie durch die Ehe finanziell besser abgesichert wären.
12. Wenn die Menschen den rechtlichen Rahmen einer Ehe nicht kennen, können sie ihre Entscheidungen im Eheverlauf nicht in Bezug auf Neben- und Spätfolgen reflektieren. Das hat kumulative Effekte: Die Verheirateten kennen oft nicht die realen und möglichen Spätfolgen ihrer bereits vorher getroffenen Entscheidungen und damit nicht ihre aktuelle ehегüterrechtliche Situation. Diese aber ist ein Faktor, der bei weiteren Entscheidungen direkt oder durch Interdependenzen eine Rolle spielen kann. Auch das ist den meisten nicht bewusst. Insofern müssten im Sinne der Aufklärung und für mündige Entscheidungen die Eheleute jeweils stets aktuell über den Stand ihrer ehe(güter)rechtlichen Situation unter Einbezug der langfristigen Verantwortlichkeiten (Eigen- und Fremdverantwortung) informiert sein.

Aus diesen Befunden lässt sich ableiten, dass das Ehe(güter)recht und damit verbundene Informationsmaßnahmen nicht nur auf die Phase der Scheidung fokussiert sein dürfen, sondern – mit gleicher Gewichtung – in Lebensverlaufs- und Eheverlaufsperspektive auch auf die Phase der Ehe(-schließung) selbst. In die Ehe gehen heute viele Frauen und Männer mit falschen und unrealistischen Annahmen hinein. Sie wähen sich während der Ehe in der sicheren Erwartung, dass alles zu ihrer eigenen ökonomischen Sicherheit ausreichend geregelt ist und dass Entscheidungen und Ereignisse während der Ehe für sie insoweit keine gravierenden ungerichteten Auswirkungen haben.

Das große Maß an Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen einer Ehe mit aktuellen und möglichen Folgen von Entscheidungen während der Ehe wurde am Schluss der Repräsentativbefragung symbolhaft deutlich: Ein sozialwissenschaftliches Interview, das wertneutral nach Einstellungen und Wissen fragt, ist für Befragte allein durch die gestellten Fragen und Antwortmöglichkeiten immer auch eine Information, die den Horizont eines Themas absteckt und erweitert, das eigene Wissen prüft und eine Reflexion anstößt. Bereits das 20-minütige Interview zu diesem Thema hatte den Effekt, dass 25% der Verheirateten und 30% der seit Kurzem Verheirateten (unter 5 Jahre) unmittelbar nach dem Interview explizit sagten, sie seien **durch das Interview nachdenklicher geworden, was das Thema Ehe angeht, und hätten festgestellt, dass sie über das Ehegüterrecht und die Folgen im Lebenslauf zu wenig wüssten.**

Da – neben vielen anderen privaten und öffentlichen Bedeutungen der Ehe – ein Zweck der Ehe darin zu sehen ist, Aufgaben im Lebensverlauf gemeinsam zu schultern und Risiken abzufedern, darf die Institution Ehe nicht selbst zum Risiko für die Ehefrau oder den Ehemann werden. Eine sozial- und rechtswissenschaftliche Bestandsaufnahme zeigt, dass ...

- ... Einflussfaktoren verschiedener Provenienzen (Rollenteilung der Ehepartner, Kindererziehungszeiten, Elternzeit, Berufsunterbrechungen, Umfang der Berufstätigkeiten im Zeitverlauf, Arbeitsrecht, Steuerrecht) in der Praxis so eng miteinander verzahnt sind, dass sie zu geschlechtsspezifischen Mustern und Pfaden im Lebenslauf führen, die von den einzelnen Ehepartnern aufgrund der hohen finanziellen, beruflichen und sozialen Risiken kaum zurückgenommen oder umgekehrt werden können.

- ... Frauen und Männer in einer Ehe je eigene Entwicklungspfade einschlagen, mit je anderen Vorteilen und Risiken, die sich als Konsequenz aus den persönlich getroffenen Entscheidungen (z. B. Art und Ausmaß der Erwerbstätigkeit) und den jeweiligen rechtlichen Regelungen (Erbrecht, Unterhaltsrecht etc.) ergeben.

- ... der aktuelle Rechtsrahmen einer Ehe den meisten Frauen und Männern in seinen unmittelbaren und mittelbaren Folgen nicht bekannt ist und dass sie ihre Entscheidungen nicht an diesem ausrichten. Insofern ist zu bedenken, dass eine Änderung des Rechtsrahmens überhaupt nur dann verhaltenswirksam sein kann, wenn die Menschen vor und während der Ehe über ihren Rechtsrahmen informiert sind.

Die sich für unsere Gegenwart und Zukunft stellende Aufgabe ist nicht, die Menschen vor der Ehe zu warnen, sondern Aufklärung der Menschen über einen ehelichen Rechtsrahmen, der Vorteile und Risiken gerecht für **beide** (!) Ehepartner ausgleicht. Dabei muss dieser Rechtsrahmen neben dem Rechtsgrundsatz der Geschlechtergerechtigkeit auch den faktisch-empirischen Rollenmustern und Lebensverläufen von Frauen und Männern in einer Ehe entsprechen. Damit erst würde die Institution Ehe den Motiven und Vorannahmen derer entsprechen, die geheiratet haben – und wäre für nicht eheliche Lebensgemeinschaften möglicherweise ein Anreiz, den Stand der Ehe einzugehen.¹⁰

¹⁰ Die Gründe, nicht zu heiraten, sind – gerade bei den Männern – erstaunlich eindeutig mit dem größeren finanziellen Risiko einer Trennung verknüpft. 63 % der Männer geben an, dies sei für sie der Grund, nicht zu heiraten. Nur 32 % geben im Vergleich dazu an „die Partnerin sei nicht die Richtige“ oder 26 % verweisen auf fehlende steuerliche Vorteile (alle Zahlen für Männer).

III.

Die Ergebnisse im Detail

3.1 Einstellungen zu Partnerschaft und Ehe

In der repräsentativen Studie wurden den Befragten verschiedene Aussagen zu Partnerschaft und Ehe vorgelegt und es wurde nach dem Grad ihrer persönlichen Zustimmung oder Ablehnung gefragt. Den Kosmos von Einstellungen in der Bevölkerung dominiert eine bestimmte Aussage, der 82 % der Frauen und Männer voll und ganz zustimmen: **„Man ist für Menschen verantwortlich, die man liebt.“**¹¹ Es gibt kaum jemanden, der diese Einstellung ablehnt. Der moralische und funktionale Zusammenhang von Liebe und Verantwortung ist eine gesellschaftlich universale Norm.

Am untersten Rang der Einstellungshierarchie steht hingegen die Aussage **„Es gibt Gründe, auch nach einer Partnerschaft für seinen Expartner eine gewisse Verantwortung zu tragen“**. Dieses Statement ist weich formuliert: Es gibt nicht ein zwingendes Argument vor, sondern weitet den subjektiven Interpretationsraum für „irgendwelche“ Gründe; es zielt nicht auf eine bestimmte Form und einen Grad der Verantwortung, sondern bleibt auch hier subjektiv unverbindlich bei einer „gewissen“ Verantwortung. Dennoch: Nur 18 % der Frauen und 23 % der Männer stimmen dem voll und ganz zu.¹² Wie in der obigen Aussage steht auch hier der Begriff „Verantwortung“ im Zentrum des Statements. Doch in Bezug auf den Lebensabschnitt nach einer Partnerschaft **will** man von Verantwortung für die Expartnerin/den Expartner nichts mehr wissen, sieht und akzeptiert man dies als nicht gesellschaftlich verbindliche Norm.

Dreh- und Angelpunkt für Verantwortungsbereitschaft gegenüber dem Partner ist in der Bevölkerung zum einen das **subjektive** Gefühl von Liebe, zum anderen die **zeitliche** Voraussetzung, dass die Partnerschaft aktuell besteht. Zwar sind 80 % der Bevölkerung (85 % der Verheirateten) der festen Überzeugung, dass die **Heirat ein verbindliches Bekenntnis zur Solidarität** ist. Doch die eheliche Solidarität ist im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung unter die Bedingungen der Subjektivität und Zeitlichkeit gestellt.

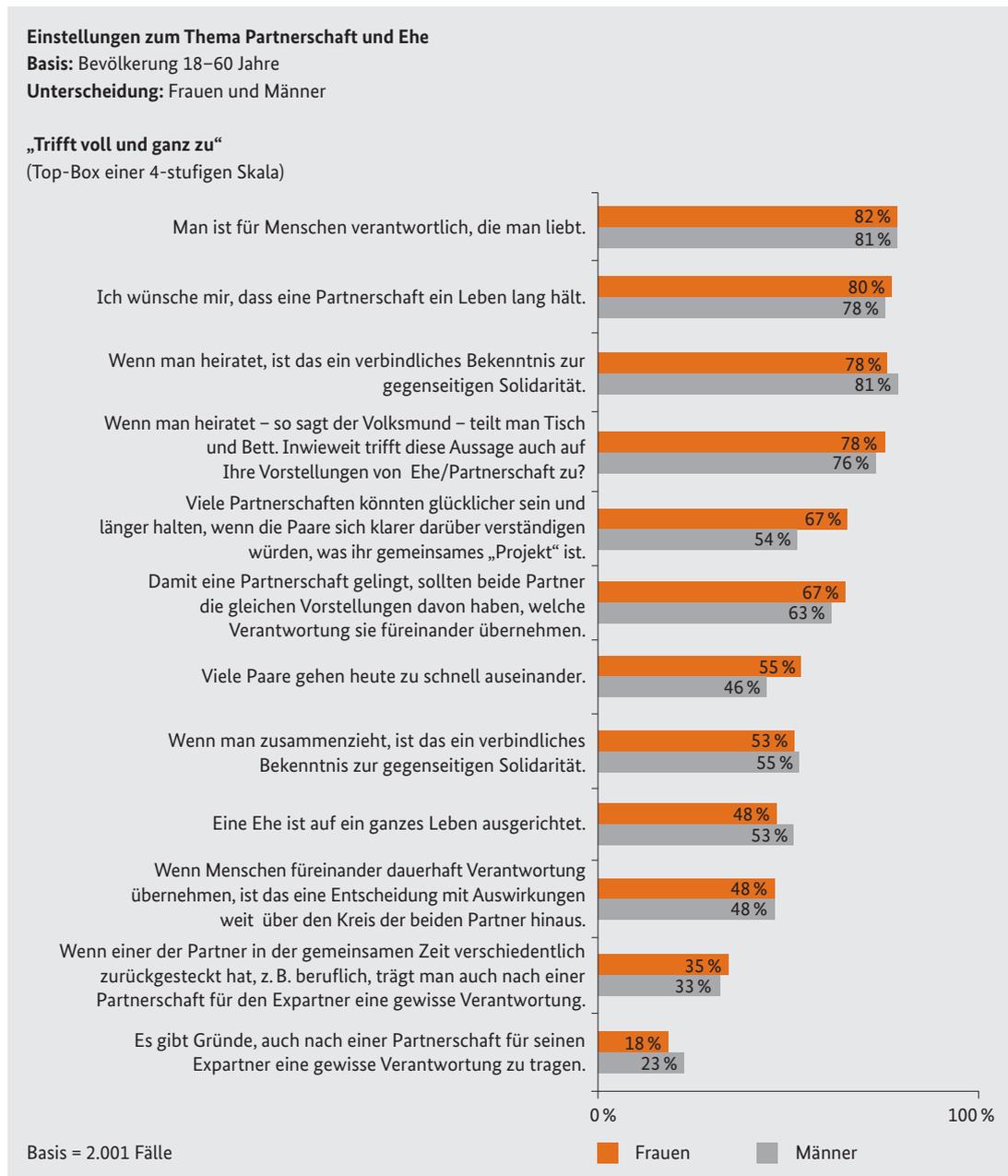
Gleichwohl **wünschen** sich etwa 80 % der Menschen sehr, dass eine **Partnerschaft** ein Leben lang hält. Bei Nichtverheirateten sagen dies 71 %, bei Verheirateten 87 %.¹³ Dies ist ein signifikanter Unterschied und gibt Grund zu der Hypothese, dass es eine gewisse (wechselseitige) Kausalbe-

11 Weitere 14 % stimmen „eher“ zu, sodass insgesamt 96 % der Bevölkerung diese Einstellung haben.

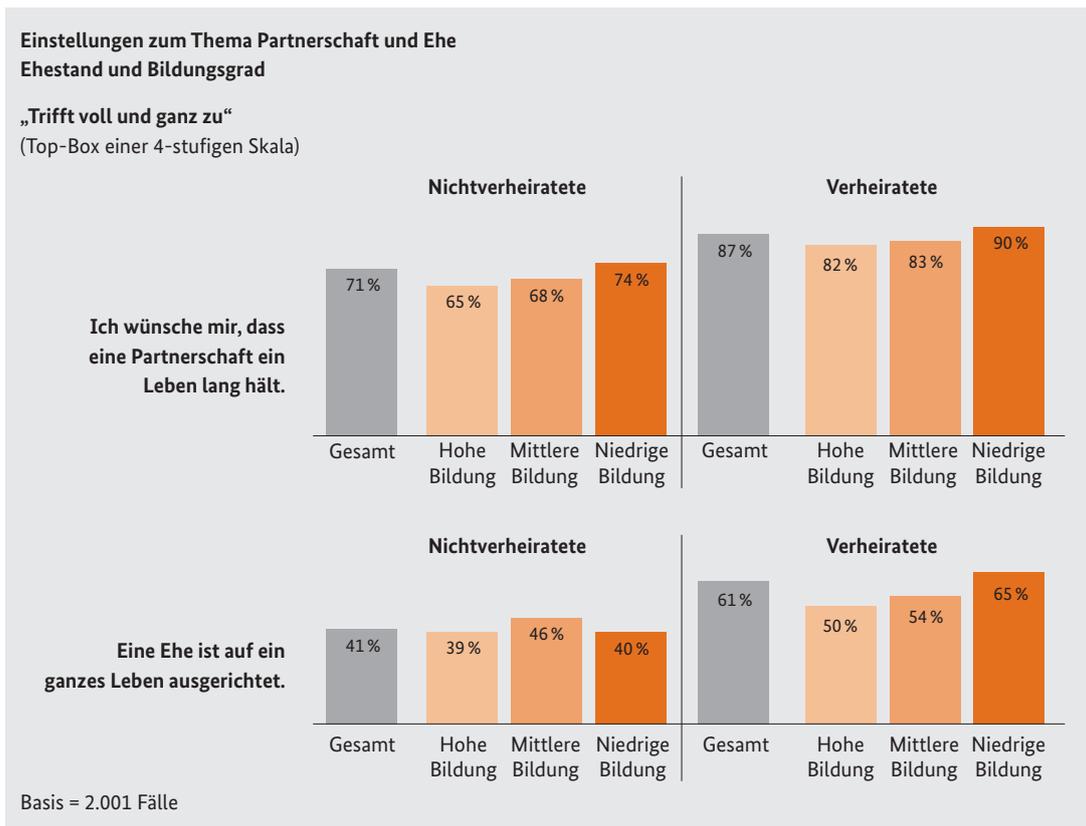
12 48 % der Frauen und 58 % der Männer stimmen hier insgesamt („voll und ganz“ sowie „eher“) zu.

13 Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Zustimmung „voll und ganz“. Nimmt man jene hinzu, die der Aussage „eher“ zustimmen, dann sind dies bei den Verheirateten 98 %, die sich eine lebenslange Dauer ihrer Ehe wünschen, bei den Nichtverheirateten 90 % mit dem Wunsch, dass ihre Partnerschaft ein Leben lang hält.

ziehung zwischen dem Wunsch nach lebenslanger Partnerschaft und dem Ehwunsch gibt: Wer heiratet, hat die etwas stärker ausgeprägte Perspektive einer lebenslangen Partnerschaftsperspektive – vice versa. Allerdings ist der Wunsch nach lebenslanger Partnerschaft nicht exklusiv an die Ehe gekoppelt.



Soziodemografisch zeigt sich, dass es im Wunsch nach einer lebenslangen Partnerschaft kaum Unterschiede zwischen Frauen (80 %) und Männern (78 %) gibt, wohl aber signifikante Bildungsunterschiede: Je geringer die Formalbildung, umso größer ist der Wunsch, dass die Partnerschaft bzw. Ehe ein Leben lang hält.

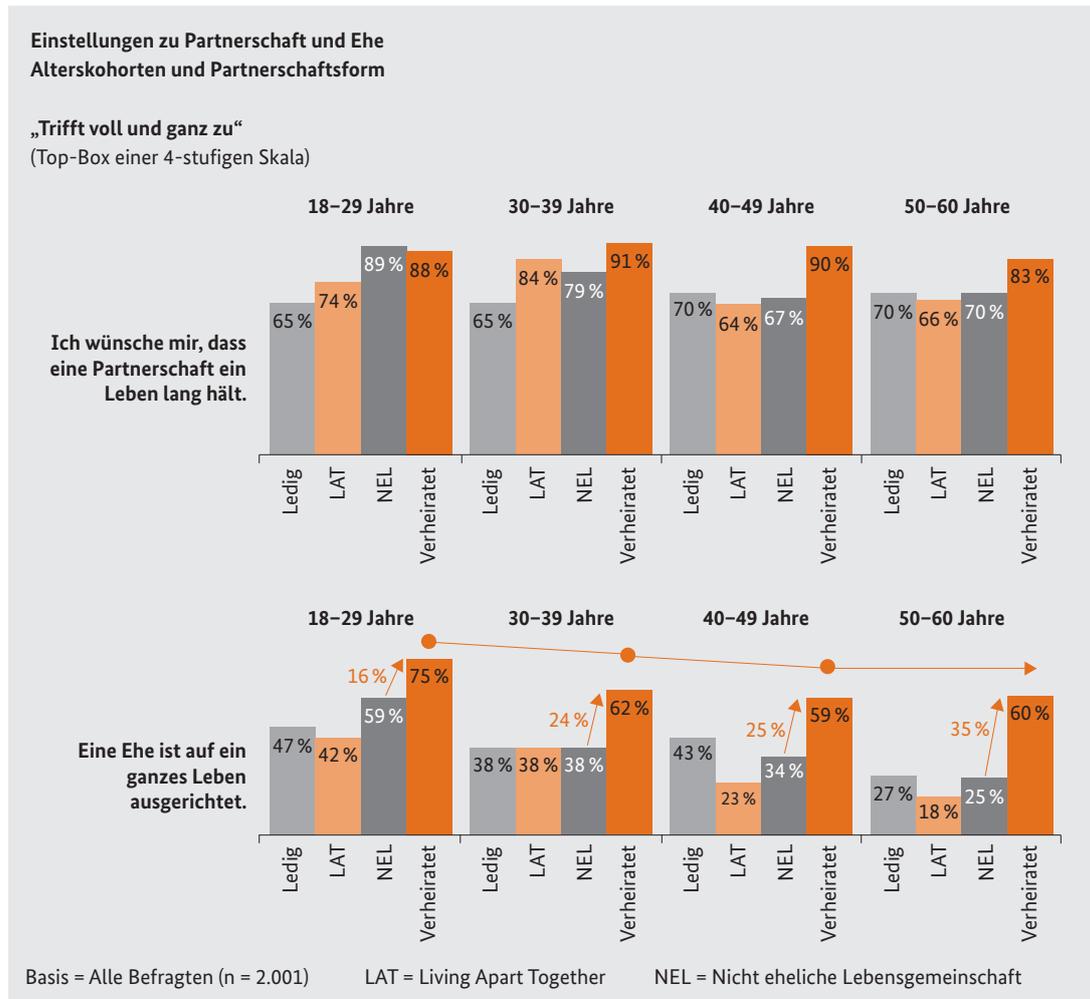


Deutlich zurückhaltender ist die Einstellung in Bezug auf die lebenslange Ausrichtung explizit der **Ehe**. Nur 50 % (53 % Männer; 48 % Frauen) der 18- bis 60-Jährigen stimmen voll und ganz der Aussage zu, die Ehe sei auf ein ganzes Leben ausgerichtet. Bei Verheirateten ist dieser Anteil mit 61 % signifikant höher (Nichtverheiratete 41 %) und weitere 21 % der Verheirateten stimmen dieser Haltung „eher“ zu. Insgesamt gehen also 82 % der Verheirateten von der lebenslänglichen Ausrichtung der Ehe aus. Doch das bedeutet umgekehrt, dass 18 % der derzeit Verheirateten (fast jede/jeder Fünfte!) explizit die lebenslange Ausrichtung der Ehe insofern bezweifeln, dass sie nicht glauben, dass die Ehe/ihre Ehe ganz sicher ein Leben lang hält.

Hier gibt es signifikante Unterschiede ...

- ... zwischen Bildungsschichten: Je geringer die Bildung, desto häufiger ist die lebenslange Ausrichtung der Ehe verankert. In Schichten und Milieus am oberen Rand der Gesellschaft gibt es deutlich stärkere Tendenzen, die Ehe als temporäres Projekt zu begreifen, das hoffentlich von langer Dauer ist, das man aber a) jederzeit und b) in jeder Hinsicht vollends und abschließend beenden kann.
- ... zwischen Alterskohorten: Je jünger die Verheirateten, umso stärker ist die Haltung einer lebenslangen Perspektive der Ehe (75 % der 18- bis 29-Jährigen; 60 % bei 50- bis 60-Jährigen).
- ... zwischen Ehepaaren mit Kindern und jenen ohne Kinder: 55 % der Verheirateten ohne Kinder, aber 67 % der Verheirateten mit Kindern haben die Überzeugung einer lebenslangen Ausrichtung der Ehe. Größte Distanz zu dieser Haltung haben jene ohne Kinder: 26 % von ihnen lehnen die Vorstellung einer lebenslangen Ausrichtung der Ehe ab.

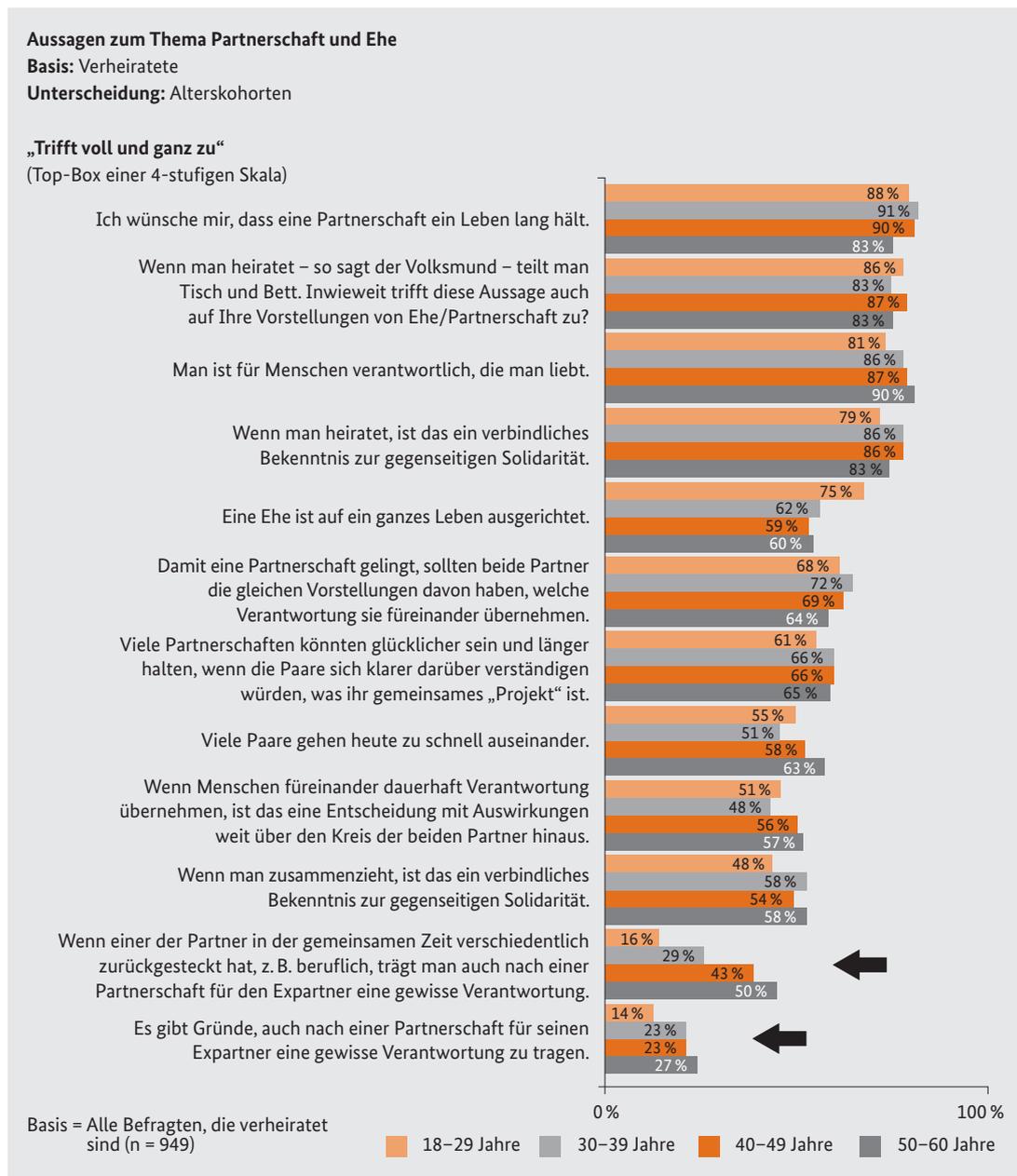
... zwischen Stadien im Paar- und Lebensverlauf: Mit zunehmender Bindung an einen Partner (von Living Apart Together über nicht eheliche Lebensgemeinschaft bis verheiratet) steigt das Verständnis einer lebenslangen Ausrichtung der Ehe. Diese Grade der Partnerbindung werden zugleich überlagert von einem Alters-(Kohorten-)Effekt. Das lässt sich illustrieren am Vergleich der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (NEL) mit Verheirateten: Bei 18- bis 29-Jährigen ist die Zustimmung zur lebenslangen Ausrichtung der Ehe bei Ehepaaren im Vergleich zu nicht ehelichen Lebensgemeinschaften um 16 %, bei den 50- bis 60-Jährigen um 35 % höher.



Das führt zu zwei unterschiedlichen, aber miteinander verschränkten Thesen und Perspektiven:

- 1.) **Lebensverlaufsperspektive:** Jüngere sind optimistischer als Ältere und begreifen die Ehe stärker idealistisch. Mit zunehmendem Alter und den Erfahrungen in der eigenen Partnerschaft (wie denen von Freundinnen und Freunden) schleift sich der Optimismus ab. Man wird mit zunehmendem Alter und durch den partnerschaftlichen Alltag nüchterner. Während sich bei Verheirateten das Ideal einer lebenslangen Ehe auf hohem Niveau hält (auch als Mittel zur Stabilisierung), glauben Geschiedene und noch nie Verheiratete einfach nicht mehr an die Lebenszeitperspektive der Ehe.

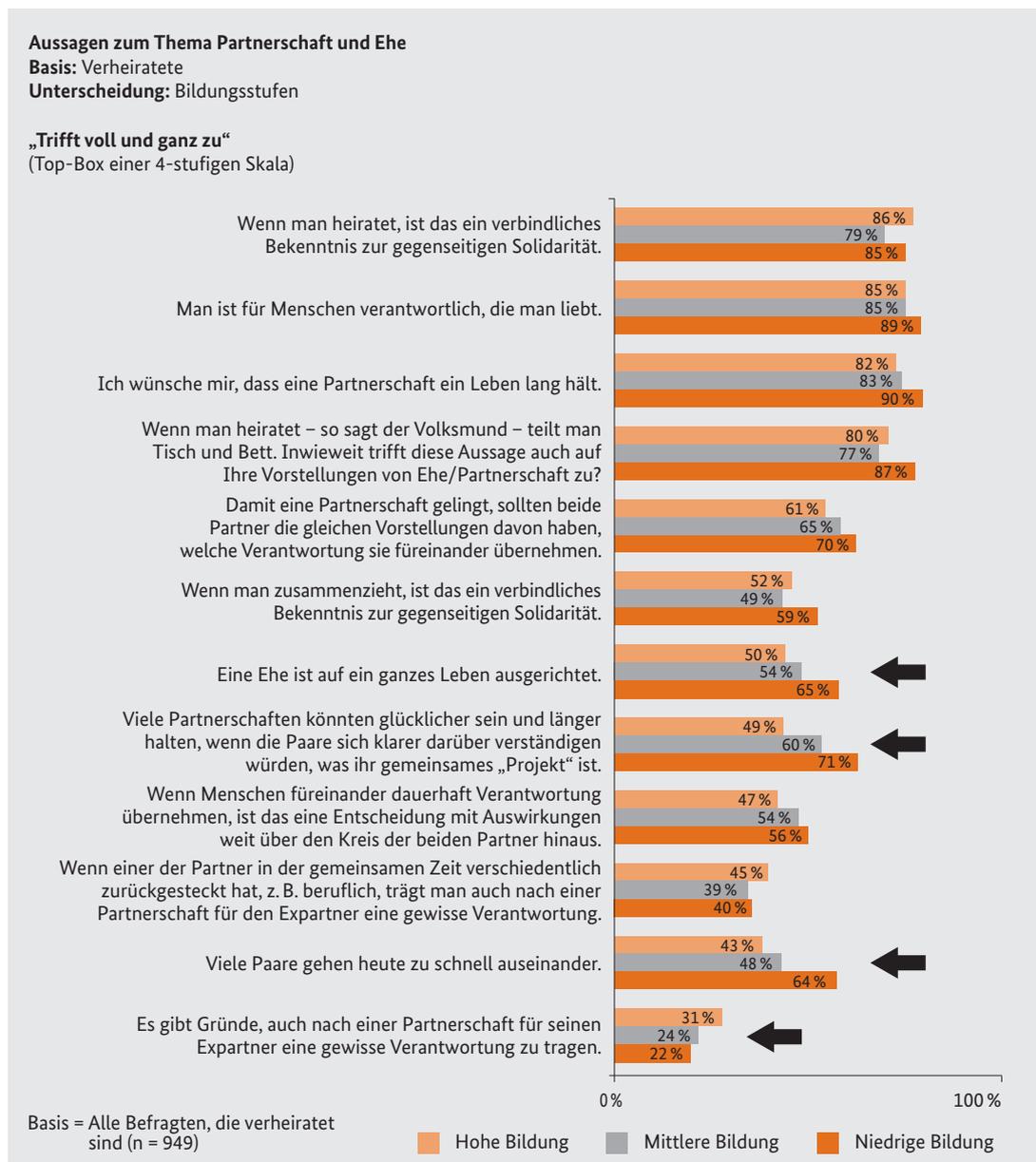
2.) **Generationenperspektive:** Bei den zwischen 1950 und 1960 Geborenen gibt es in Bezug auf das Eheverständnis zwei gegensätzliche Segmente. Auf der einen Seite jene, die in der Ehe eine – traditionell und religiös begründete – lebenslange Bindung sehen: Ehe als normale und finale Form einer Partnerschaft und insofern eine unbedingte moralische, soziale und rechtliche Norm. Auf der anderen Seite jene, die – im Strom von Emanzipation, Selbstverwirklichung und Individualisierung – die Ehe als Fessel begreifen, auch ohne Trauschein glücklich werden wollen und sich nicht lebenslang binden wollen, sondern ihr Leben in Teilprojekten offen entwerfen. Den jungen Pol dieser Generationenperspektive bilden die zwischen 1980 und 1990 Geborenen, die als Reaktion auf die sukzessive Auflösung von Bindungen und Sicherheiten die lebenslange Perspektive von Ehe für sich wiederentdecken und wertschätzen.



Der fokussierte Blick auf Bildungsschichten unserer Gesellschaft zeigt, dass bei Verheirateten mit geringem Bildungskapital die Vorstellung der lebenslangen Ausrichtung der Ehe besonders

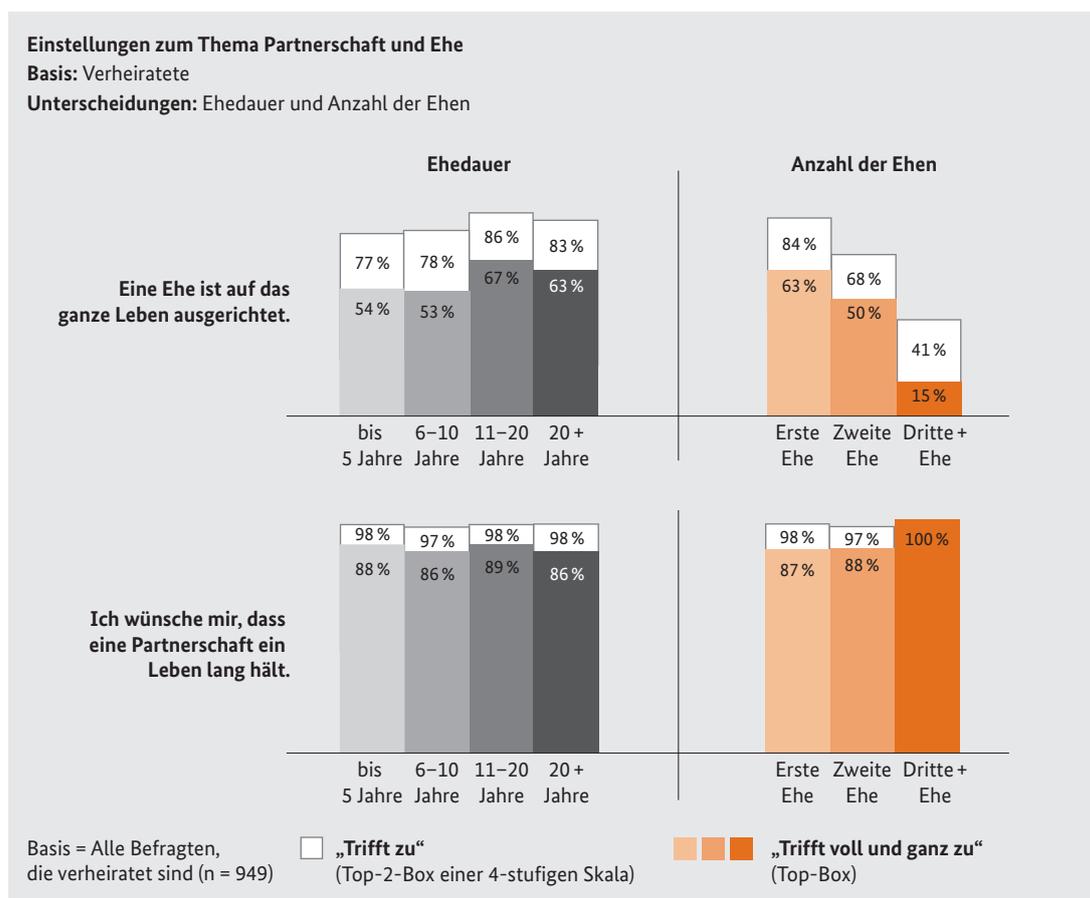
stark ausgeprägt ist, ebenso Bedauern und Kritik darüber, dass viele Paare heute zu schnell auseinandergehen. Doch zugleich gibt es kaum Einsicht und Bereitschaft, für seine Expartnerin/ seinen Expartner nach dem Ende der Partnerschaft noch eine gewisse Verantwortung zu tragen: Dies gilt für 19 % der Frauen und 26 % der Männer mit Hauptschulabschluss (Durchschnitt 22 %). Dies lässt sich verstehend erklären mit den geringen materiellen Ressourcen in diesen Lebenswelten am unteren Rand der Gesellschaft und ihrer daraus abgeleiteten (Überlebens-)Maxime, dass man in der jeweiligen Gegenwart finanziell über die Runden kommen muss und kaum Luft hat, auch noch andere zu versorgen.

Die Bereitschaft zur nahehelichen Verantwortung ist allerdings auch bei höherer Bildung nur geringfügig größer: Dies gilt für 27 % der verheirateten Frauen und 34 % der verheirateten Männer mit Abitur oder Studium (Durchschnitt 31 %). So statistisch signifikant dieser Unterschied ist, so ist auch bei Verheirateten mit höherer Bildung die Bereitschaft, für die Expartnerin/den Expartner im Fall einer Scheidung noch verantwortlich zu sein, relativ gering.

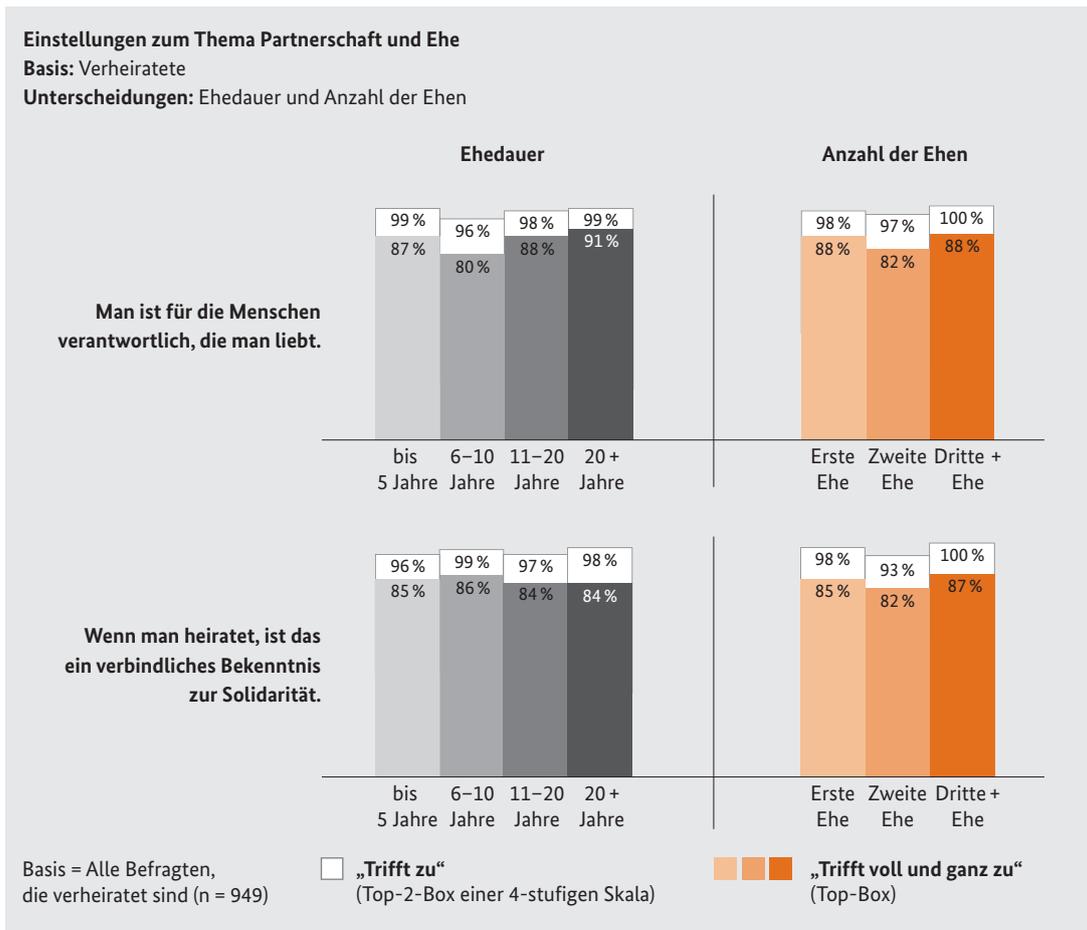


Was sind Faktoren im Lebensverlauf, die Einstellungen zur partnerschaftlichen Solidarität entscheidend beeinflussen? Neben der individuellen Beziehungsqualität rücken zwei äußere Faktoren in den Blick: 1.) die Dauer der Ehe; 2.) die Zahl der Ehen (bzw. einmal oder mehrfach Geschiedene). Dabei zeigen sich interessante Zusammenhänge:

1. Die Haltung, dass eine Ehe auf ein ganzes Leben ausgerichtet ist, ist in den ersten Ehejahren bei etwa der Hälfte der Paare vorhanden, erhält aber nach ungefähr zehn Jahren gemeinsamer Ehe einen neuen Schub. Daraus kann abgeleitet werden: Das von Frauen und Männern grundsätzlich als richtig und erstrebenswert erachtete **Prinzip** der lebenslangen Ausrichtung der Ehe bedarf bei vielen Verheirateten der Bestätigung durch Erfahrung. Diese normative Kraft des Faktischen wird an der Dauer der Ehe bemessen und hier sind ca. zehn Jahre ein Maßstab für viele Verheiratete.
2. Wenn eine Ehe scheitert, gehen Frauen und Männer mit Vorbehalt in eine neue Ehe: Sie wünschen sich zwar weiterhin, dass ihre neue **Partnerschaft** ein Leben lang halten möge, doch das Konzept von der lebenslangen Ausrichtung ihrer **Ehe** ist durch die eigene Erfahrung relativiert, der Mythos entzaubert.



3. Von Ehedauer und Ehescheidung(en) unbeeinträchtigt und konstant hoch sind die Einstellungen bei Frauen und Männern, a) dass man für den Menschen, den man liebt, verantwortlich ist, und b) dass Heirat als ein verbindliches Bekenntnis zur Solidarität begriffen wird – auch und gerade bei jenen, die mehrmals geschieden sind.



4. Mit Dauer der Ehe wächst kontinuierlich die Bereitschaft, nach dem möglichen Ende der Ehe für den Partner Verantwortung zu tragen, wenn dieser Partner während der gemeinsamen Zeit zurückgesteckt hat (Hauptzuständigkeit für die Versorgung und Erziehung der Kinder; Reduktion oder Verzicht eigener Berufstätigkeit, um dem Partner den Rücken freizuhalten, ihn bei Auslandseinsätzen zu begleiten, ihm berufliche Karrierechancen zu ermöglichen):

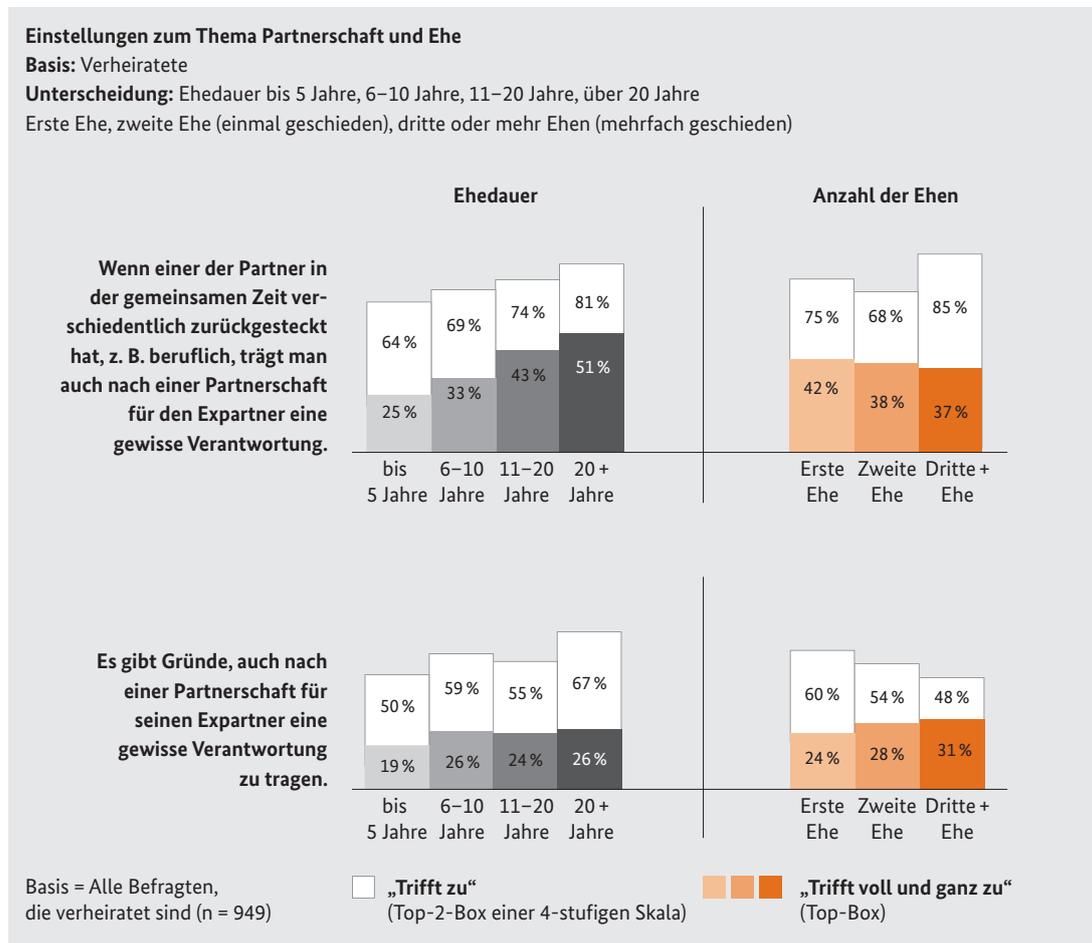
- 23% der max. seit 5 Jahren verheirateten Männer stimmen hier voll und ganz zu (75% stimmen insgesamt zu).
- 56% der seit über 20 Jahren verheirateten Männer stimmen hier voll und ganz zu (87% stimmen insgesamt zu).
- 25% der max. seit 5 Jahren verheirateten Frauen stimmen hier voll und ganz zu (54% stimmen insgesamt zu).
- 47% der seit über 20 Jahren verheirateten Frauen stimmen hier voll und ganz zu (76% stimmen insgesamt zu).

5. Die Bereitschaft zur **nachehelichen Verantwortung** für die Expartnerin/den Expartner ist eng an jene **Bedingung** geknüpft, dass die Partnerin/der **Partner während der Ehe verschiedentlich zurückgesteckt hat**. Eine posteheliche Verantwortungsbereitschaft ist also vorhanden. Aber sie gilt nicht absolut und erfahrungsfrei, sondern konditional und relativ nach dem Maß des

(wahrgenommenen) Verzichts während der gemeinsamen Zeit. So ist ohne diese Bedingung die naheheliche Verantwortungsbereitschaft deutlich geringer. Dabei bekommt mit zunehmender Ehedauer diese Bedingung ein immer stärkeres Gewicht.

- Ehen unter 5 Jahren: 19% bedingungslose naheheliche Verantwortungsbereitschaft versus 25% mit Bedingung;
- Ehen über 20 Jahre: 26% ohne Bedingung versus 51% mit Bedingung.

Wenn das Bewusstsein für einen nahehelichen Versorgungsausgleich nach dem „Leistungsprinzip“ vorhanden ist, wäre es erstens eine wichtige Aufgabe, zu überlegen, wie „Verzichtsleistungen“ für den nahehelichen Versorgungsausgleich zu quantifizieren sind, und zweitens, wie diese bereits während der Ehe zu registrieren sind.



3.2 Motive zu heiraten

Die bisherigen Analysen geben Anlass, der Frage nachzugehen, was für verheiratete Partner die Motive waren zu heiraten. Zu heiraten ist für die meisten kein selbstverständlicher oder unreflektierter Schritt, sondern eine bewusste Entscheidung aufgrund verschiedener Motive, die ein unterschiedliches Gewicht haben.

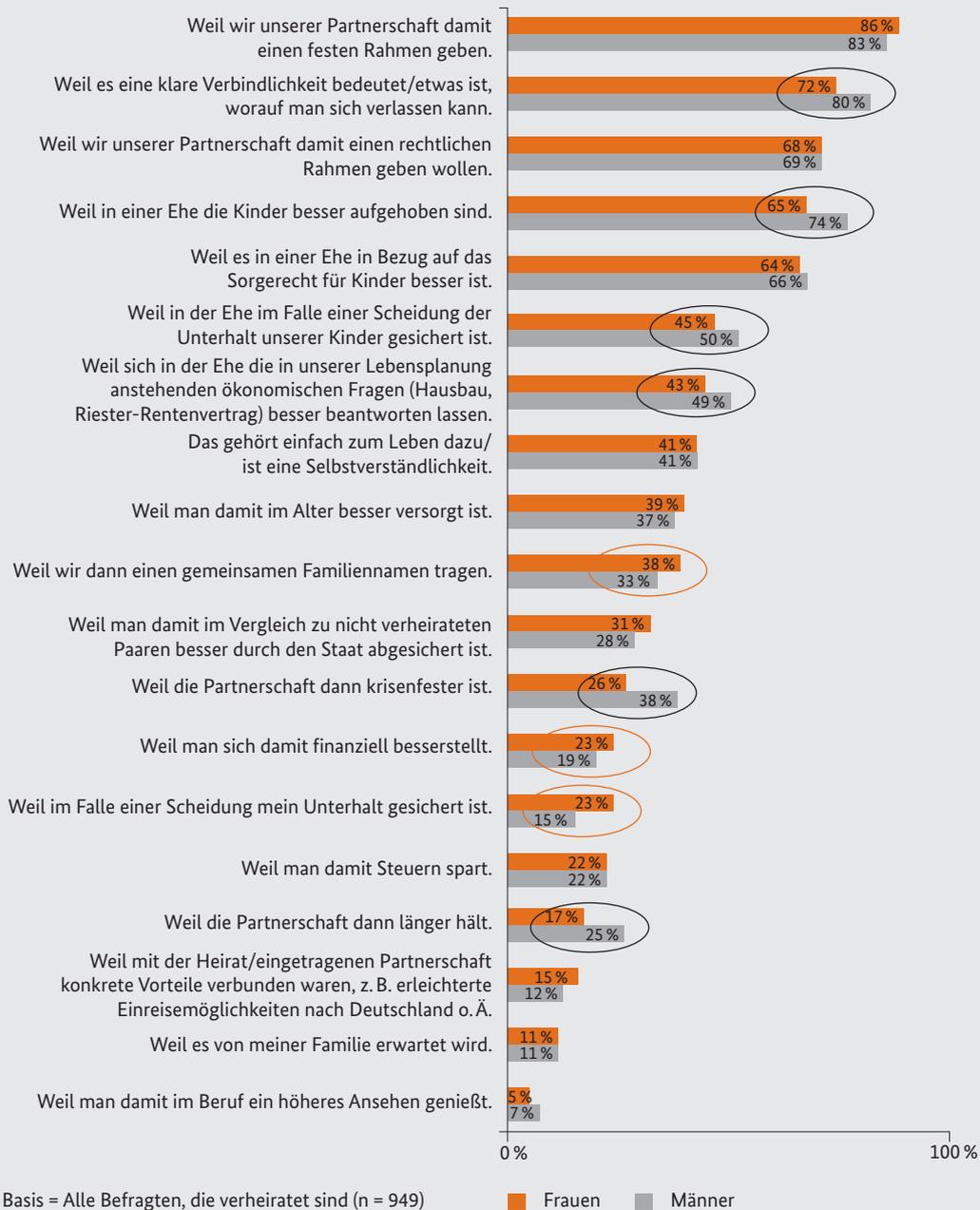
Was waren wesentliche Auslöser, Gedanken, die Sie bewegt haben, zu heiraten?

Basis: Verheiratete

Unterscheidung: Frauen und Männer

„Sehr wichtig/eher wichtig“

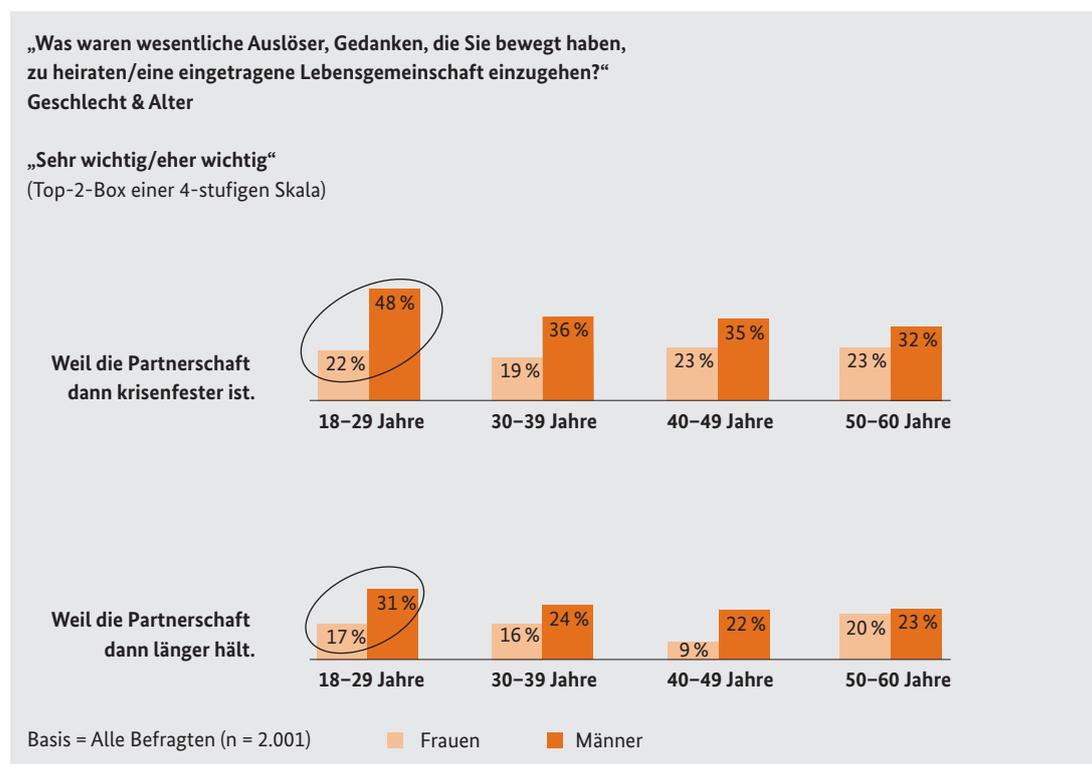
(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



Es ist auffällig, dass Männer mit der Heirat sehr stark verbinden (oder auch bezwecken), dass ihre Partnerschaft dann krisenfester ist und (länger) hält. Dieses Motiv ist für Frauen weniger relevant.

Die Betrachtung der Altersgruppen zeigt für Männer auch, dass dieses Motiv der Festigung der Beziehung bei jüngeren Männern (48%) deutlich stärker ausgeprägt ist als bei älteren Männern (32%). Hingegen gibt es bei Frauen hier keinen Trend und keine Verschiebungen im Lebensverlauf (konstant bei ca. 22%). Das führt zu dem Befund, dass bei jüngeren Paaren die Kluft im

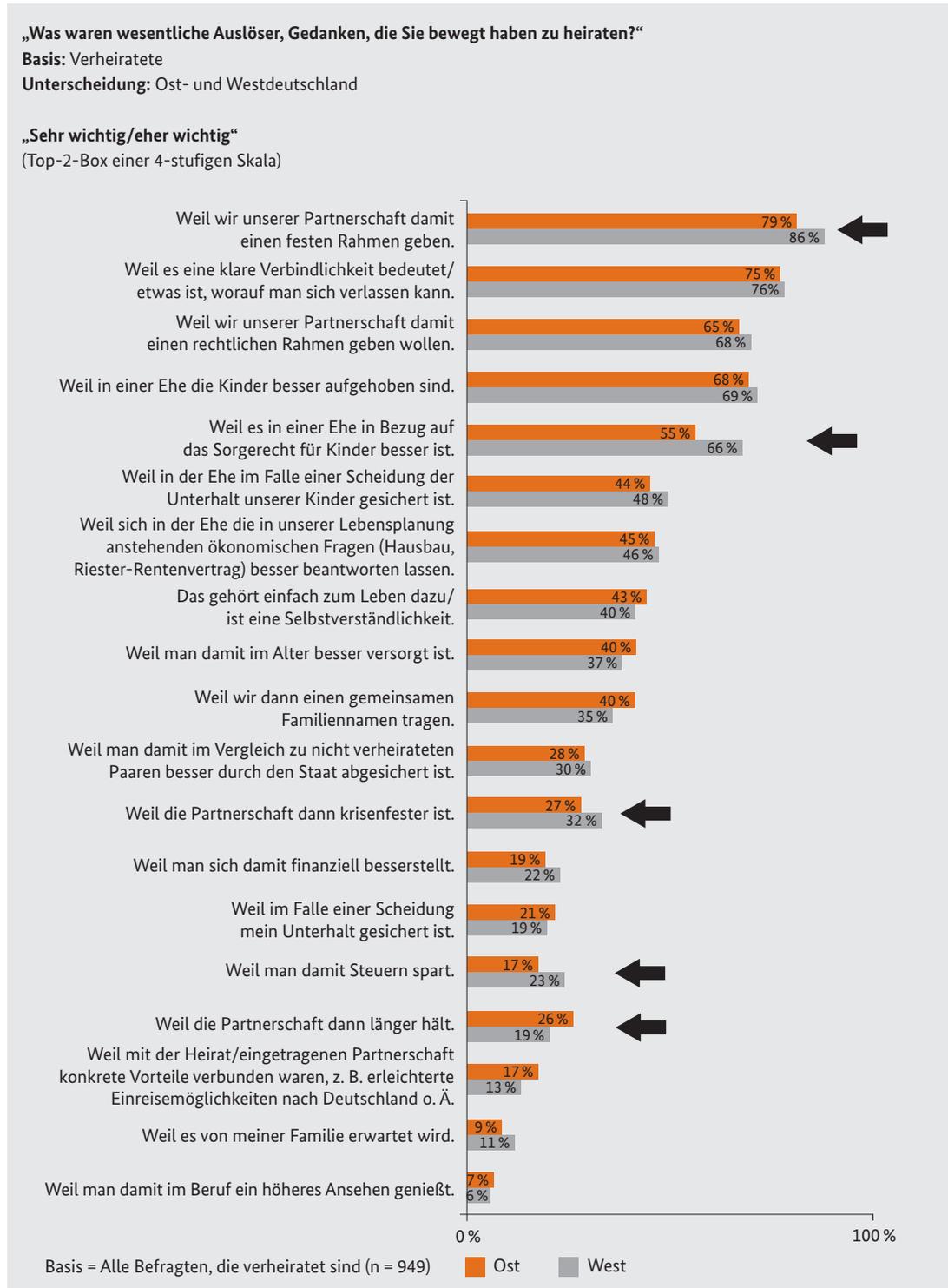
Verständnis auf die stabilisierende Funktion der Eheschließung relativ groß ist; bei älteren Paaren (oder mit zunehmendem Alter) jedoch geringer wird. Dies kann als biografische Annäherung (der Männer an die Frauen) interpretiert werden: Mit der Zeit des Beisammenseins wächst das Vertrauen und Einvernehmen in die stabilisierende Funktion der Ehe. Andererseits kann die große Kluft bei jungen Paaren in dieser Frage als generationenspezifischer Trend des Auseinanderdriftens zwischen Männern und Frauen begriffen werden. Der soziokulturelle Hintergrund ist, dass junge Männer heute in Bezug auf ihre Partnerschaft massiv verunsichert sind, dass sie sich ihrer Partnerin in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nicht (mehr) sicher sind, ein Auseinandergehen fürchten und daher in der Ehe ein Instrument zur Sicherung ihrer Partnerschaft und Partnerin sehen.



Im Horizont des gesamten Spektrums von Motiven für eine Heirat zeigt sich, ...

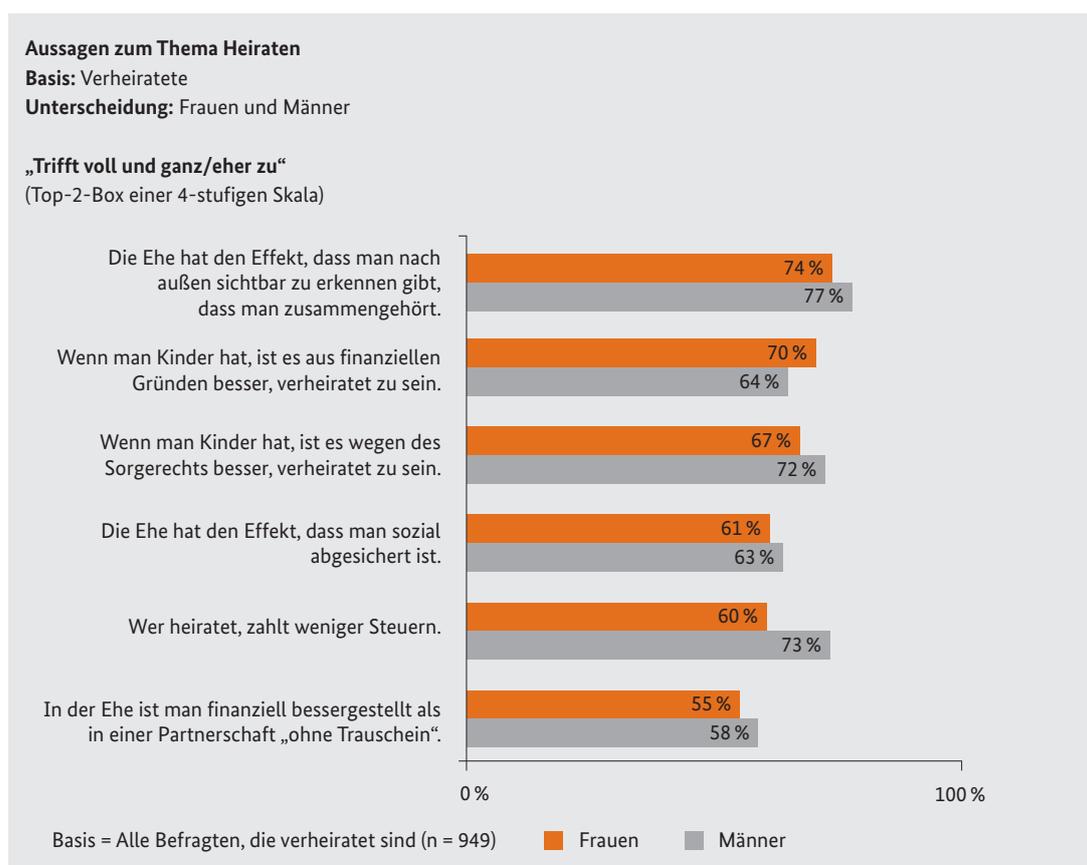
- ... dass **Frauen und Männer** ihrer Partnerschaft mit der Eheschließung einen festen und auch rechtlichen Rahmen geben wollen. Sie entscheiden sich für die Ehe auch aus dem Grund, weil eine Ehe klare Verbindlichkeiten bedeutet und etwas ist, worauf man sich verlassen kann. Diese Motive zu Beginn der Ehe sind deshalb instruktiv und bedeutsam, weil viele Eheleute nach einem möglichen Ende ihrer Ehe kaum noch eine Verbindlichkeit und Verpflichtung für ihre Partnerin/ihren Partner sehen.
- ... dass vor allem **Männer** in der Ehe Stabilität und Verlässlichkeit ihrer Partnerschaft suchen sowie Sicherheit für vorhandene oder geplante Kinder.
- ... dass das zentrale Motiv für eine Ehe – entgegen der landläufigen Ansicht – nicht der Wunsch nach gemeinsamen Kindern oder die Geburt eines gemeinsamen Kindes ist. Das Thema Kinder ist bei der Entscheidung für die Ehe ein wichtiger Aspekt **neben** anderen Aspekten.

... dass Frauen von der Ehe eine soziale Absicherung für sich selbst erwarten (was auf Witwenrente etc. zielen mag).



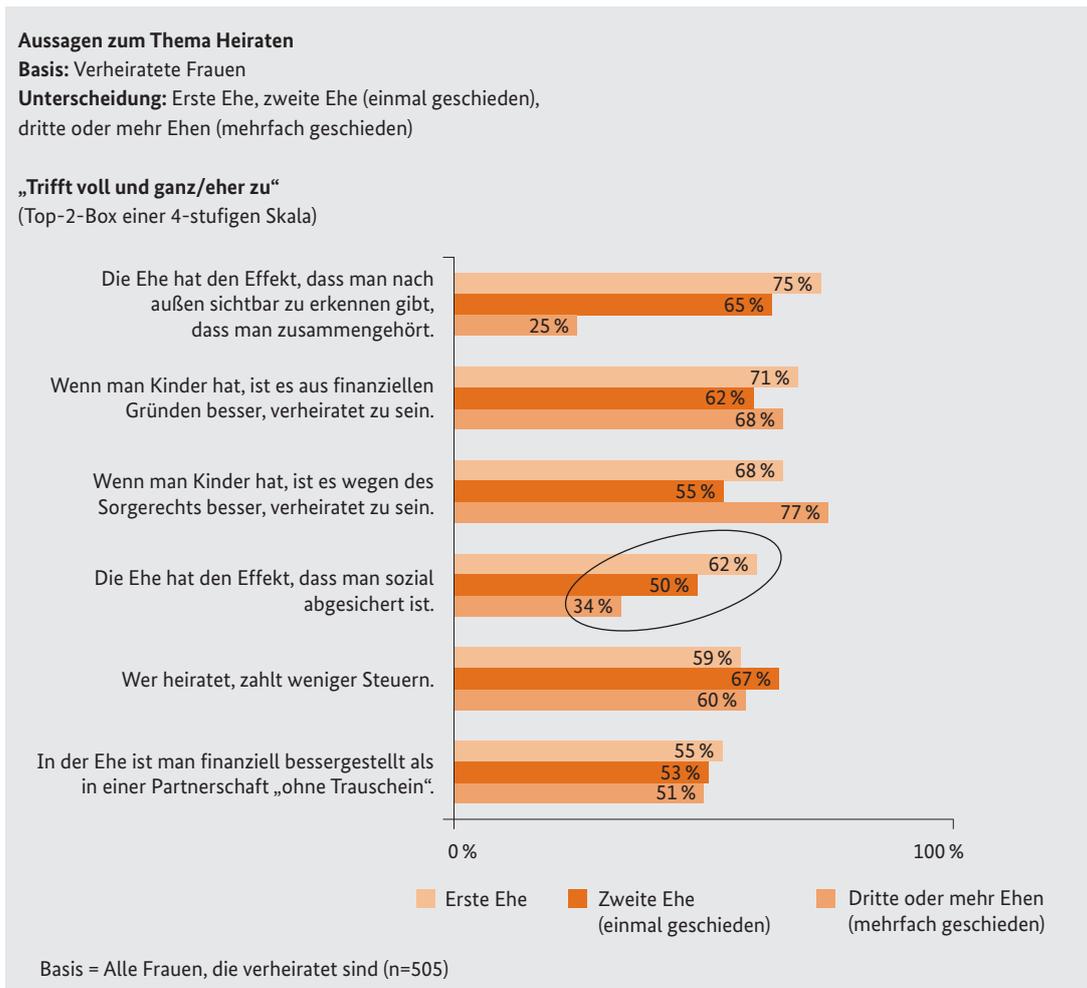
3.3 Zwecke und Effekte einer Ehe

Von den subjektiven Motiven für eine Heirat zu unterscheiden sind – zumindest analytisch – die erwarteten zusätzlichen Nutzeneffekte einer Ehe im Vergleich zur nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.¹⁴ Auch hier wird deutlich, dass das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder nur ein Aspekt neben vielen anderen ist (und keineswegs dominiert). Der wichtigste Effekt, den die Partner erwarten, ist die Sichtbarkeit ihrer Partnerschaft und Solidarität nach außen – also eine auf die Gesellschaft bezogene immaterielle Botschaft. Mit gleichem Gewicht erwarten Frauen und Männer (gleichermaßen), dass die Ehe den Effekt der sozialen Absicherung hat. Und mit zunehmender Dauer der Ehe bestätigen und verstärken sich diese Erwartungen:



Vergleicht man Verheiratete in erster Ehe mit einmal oder mehrfach Geschiedenen (die wieder verheiratet sind), dann ergibt sich ein etwas anderes – erfahrungsgetrübtes – Bild. 64 % der Männer und 62 % der Frauen erwarten in erster Ehe, dass sie durch die Ehe sozial abgesichert sind. Bei Frauen, die einmal geschieden (und wieder verheiratet) sind, sind dies nur noch 50%; bei jenen, die mehrfach geschieden (und wieder verheiratet) sind, gar nur 34%: Die Erfahrung von gescheiterter Ehe hat diesen Frauen gezeigt, dass die ökonomisch-soziale Schutz- und Absicherungsfunktion der Ehe durch das geltende Recht in ihrem Fall nicht griff, dass sie in der Ehe nicht ausreichend abgesichert waren (bzw. sind).

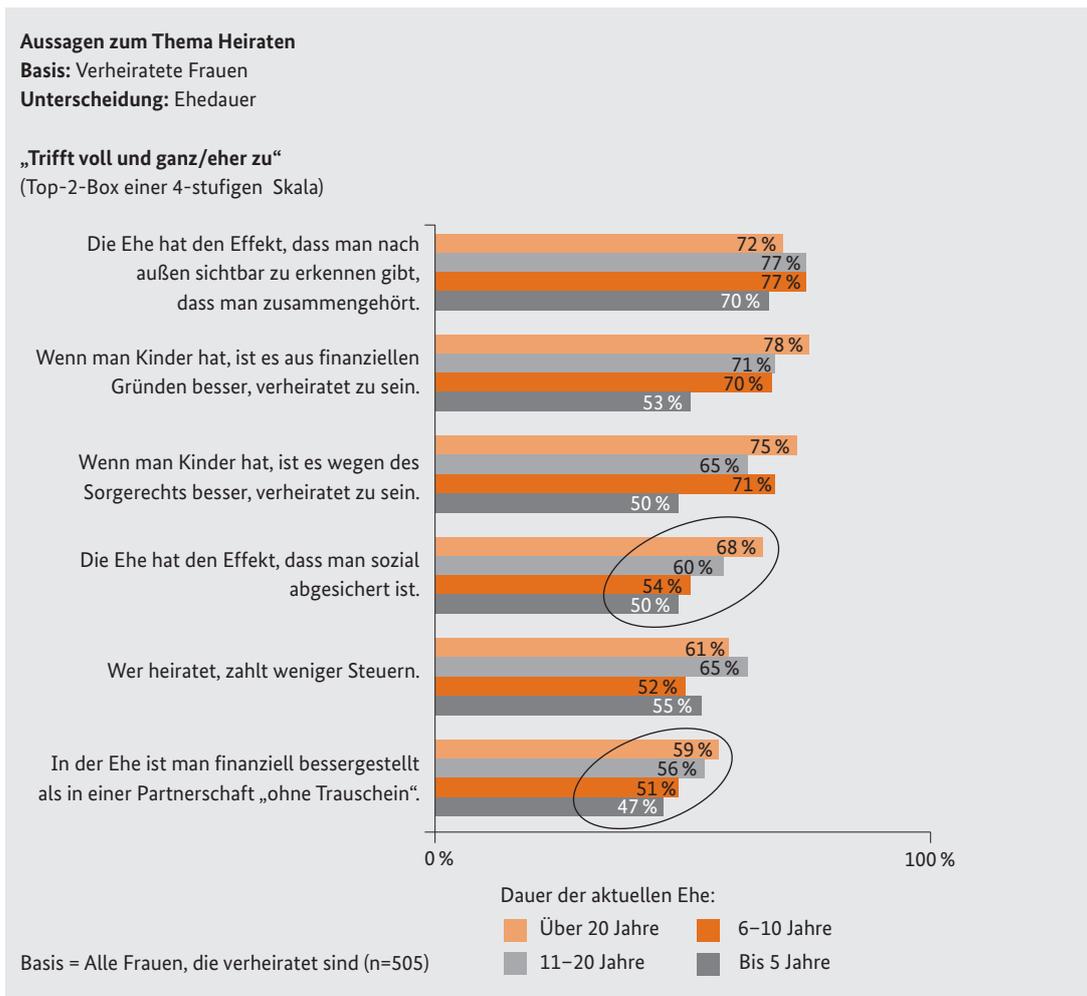
¹⁴ Auch wenn in einigen Fällen der Nutzeneffekt ein wichtiges Motiv für die Heirat ist.



Hingegen steigt mit zunehmender Dauer („Haltbarkeit“) der Ehe die Wahrnehmung, in der Ehe sozial abgesichert zu sein und finanziell bessergestellt zu sein als in einer Partnerschaft ohne Trauschein.

Man kann den Befund einerseits deuten als Erfahrung, dass die Ehe mit zunehmender Dauer die soziale Absicherung und finanzielle Sicherheit der Partner stärkt.

Man kann dies andererseits deuten als „Sicherheit durch Gewöhnung“, als vorbewusste Haltung zur Vermeidung kognitiver Dissonanzen: Gegen jede Bereitschaft zur Risikoabwägung hält man nach vielen Jahren die Ehe für besser und sich selbst sozial abgesichert, weil man sonst Irritationen und Verunsicherungen provozieren würde und gezwungen wäre zu begründen, warum man (immer noch) verheiratet ist.

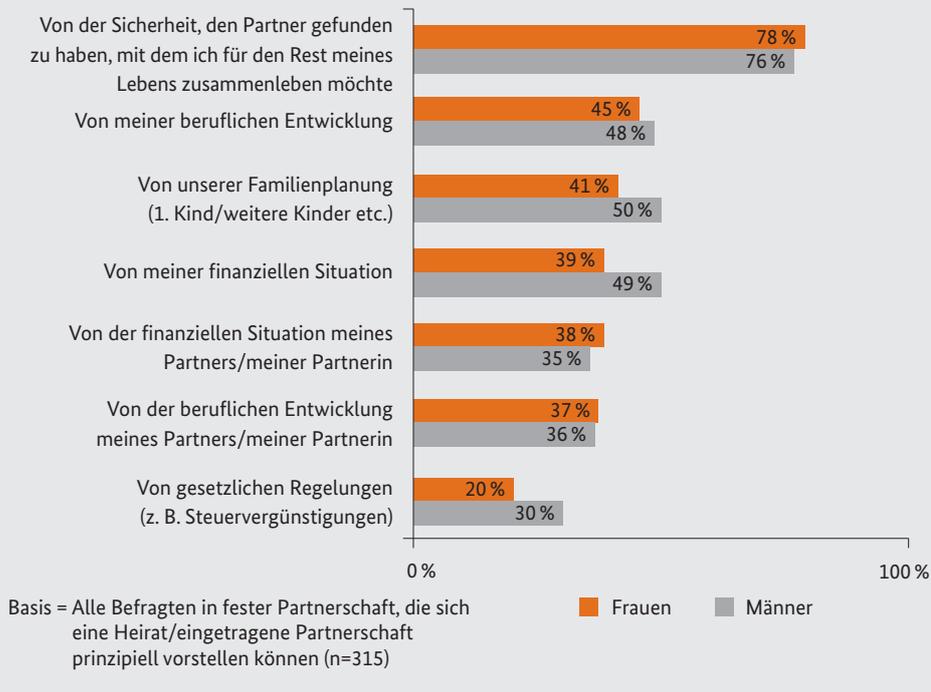


3.4 Gedanken im Vorfeld einer Eheschließung

Von den in fester Partnerschaft Lebenden beabsichtigen 32 % (Frauen 29%; Männer 35 %), innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre zu heiraten. Weitere 36 % (Frauen 30%; Männer 42 %) wollen noch nicht so bald heiraten, aber eventuell zu einem späteren Zeitpunkt. Die Entscheidung für eine Ehe innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre hängt von mehreren Faktoren ab; doch es dominiert die subjektive „**Sicherheit, den Partner gefunden zu haben, mit dem man für den Rest des Lebens zusammenbleiben möchte**“. Das macht deutlich, dass für sie die Ehe grundsätzlich auf Dauer und Lebenszeit angelegt ist.

Wie stark hängt Ihre Entscheidung, innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre zu heiraten, von folgenden Faktoren ab?

(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



Und welche Themen, Fragen und Aspekte spielen für Frauen und Männer in den Monaten vor der Eheschließung eine Rolle? An vorderster Stelle stehen die Wahl des Familiennamens, die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Vorbereitung des Hochzeitsfestes. Weit dahinter – zumindest für die Männer weit abgeschlagen an letzter Stelle der hier gemessenen Aspekte – steht die Frage eines Ehevertrags oder – für die Frauen – die Feststellung des Anfangsvermögens. Dabei gilt: Angesichts des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft wäre die Vermögensfeststellung zu Beginn der Ehe von erheblichem Nutzen.

Aspekte, die bei der Entscheidung, zu heiraten, eine Rolle spielen

Basis: Nicht verheiratete Heiratswillige

Unterscheidung: Frauen und Männer

(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



Basis = Alle Befragten in fester Partnerschaft, die sich eine Heirat/eingetragene Partnerschaft innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre vorstellen können (n = 176)

3.5 Aspekte, die aus Sicht der Frauen und Männer gegen eine Ehe sprechen

Gegen eine Ehe führen nicht verheiratete Frauen und Männer vor allem drei Argumente an:

1. Man braucht vom Staat keine offizielle Bescheinigung für die Partnerschaft.
2. Im Fall einer Trennung ist bei einer Ehe das finanzielle Risiko größer als bei einer nicht ehelichen Partnerschaft.
3. Mit der Ehe geht man Verpflichtungen ein, die auch nach einer Scheidung der Ehe weiter bestehen.

Bemerkenswert ist, dass auch bei etwa der Hälfte aller Verheirateten die beiden letzten Aspekte die stärksten Bedenken sind – zu deuten als Sorgen in Bezug auf ihre eigene finanzielle Situation und Lebensperspektive.



Vorbehalte gegen die Institution Ehe sind also primär fokussiert auf finanzielle Risiken und Belastungen – **nach einem Scheitern** der Ehe. Verheiratete Männer sind dabei besonders sensibel für Risiken einer Scheidung und deutlich häufiger als Frauen der Ansicht, dass das geltende Ehe- und Scheidungsfolgenrecht nicht zu ihren Vorstellungen von Partnerschaft passt (39 % der Männer, 25 % der Frauen)¹⁵. Mit zunehmender Ehedauer bleibt die Wahrnehmung finanzieller Risiken bei Frauen und Männern relativ stabil.

Hingegen: Bei einmal oder mehrmals geschiedenen Männern **sinkt** die Einschätzung des finanziellen Risikos (von 61 % bei Männern in erster Ehe auf 48 % bei Geschiedenen). Das biografische Ereignis der Scheidung hat jedoch bei Frauen einen ganz anderen, umgekehrten Effekt. Während 46 % der Frauen in erster Ehe das finanzielle Risiko bei Scheidung ihrer Ehe betonen, sind es bei geschiedenen (und wieder verheirateten) Frauen 58%: Das kann durchaus auf Erfahrungen im Zusammenhang der Scheidung (v. a. der finanziellen Absicherung durch den Expartner) zurückgeführt werden.

¹⁵ Die Erhebung erfolgte unmittelbar nach der Unterhaltsrechtsreform 2009, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Zustimmung/Ablehnung überwiegend auf das alte Unterhaltsrecht bezog. Hier ergeben sich aber gewisse methodische Schwierigkeiten.

Aspekte, die gegen eine Heirat sprechen

Basis: Verheiratete

Unterscheidung: Frauen und Männer

(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind (n = 949)

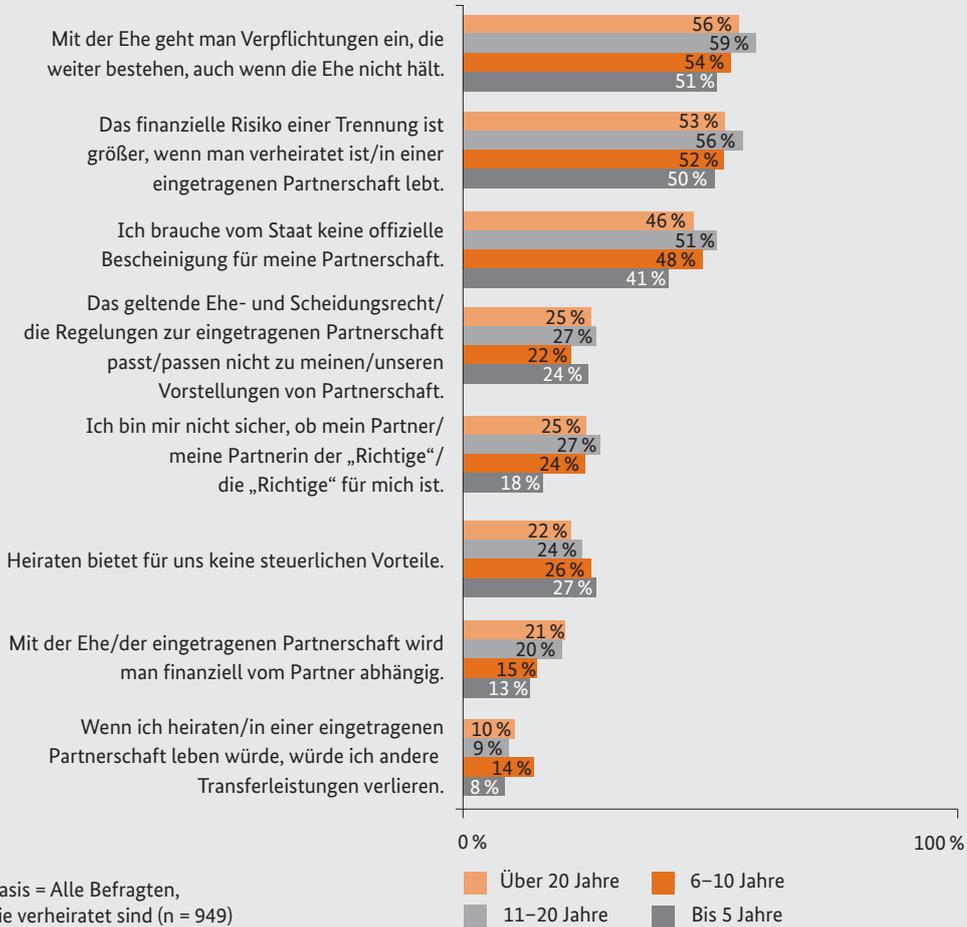
■ Frauen ■ Männer

Aspekte, die gegen eine Heirat sprechen

Basis: Verheiratete

Unterscheidung: Ehedauer

(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)

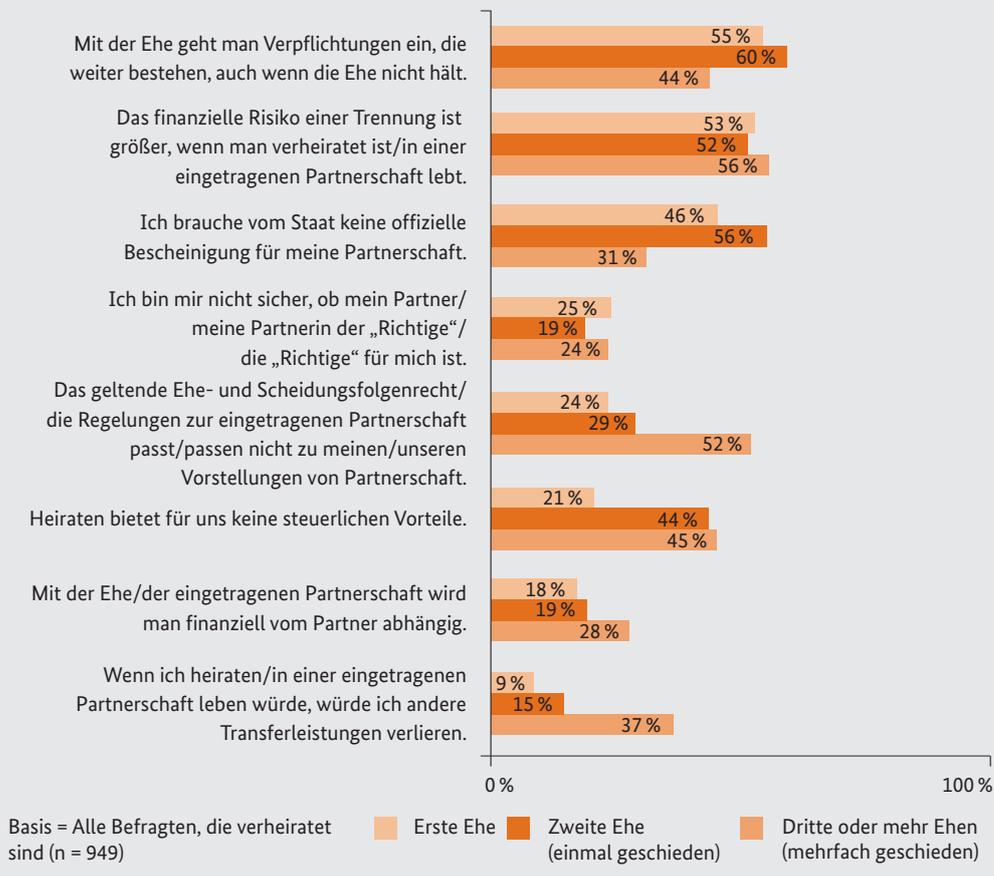


Aspekte, die gegen eine Heirat sprechen

Basis: Verheiratete

Unterscheidung: Erste Ehe, zweite Ehe (einmal geschieden), dritte oder mehr Ehen (mehrfach geschieden)

(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)

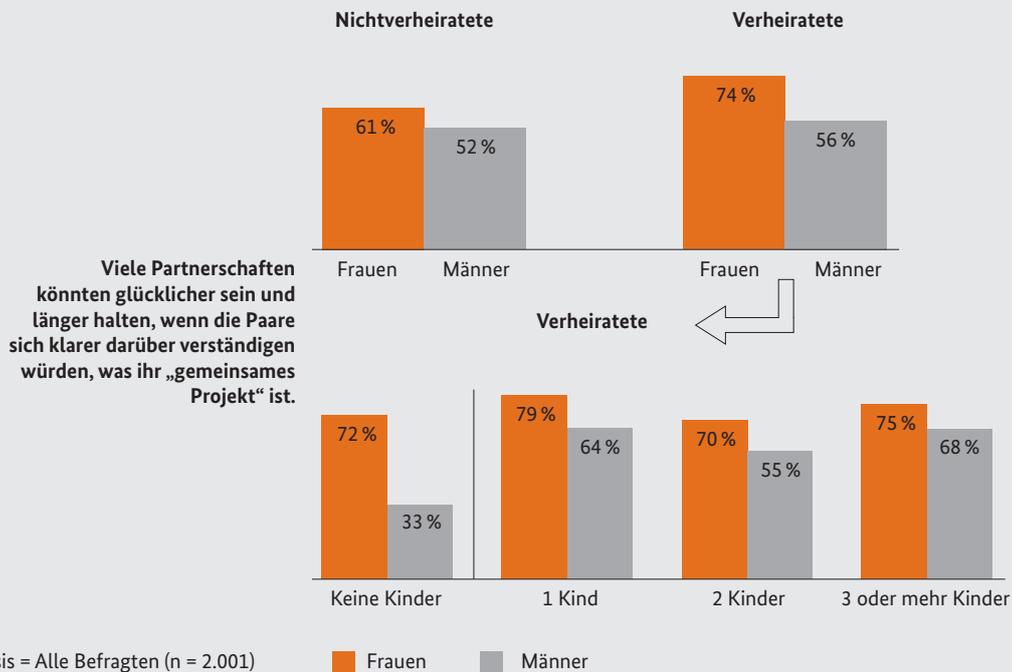


3.6 Gemeinsame Verständigung über das Projekt „Ehe“

Für das Gelingen und für die Dauerhaftigkeit einer Partnerschaft sehen Frauen – mehr als Männer – den Schlüssel darin, sich als Paar – bei signifikanten Anlässen bzw. auch kontinuierlich – darüber zu verständigen, was das **gemeinsame Projekt ihrer Partnerschaft** ist. Vor allem verheiratete Frauen betonen dies! Dagegen gibt es bei Männern kaum Unterschiede zwischen Nichtverheirateten und Verheirateten.

**Einstellungen zum Thema Partnerschaft
Geschlecht – Ehestand – Elternschaft**

„Trifft voll und ganz zu“
(Top-Box einer 4-stufigen Skala)



Die Formulierung des Items (Reizes, Statements) ist so gewählt, dass die konjunktiv-konditionale Steigerung („**könnte glücklicher sein, wenn ...**“) mit Blick auf die Gesellschaft eine subjektive Mangleinschätzung und Verbesserungswünsche ausdrückt: Wird die Befindlichkeit von Einzelnen mit ihrer Ehe sowie die Stabilität der Partnerschaft unteroptimal wahrgenommen? In der Aussage ist enthalten, dass die dafür notwendige Verständigung über die gemeinsamen Ziele und die Bestandsaufnahme der Istsituation meistens nicht stattfinden. Insofern drückt das Item Unbehagen und Unzufriedenheit aus in Bezug auf die Kommunikation mit der Partnerin/dem Partner sowie die Sorge vor einer drohenden Erosion der gemeinsamen Basis der Partnerschaft.

Vor diesem Hintergrund führen die Daten zu dem Befund, dass aus Erfahrung der verheirateten Frauen die Verständigung mit dem männlichen Partner über das „Gemeinsame“ abbricht/abzubrechen droht oder aber besonders wichtig wäre (aber aus ihrer Sicht nicht adäquat gelöst wird). Während es zwischen nicht verheirateten und verheirateten Männern in dieser Frage kaum einen Unterschied gibt, steigt bei Frauen mit dem Übergang zur Ehe dieses Bewusstsein über die Verständigung stark an. Die Wahrnehmungen, Bewertungen und Orientierungen des gemeinsamen Alltags gehen angesichts der neuen Herausforderungen von Elternschaft bei Frauen und Männern offenbar in unterschiedliche Richtungen.

Hier ist auffällig und instruktiv, ...

- 1.) ... dass die Klage über eine mangelnde Verständigung über das gemeinsame Projekt bei Ehepaaren ohne Kinder (47%) geringer ausfällt als bei Ehepaaren mit Kindern (68%). Doch hier ist wichtig, die unterschiedliche Wahrnehmung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

2.) ... dass bei **Ehepaaren ohne Kinder** die Kluft in der Wahrnehmung von Frauen (72%) und Männern (33%) deutlich größer ist (Differenz: 39%) als bei Ehepaaren mit Kindern. Männer in einer Ehe ohne Kinder zeigen offenbar deutlich weniger Sinn und Achtsamkeit für den Diskurs mit ihrer Partnerin über das Gemeinsame als Männer in einer Ehe mit Kindern. Indem für beide Partner u. U. das Kind zum „gemeinsamen Projekt“ wird, füllt es die von Frauen bis dahin so schmerzlich empfundene Lücke. Für Männer führt also nicht die Eheschließung, sondern (erst) die Erfahrung der (beginnenden) Elternschaft zu einem Bewusstseinswandel und Verständigungsschub über die Notwendigkeit eines „gemeinsamen Projektes“ für das Glück der Partnerschaft. Das bedeutet: Mit zunehmender Zahl der Kinder nimmt die Kluft in der Wahrnehmung von Frauen und Männern ab; sind es nach und nach auch die Männer, die erkennen, dass eine klare Verständigung über ein gemeinsames Projekt die Partnerschaft glücklicher und haltbarer macht.

Das paarbiografische Ereignis der Elternschaft, die neuen Arrangements und Verteilungen von Hausarbeit, Erziehung und Erwerbstätigkeit sowie die neuen Rollenmuster erzeugen bzw. stärken das Bewusstsein dafür, dass die gemeinsame Partnerschaft einer Perspektivverständigung bedarf, dass diese aber oft nicht (oder nicht für beide Partner hinreichend) stattfindet. Vor allem Frauen, aber auch Männer betonen und beklagen, dass die Kommunikation über das gemeinsame Projekt nicht in einer für beide Partner befriedigenden Form und Einvernehmen stattfindet.¹⁶

Diese Antworten auf das genannte Statement können eine Selbstdiagnose der eigenen Ehe sein oder mit Blick auf das nahe und weitere Umfeld eine Gesellschaftsdiagnose. Entscheidend für unser Erkenntnisziel sind die unterschiedlichen Dimensionen und Sensibilitäten in der Wahrnehmung von Ehwirklichkeiten heute. Und die Kluft in der Wahrnehmung von Frauen und Männern in dieser Frage ist ein Indikator für ein anderes Verständnis der Institution Ehe: Frauen haben eher einen dynamischen prozessualen Begriff von Ehe, der mit Blick auf die kontinuierliche Kommunikations- und Verständigungsarbeit beider Partner stark normativ ist. Männer dagegen neigen eher zu einem statischen Begriff von Ehe als Form zur Bestandswahrung. In der Summe führen die Befunde zu Motiven für eine Ehe sowie dem Verständnis von Ehe zu folgendem Ergebnis:

- | **Männer** begreifen die Ehe (bewusst oder vorbewusst) primär als eine stabile Institution mit einem festen, für alle Zeiten und Ereignisse definierten Rahmen. Sie begreifen die Ehe weniger als kontinuierliche Verständigung über das gemeinsame Projekt. Männer neigen dazu, den rechtlichen Rahmen der Institution Ehe als „in Blei gegossen“ zu begreifen, sodass dadurch Stabilität, Sicherheit und Krisenfestigkeit gewährleistet sind. Insofern tendieren Männer zu einem **statischen Verständnis der Institution Ehe**.
- | Frauen begreifen die Ehe ebenfalls als stabile Institution mit einem festen Rahmen, zugleich aber auch als Prozess der Verständigung über das Gemeinsame. Ihr institutionelles Eheverständnis ist um eine interindividuelle Sicht auf Partnerschaft als Gestaltungsaufgabe fruchtbar

¹⁶ Es gibt stets einen Sockel derer, die reflexhaft zustimmen, wenn sie gefragt werden, ob mehr Verständigung mit der Partnerin/dem Partner der Verbesserung einer Partnerschaft dient. Aber dies ist ein Sockel von i. d. R. unter 10%. Insofern ist der Anteil von über 70% der verheirateten Eltern, die hier Verbesserungsbedarf sehen, erheblich – zumal dies nur die starke Zustimmung betrifft. Nimmt man die allgemeine Zustimmung zu dieser Aussage (stimme eher zu/stimme voll zu), dann sind es 92% der verheirateten Eltern.

ergänzt. Dazu gehört für Frauen eine – möglichst dialogische – kritische Bestandsaufnahme ihrer praktizierten Wirklichkeit vor dem Horizont ihrer ursprünglich formulierten gemeinsamen Vorstellung ihrer Partnerschaft. Ziel ist natürlich, gegebenenfalls eine Kurskorrektur vorzunehmen. Im Unterschied zu Männern haben Frauen nicht die Vorstellung, dass die Institution Ehe durch den rechtlichen Rahmen „in Blei gegossen“ sein sollte und dadurch Stabilität und Krisenfestigkeit gewinnt, sondern notwendig Ereignisse im Lebensverlauf berücksichtigen muss. Das verlangt, dass Frauen und Männer ihre Partnerschaft in Verständigungs- und Aushandlungsprozessen immer wieder justieren müssen: Erst dies gibt aus Sicht der Frauen der Institution Ehe die erhoffte Stabilität und trägt dazu bei, dass es für beide Partner gerecht ist. Insofern haben Frauen eher ein **dynamisches Verständnis der Institution Ehe**.

- Interessant ist, dass das Grundverständnis von Ehe bei Frauen und Männern bei jeweils anderen Übergängen von biografischen Stadien dynamisiert wird: Bei Frauen ist es der Übergang zur Ehe; bei Männern der Übergang zur Elternschaft.

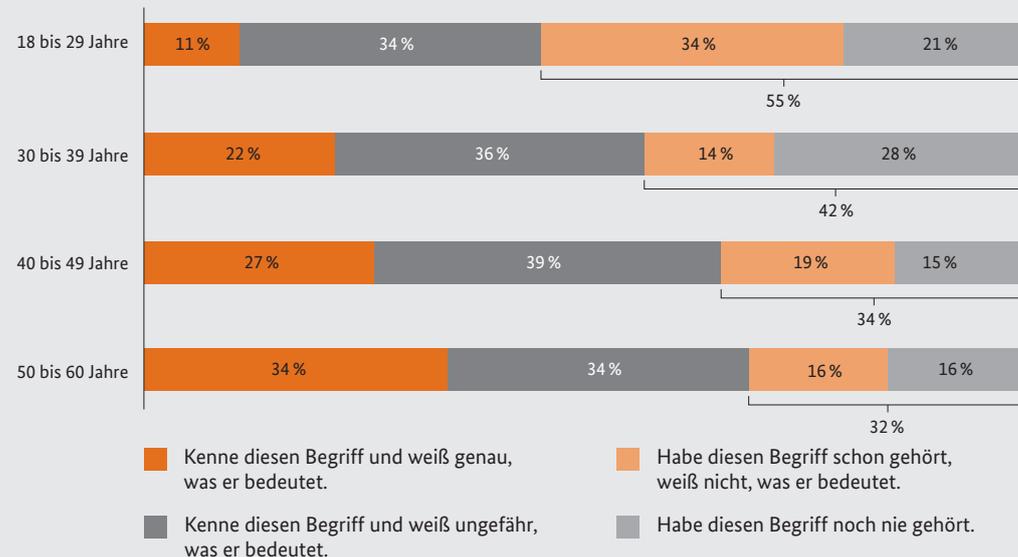
3.7 Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen von Ehe

Frauen und Männer gehen selbstverständlich davon aus, dass „Ehe“ etwas mit ökonomisch-rechtlichen Verhältnissen bzw. Verhältnisveränderungen zu tun hat. Wer heiratet, hat überwiegend noch die allgemeine Vorstellung, dass man mit der Ehe im Vergleich zu einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft irgendwie bessergestellt ist (56 % der Befragten sagen, „in der Ehe ist man finanziell bessergestellt als in einer Partnerschaft ‚ohne Trauschein‘“). Allerdings ist diese Überzeugung nicht besonders stark und viele, die verheiratet sind oder eine Heirat planen, wissen nicht oder nur diffus, **inwiefern** sich ihre ökonomisch-rechtliche Situation durch die Eheschließung **konkret** verändert. Begriffe wie „Gesetzlicher Güterstand“ oder „Ehegattensplitting“ sowie deren inhaltliche Bedeutungen sind oft unbekannt – in der jüngeren Altersgruppe der Verheirateten bei weit über 50 %. Mit zunehmendem Alter nimmt das Unwissen über diese Begriffe und Themen ab und mag auf Erfahrung aufgrund von Steuererklärungen und Scheidung zurückzuführen sein. Alarmierend jedoch ist, dass gerade in der jungen Lebensphase, in der die meisten heiraten, das Wissen über die rechtlichen Rahmen und Konsequenzen mehrheitlich nicht vorhanden ist. Viele wissen nicht einmal, dass es diese Dinge überhaupt gibt, dass es sie zu beachten bzw. gar zu regeln gilt – obwohl diese lebenslang gültig sind und verbindliche materielle und soziale Konsequenzen haben und obwohl das zentrale Motiv für die Ehe der Wunsch nach einem verlässlichen rechtlichen Rahmen ist. Man verlässt sich offensichtlich darauf, dass der Staat hier alle Regelungen und Vorkehrungen getroffen hat.

Von den Verheirateten im Alter 50–60 Jahre wissen nur 34 % nach eigener Auskunft genau, was ein **gesetzlicher Güterstand** ist. Weitere 34 % haben eine ungefähre Vorstellung. Aber 32 % sagen, dass sie den Begriff „Gesetzlicher Güterstand“ noch nie gehört haben oder nicht wissen, was er bedeutet. So besorgniserregend die Unkenntnis in der Generation jener ist, die meistens schon länger verheiratet sind, sie erfährt Steigerung mit Blick auf die jüngere Generation: Von den Verheirateten im Alter 18–29 Jahre wissen nur 11 % nach eigener Auskunft, was ein gesetzlicher Güterstand ist, weitere 34 % ungefähr. Aber 55 % kennen den Begriff oder seine Bedeutung nicht. Und diese sind in einer Lebensphase (v. a. Familiengründung), in der Entscheidungen getroffen werden, die güterrechtlich relevant sind und Folgen haben.

**Im Familienrecht sind verschiedene Regelungen zur Ehe getroffen. Welchen dieser Begriffe haben Sie schon einmal gehört bzw. wissen, was er bedeutet?
Gesetzlicher Güterstand**

Basis: Verheiratete

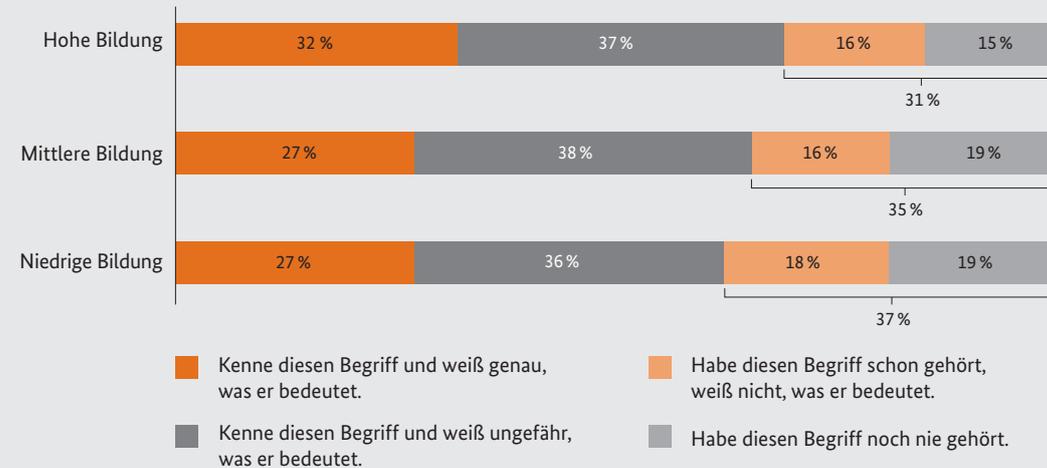


Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind (n = 949)

Man könnte meinen, Unkenntnis sei ein Merkmal unterer Bildungsschichten. Das aber ist bei diesem Thema ein Irrtum! Die Kenntnis über den gesetzlichen Güterstand ist bei Frauen und Männern mit hoher Bildung nur geringfügig höher als bei jenen mit mittlerer oder geringer Bildung. Auch 31% der Verheirateten mit hoher Bildung geben an, den Begriff „Gesetzlicher Güterstand“ noch nie gehört zu haben oder seine Bedeutung nicht zu kennen. Wenn in den gehobenen Schichten und Lebenswelten das Wissen über den ökonomisch-rechtlichen Rahmen der Ehe bei einem Drittel nicht vorhanden ist, dann deutet dies auf ein erhebliches Informations- und Kommunikationsdefizit hin. In diesen – für ökonomische Belange und Risiken sensiblen und reflektierten – Milieus lässt sich dieses letztlich nur erklären mit einem dem Staat zugeschriebenen großen Vertrauen, dass er schon alles – richtig und gerecht – geregelt haben wird und man sich hier nicht individuell kümmern muss.

Im Familienrecht sind verschiedene Regelungen zur Ehe getroffen. Welchen dieser Begriffe haben Sie schon einmal gehört bzw. wissen, was er bedeutet?
Gesetzlicher Güterstand

Basis: Verheiratete



Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind (n = 949)

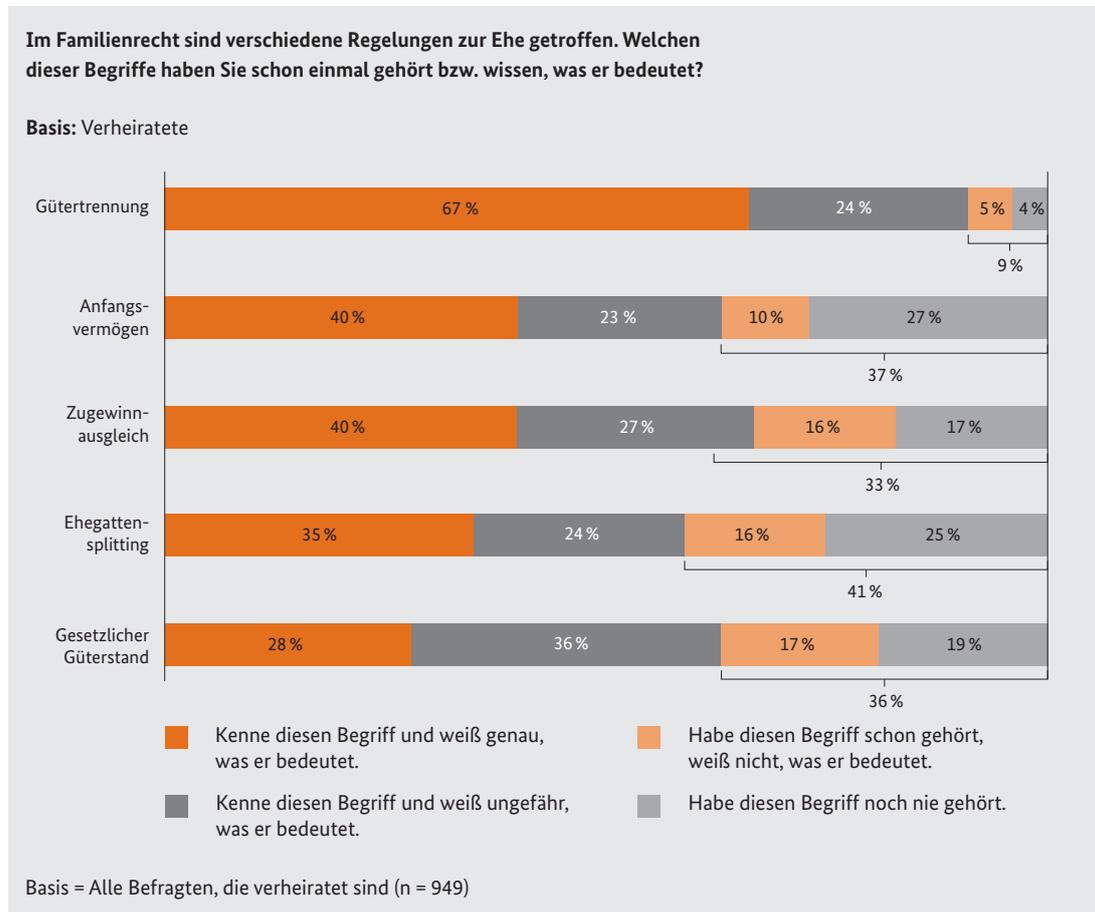
Nimmt man das **Spektrum der für eine Ehe relevanten familien- und steuerrechtlichen Begriffe** in den Blick und fragt, ob Verheiratete sie schon mal gehört haben und inhaltlich kennen (bzw. zu kennen meinen), dann ergibt sich folgendes Bild:

Zwei Drittel (67%) haben schon mal von „**Gütertrennung**“ gehört und meinen, genau zu wissen, was diese bedeutet.¹⁷ Nur wenige (9%) sagen, dass ihnen der Begriff unbekannt sei. In der Rangfolge der weiteren, dem Namen nach bekannten und der inhaltlich gewussten Begriffe kommen das Anfangsvermögen (40%), der Zugewinnausgleich (40%), Ehegattensplitting (35%), gesetzlicher Güterstand (28%).

Überraschend ist, dass der in den tagespolitischen Reden, Medien und Talkshows vergleichsweise häufig vorkommende Begriff „**Ehegattensplitting**“ in der Bevölkerung und auch bei Verheirateten nur einem relativ überschaubaren Teil bekannt und vertraut ist. 41% der Verheirateten sagen, dass sie den Begriff „Ehegattensplitting“ noch nie gehört haben oder keine Ahnung haben, was er bedeutet. Dies steht im Kontrast zu der Anfangshypothese dieser Untersuchung, die davon ausging, dass dieser Begriff doch fast allen bekannt sein müsste. Um das Antwortverhalten der Menschen und den Befund zu erklären, hilft eine erhebungspsychologische Reflexion: In einer Interviewsituation fürchten sich viele vor Wissensfragen, wollen nicht bloßgestellt werden. Gerade bei medial sehr bekannten Begriffen sagen dann einige lieber „Nein – noch nie gehört“ – denn würden sie sagen, dass sie den Begriff kennen, könnte die Nachfrage kommen, was denn darunter genau zu verstehen ist, und dann wären sie möglicherweise blamiert. Genau dieser Effekt der schützenden Unkenntnis als Abwehrtaktik ist vermutlich in Bezug auf das Ehegattensplitting der Fall.

¹⁷ 67% sagten, sie wüssten, was „Gütertrennung“ sei. Aber ob ihr subjektives Wissen dazu der tatsächlichen rechtlichen Wirklichkeit entspricht, bleibt offen. Bei einem Teil ist anzunehmen, dass er eine individuelle Vorstellung entwickelt hat, die sich assoziativ aus der Interpretation der Wortbestandteile „Güter-Trennung“ ergab – und mit dem tatsächlichen Rechtsbegriff wenig zu tun hat, somit falsch ist.

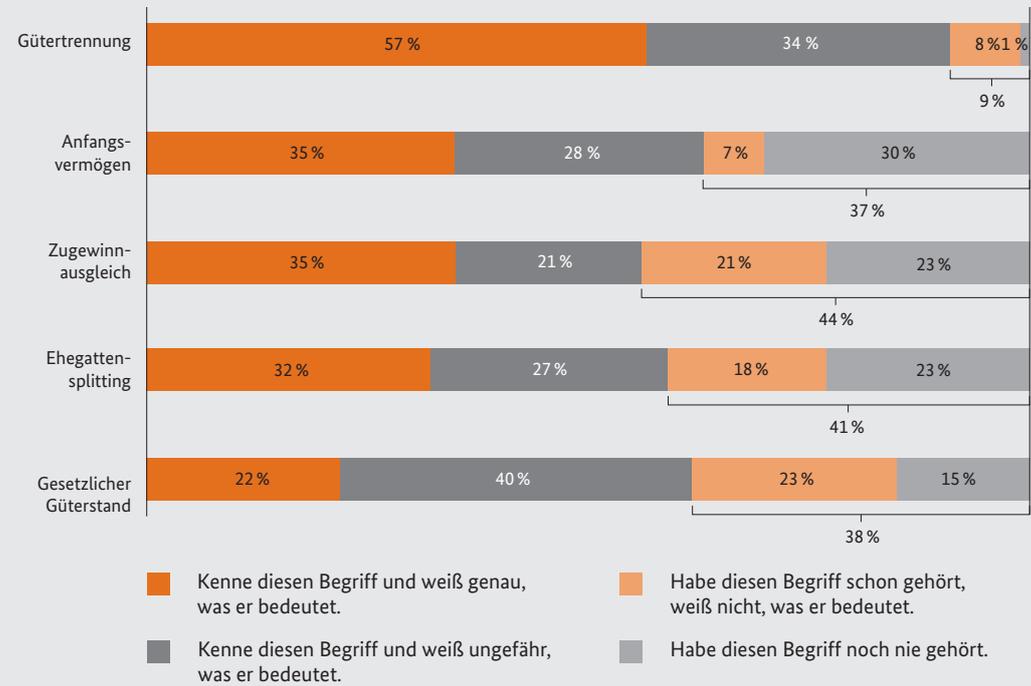
Auch wissen 37% der Verheirateten nicht, was das **Anfangsvermögen** ist, 33% nicht, was der **Zugewinnausgleich** ist. Offenbar sind diese eherechtlich elementaren Kategorien, auch wenn sie medial gelegentlich immer wieder kolportiert werden, weiten Teilen der Bevölkerung und Betroffenen inhaltlich nicht bekannt.



Dieses **Nichtwissen über elementare rechtliche Aspekte einer Ehe** ist bei Männern und Frauen in ungefähr gleichem Maße ausgeprägt. Vor allem in der jüngeren Generation haben sehr viele überhaupt keine Ahnung und Vorstellung von dem rechtlichen Rahmen, der für ihre Ehe gilt. Dabei ist anzunehmen, dass dieser in der Befragung zutage gebrachte Befund in der Wirklichkeit noch einmal stärker ist: Das faktische Nichtwissen ist höher als das, was Menschen in einer Befragung angeben und zugeben.

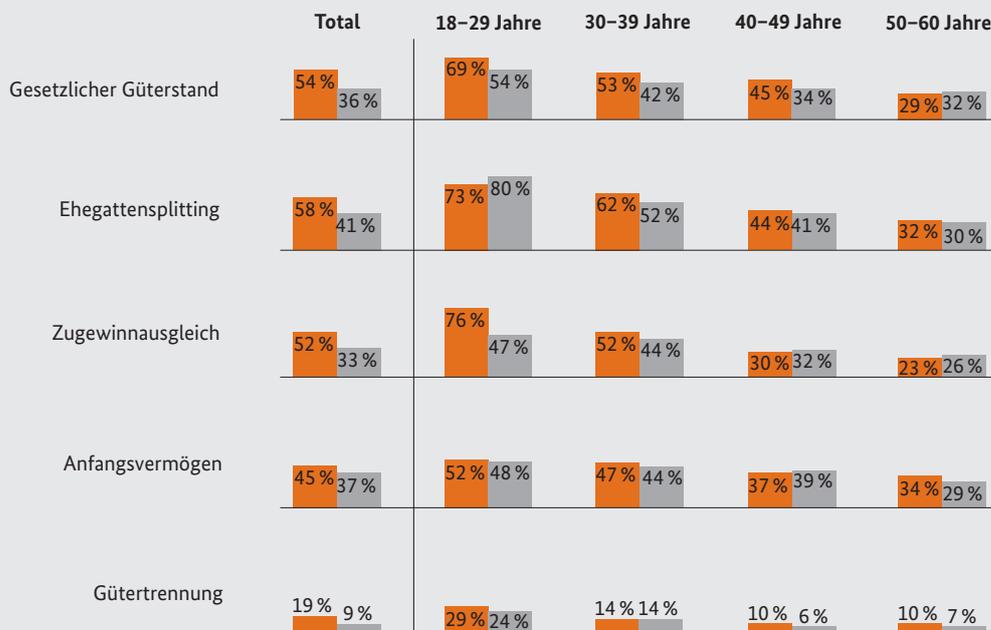
Im Familienrecht sind verschiedene Regelungen zur Ehe getroffen. Welchen dieser Begriffe haben Sie schon einmal gehört bzw. wissen, was er bedeutet?

Basis: Verheiratete in Ostdeutschland

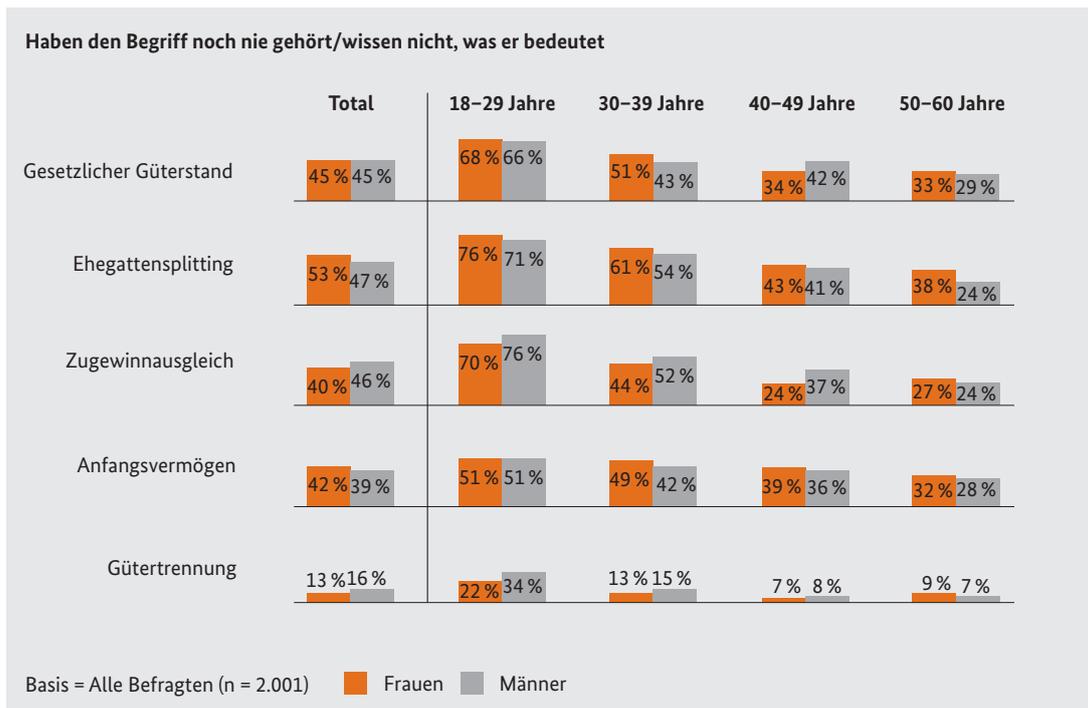


Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind und derzeit in Ostdeutschland wohnen (n = 162)

Haben den Begriff noch nie gehört/wissen nicht, was er bedeutet



Basis = Alle Befragten (n = 2.001) Verheiratete Nichtverheiratete

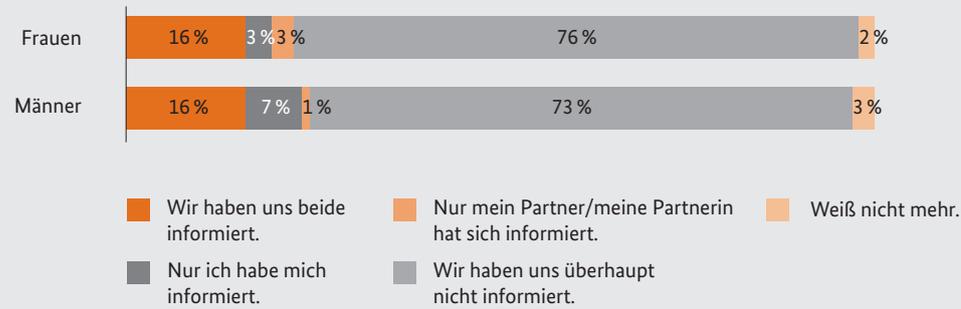


Nur ein Viertel der Verheirateten und derjenigen, die in den nächsten 1-2 Jahren planen zu heiraten, hat sich im Vorfeld der Ehe über die rechtlichen Regelungen informiert. Dies betrifft sowohl steuerrechtliche, vermögensrechtliche, erbrechtliche, versorgungsrechtliche und unterhaltsrechtliche Aspekte, wobei man sich noch am ehesten über die steuerrechtlichen Aspekte (22 % der Frauen, 24 % der Männer) informiert und am wenigsten über unterhaltsrechtliche Regelungen (12 % der Frauen, 18 % der Männer). Man konzentriert sich also vor allem auf diejenigen Aspekte, die unmittelbar in der Gegenwart Konsequenzen haben, und weniger auf die Negativszenarien in der Zukunft (vgl. folgendes Kapitel).

Hauptinformationsquelle sind Gespräche im Freundes- und Bekanntenkreis, aber auch das Finanzamt (insbesondere bei Frauen) und verschiedene Internetforen. Es zeigt sich ein deutlich verändertes Informationsverhalten der unter 30-Jährigen: Hier werden Gespräche im Freundeskreis und die Informationssuche im Internet und bei Beratungsstellen/Verbänden im Vergleich zu anderen Quellen noch wichtiger, aber auch das Standesamt ist bedeutsamer als bei älteren Gruppen.

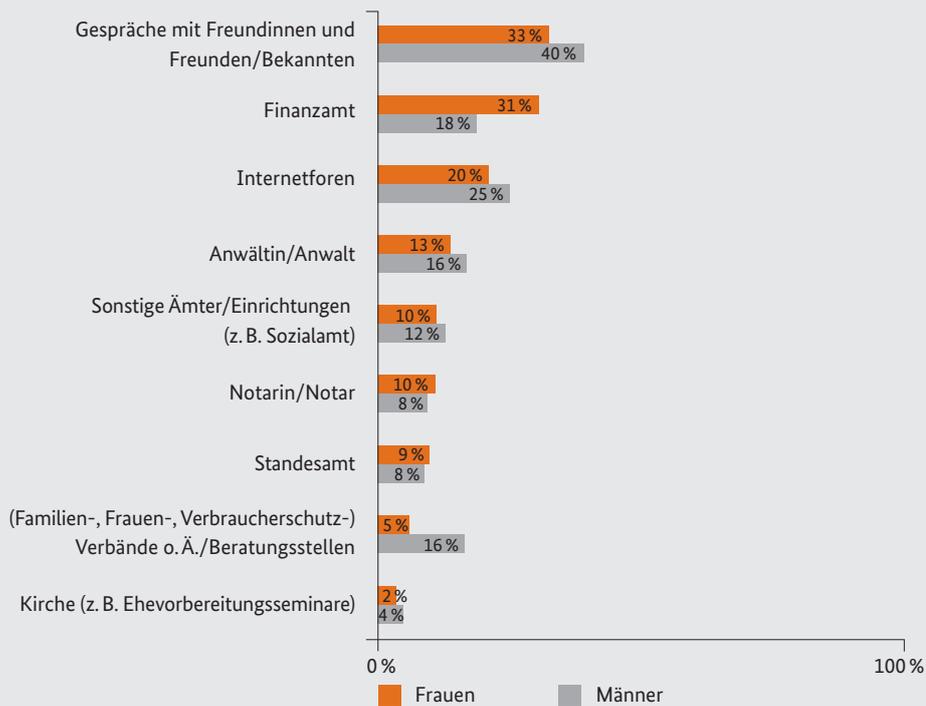
Inwiefern haben Sie sich vor der Entscheidung zu heiraten/eine eingetragene Lebensgemeinschaft einzugehen über die steuerrechtlichen Auswirkungen informiert?

Basis: Verheiratete



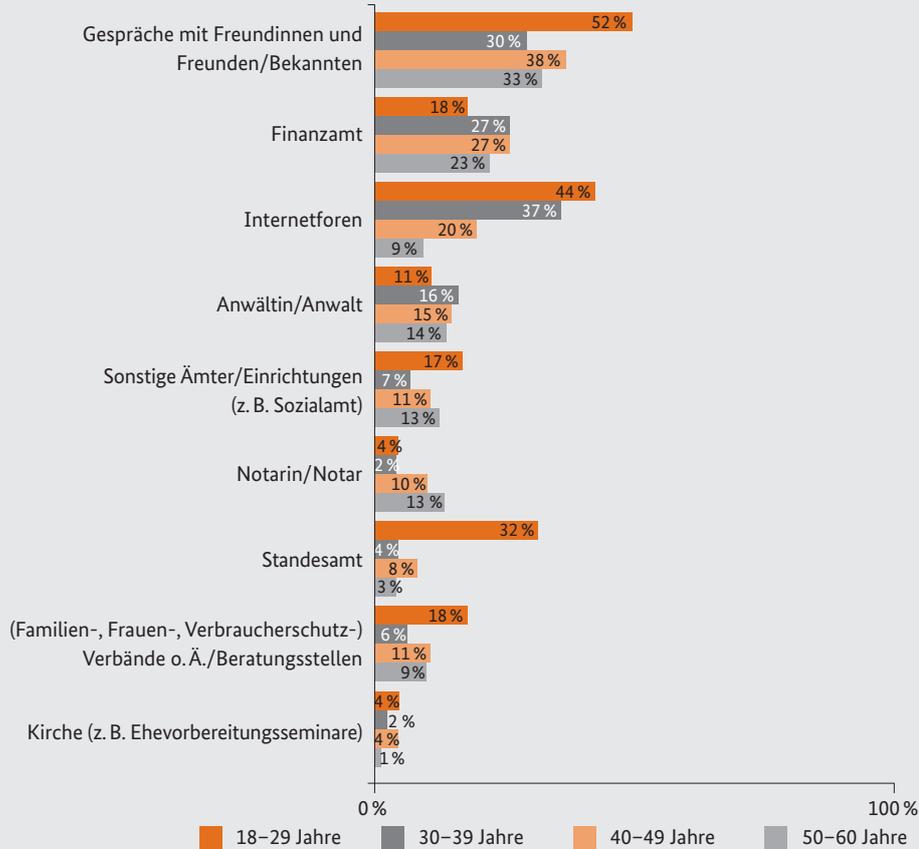
Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind (n = 949)

**Wie bzw. wo haben Sie sich informiert bzw. informieren Sie sich?
Steuerrechtliche Auswirkungen**



Basis = Befragte, die verheiratet sind oder waren, die sich vorstellen können, in den nächsten 1 bis 2 Jahren zu heiraten, oder in eingetragener Partnerschaft leben und die sich informiert haben oder gerade informieren (n = 315)

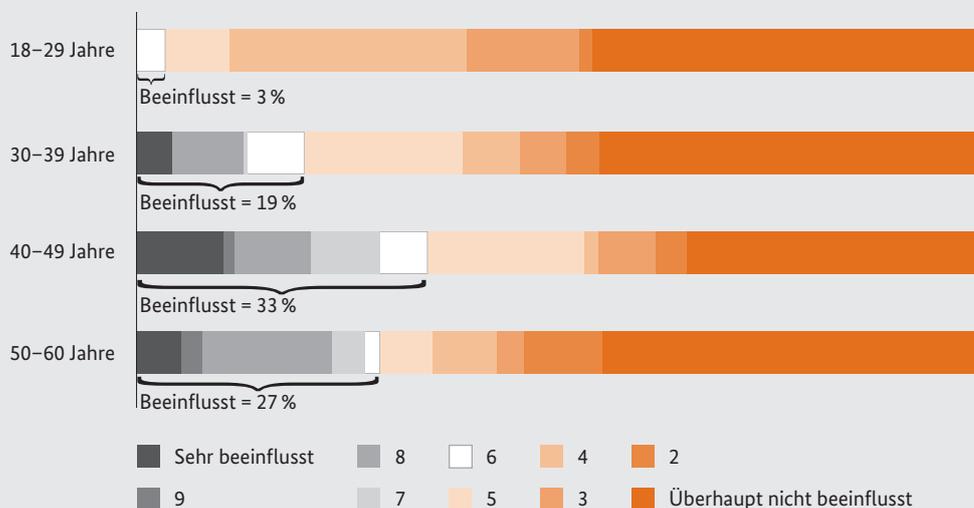
**Wie bzw. wo haben Sie sich informiert bzw. informieren Sie sich?
Steuerrechtliche Auswirkungen**



Basis = Befragte, die verheiratet sind oder waren, die sich vorstellen können, in den nächsten 1 bis 2 Jahren zu heiraten, oder in eingetragener Partnerschaft leben und sich informiert haben oder gerade informieren (n = 315)

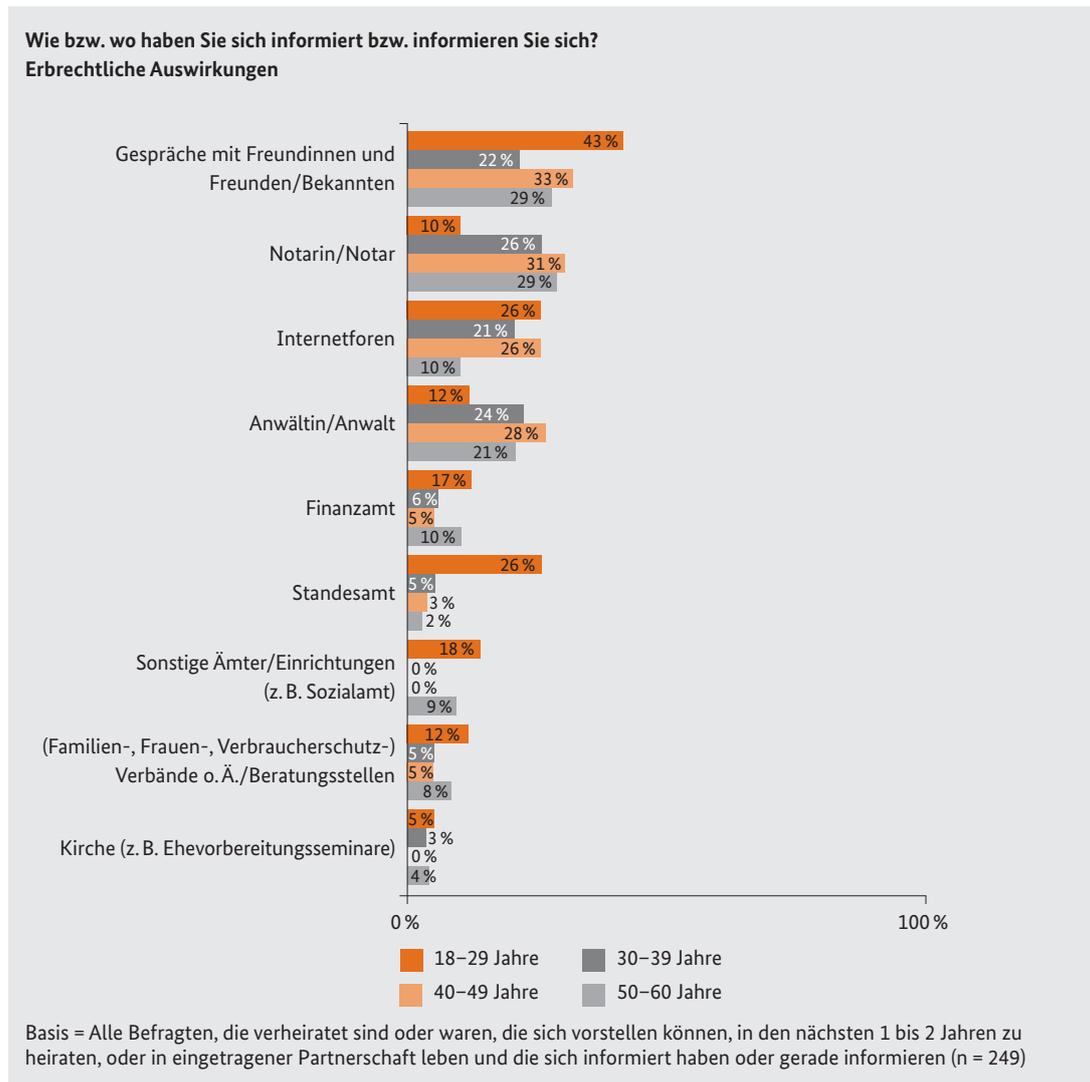
Zwar bewerten über drei Viertel der befragten Verheirateten die erhaltenen Informationen als nützlich, doch deutlich weniger wurden davon nach eigenen Angaben in ihren Entscheidungen beeinflusst. Vor allem die unter 30-Jährigen meinen, dass die Informationen aus jenen Quellen keinen Einfluss auf ihre Entscheidung gehabt haben.

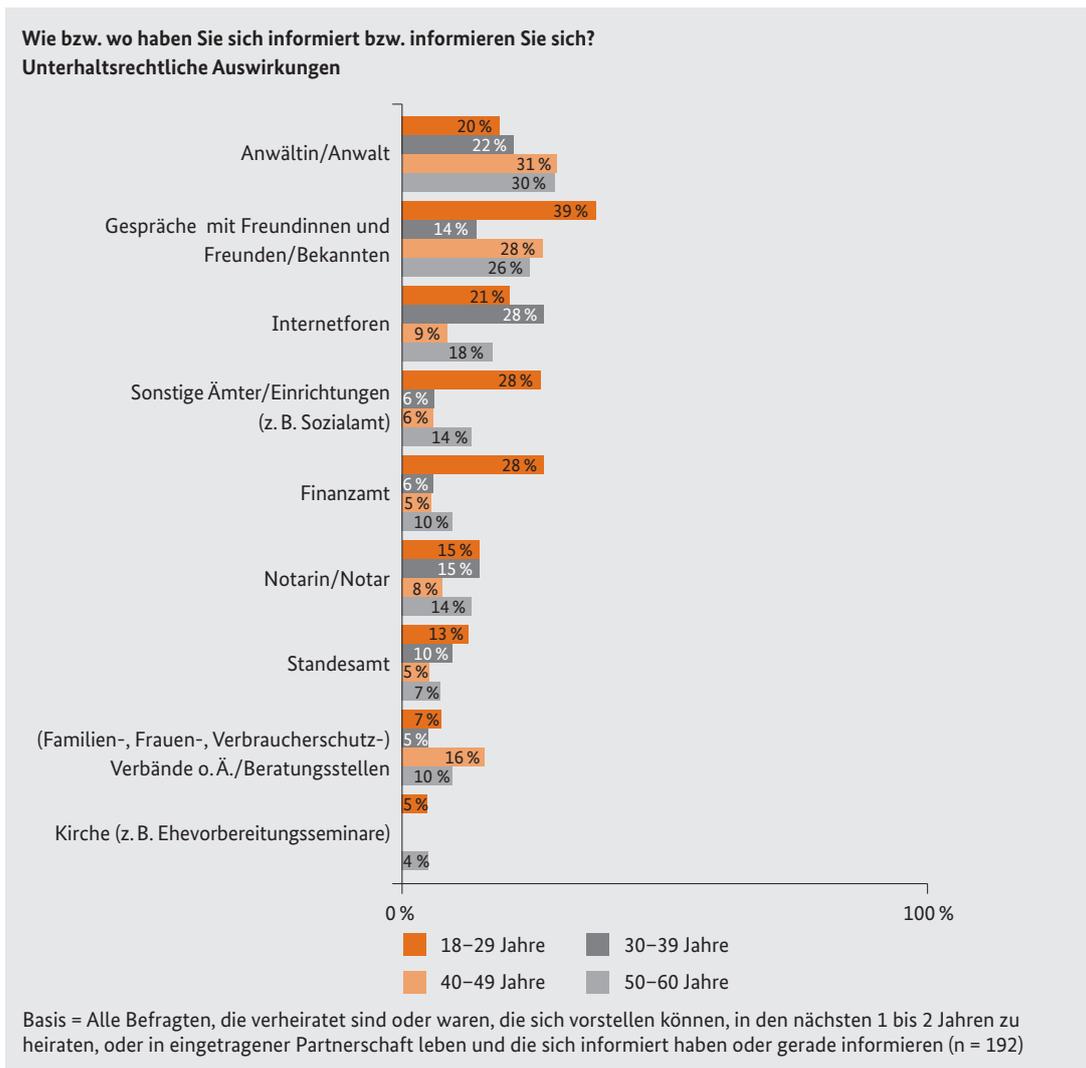
**Wie sehr haben diese Informationen Ihre Entscheidung beeinflusst?
Steuerrechtliche Auswirkungen**



Basis = Alle Befragten, die verheiratet sind oder waren, die sich vorstellen können, in den nächsten 1 bis 2 Jahren zu heiraten, oder in eingetragener Partnerschaft leben und die sich informiert haben oder gerade informieren (n = 315)

Bezüglich der weiteren rechtlichen Regelungen dominieren als Informationsquellen vor allem bei Jüngeren die Gespräche im Freundeskreis. Bemerkenswert ist, dass die jüngeren Generationen (bis 40 Jahre) sich in Bezug auf unterhaltsrechtliche Fragen eher in Internetforen informieren als direkt bei der Notarin/beim Notar bzw. bei der Anwältin/beim Anwalt. Internetforen sind nach den Freundinnen und Freunden/Bekannten die häufigste Informationsquelle für unterhaltsrechtliche Fragen. Etwas anders ist es in Bezug auf erbrechtliche Regelungen: Hier liegen die Notarin/der Notar und das Finanzamt (noch!) knapp vor den Internetforen. Die Zahlen der folgenden Grafiken verdeutlichen, dass Angebote im Internet für die jüngeren Verheirateten eine niedrigschwellige Informationsquelle sind.





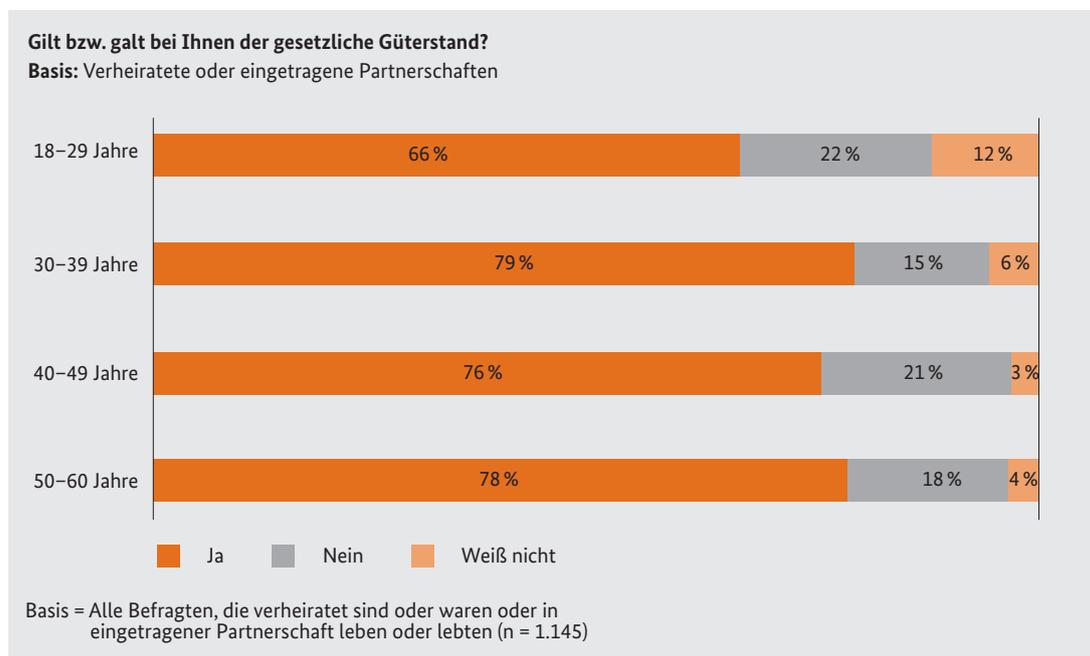
3.8 Der eigene Güterstand: Unkenntnis und (irrtümliche) Vorstellungen

Mangelndes Wissen wird häufig als Indikator für fehlendes Interesse an einer Thematik gedeutet. Die zuvor beschriebenen Einstellungen zur Ehe, zu den Motiven zu heiraten, zum Wissen und Informationsverhalten vor und während der Ehe signalisieren, dass dieser Schluss hier zu kurz greift. Sich nicht aktiv zu informieren, zentrale Passagen in Informationsbroschüren zu überlesen oder zu ignorieren, Erklärungen der Standesbeamtin/des Standesbeamten oder der Notarin/des Notars einfach wieder zu vergessen gründet in einem (kulturell) tief verwurzelten Grundvertrauen, dass mit der staatlich eingerichteten und geschützten Institution der Ehe „alles“ mit rechten Dingen zugeht und der Staat ein verlässliches Instrumentarium installiert hat, das jeden Einzelnen und jede Einzelne schützt, falls die Ehe doch scheitern sollte. Wie stark dieses Bewusstsein in den Köpfen der Verheirateten verankert ist und dass es dabei zu erheblichen Irrtümern kommt, die in jenem weltanschaulichen, moralischen und politischen Grundvertrauen gründen, soll im Folgenden in mehreren Schritten veranschaulicht werden.

Betrachten wir hierzu zunächst alle Verheirateten: Auf die Frage, welcher Güterstand für sie gilt, geben von den Verheirateten 78 % den gesetzlichen Güterstand an. 18 % sagen, dass sie einen anderen Güterstand haben und 4 %, dass sie ihren eigenen rechtlichen Güterstand nicht kennen.

Bei Verheirateten unter 30 Jahren kennen 14 % ihren eigenen eherechtlichen Güterstand nicht. Dieser Mangel an Wissen über ihre rechtliche Situation (den angestrebten Rahmen) gerade in der jungen Generation der „frisch Verheirateten“ ist erheblich.

Doch auch die 78 % derer, die den gesetzlichen Güterstand angeben, sind nicht wirklich informiert über die Inhalte der geltenden Regeln. Denn das Nichtwissen über das, was ein gesetzlicher Güterstand überhaupt ist, ist weit größer. Nur 28 % der Verheirateten geben an, dass sie den Begriff „Gesetzlicher Güterstand“ kennen und wissen, was er bedeutet. 36 % der Verheirateten sagen, dass sie „ungefähres“ Wissen dazu haben. Aber 17 % sagen, dass sie den Begriff zwar schon mal gehört haben, aber überhaupt nicht wissen, was ein gesetzlicher Güterstand ist. Und 19 % der Verheirateten haben den Begriff „Gesetzlicher Güterstand“ noch nie gehört. Besonders ausgeprägt ist die Unkenntnis über diese entscheidende Dimension einer Ehe in der Generation der Verheirateten unter 30 Jahren: 55 % haben den Begriff entweder noch nie gehört oder wissen überhaupt nicht, was er bedeutet. Insofern haben wir es bei der Frage nach dem eigenen Güterstand mit einem Reflex zu tun: Viele wissen ihn nicht und geben daher den „gesetzlichen“ an. Bei mehr als 75 % der über Dreißigjährigen gilt also – nach Selbstauskunft – der gesetzliche Güterstand; doch in der jüngeren Generation nur noch bei 66 %. Das ist ein signifikant geringerer Wert. Wie auch in den älteren Generationen sagt hier nur etwa jede/jeder Fünfte, dass sie/er einen anderen Güterstand hat. 12 % wissen schlicht nicht, ob bei ihnen der gesetzliche Güterstand gilt. Hier zeigt sich ein Generationentrend: Bei den 40- bis 49-Jährigen wussten dies nur 3 % nicht, bei den 30- bis 39-Jährigen bereits 6 %. In der jungen Generation der unter 30-Jährigen hat sich dieser Anteil erneut verdoppelt.

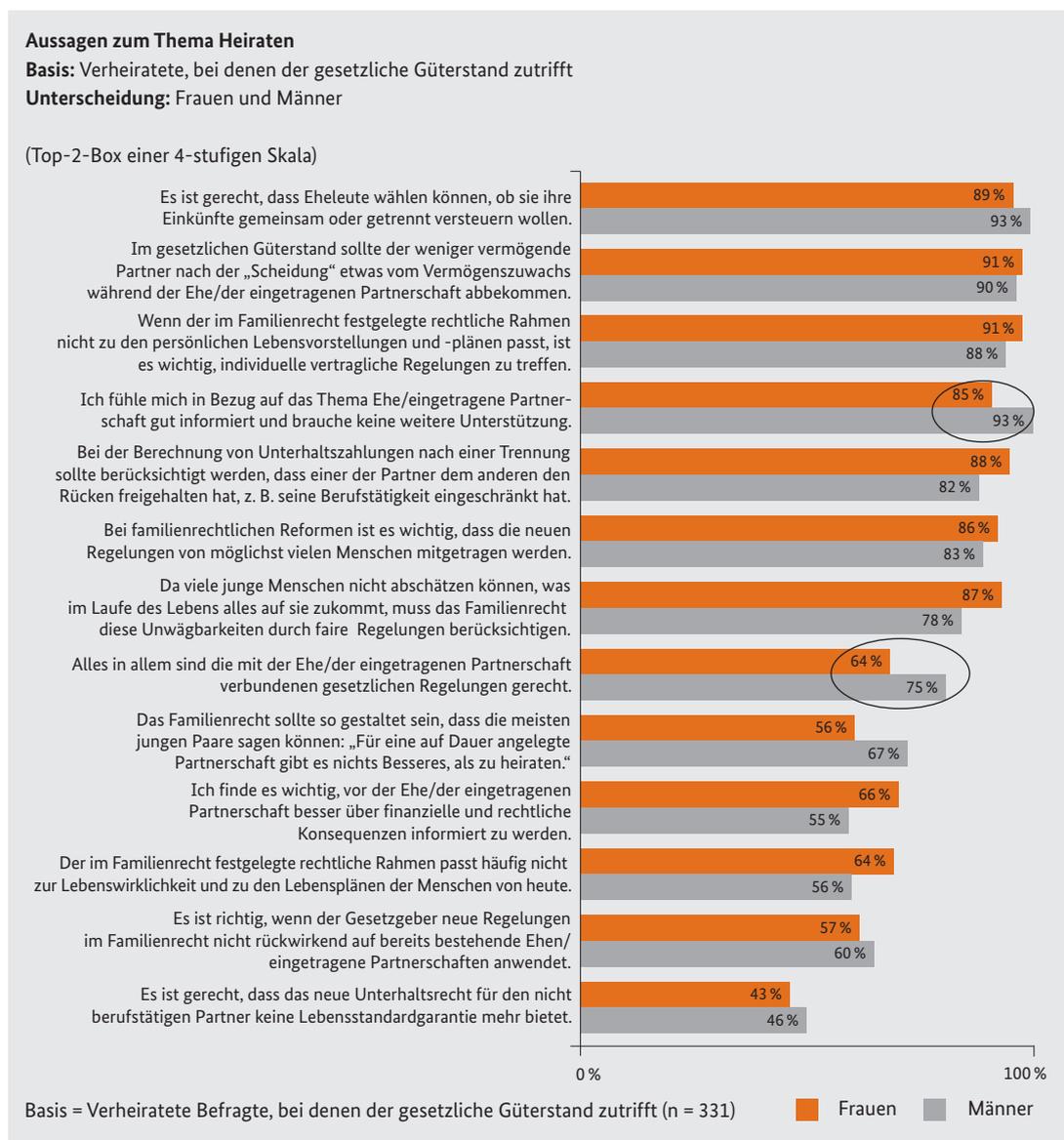


„Falsche“ Vorstellungen vom gesetzlichen Güterstand: Noch entscheidender als die Kenntnis der güterrechtlichen Fachbegriffe ist das Wissen um konkrete Bedeutung und Sachverhalt – insbesondere wenn man bereits verheiratet ist und sich des Güterstands bewusst zu sein meint. Insofern lohnt ein Blick auf die Gruppe derjenigen, die in einer Zugewinnsgemeinschaft leben bzw. diese wählen wollen – und ihre güterrechtlichen Irrtümer:

- 89% glauben, dass alles, was während einer Ehe erworben wird, beiden Partnern gleichermaßen gehört (93% der Frauen; 87% der Männer).
- 65% vermuten, dass das gesamte Vermögen „per se“ beiden Partnern gemeinsam gehört (69% der Frauen; 62% der Männer).

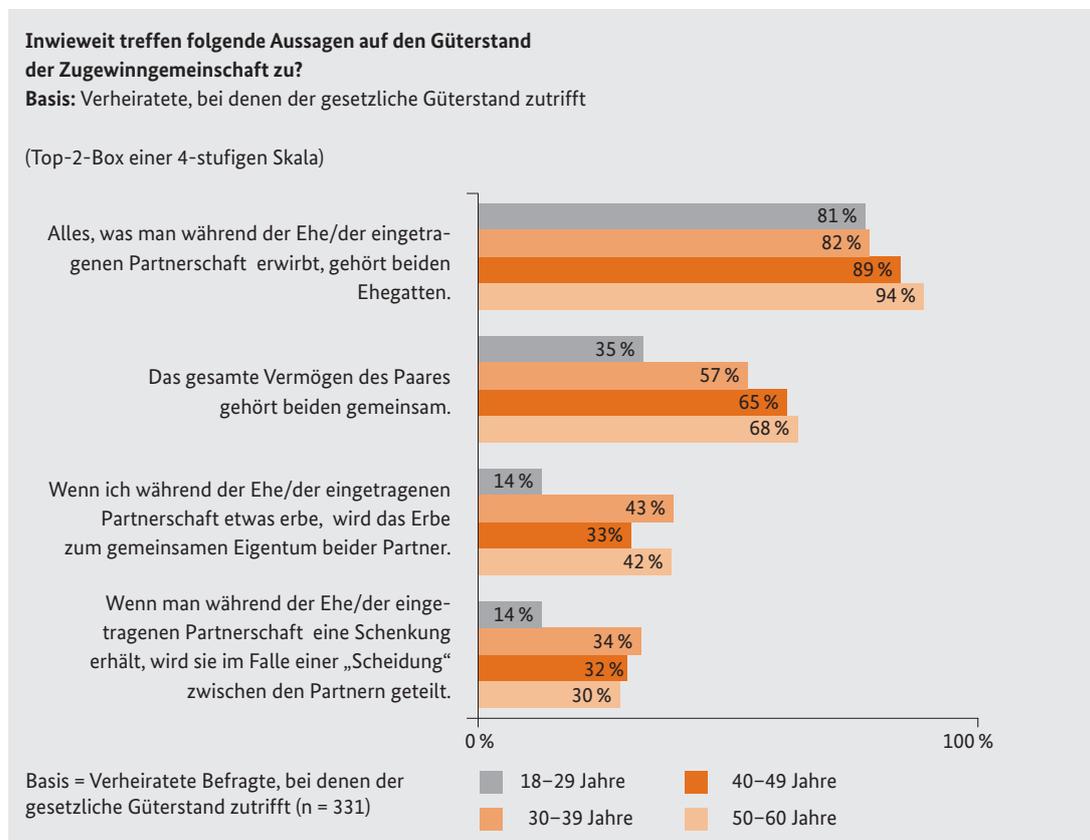
Beides ist falsch!

Im Vergleich zu Männern sind diese Fehleinschätzungen (und damit Erwartungen an den gesetzlichen Güterstand) signifikant häufiger bei **Frauen** vorhanden und etabliert. Mit zunehmendem **Lebensalter** (Generationeneffekt) und mit zunehmender **Ehedauer** (Lebensverlaufseffekt) werden diese falschen Vorstellungen – psychologisch verständlich – weiter getragen, kultiviert und verfestigt. 98% der Frauen in einer mehr als 20-jährigen Ehe glauben, dass alles, was in ihren Ehen erworben wurde und wird, ihnen und ihren Ehemännern gleichermaßen gehört: Häufig sind dies Frauen mit traditioneller Rollenteilung und geringer Erwerbstätigkeit. 77% der Frauen in einer seit mehr als zehn Jahren bestehenden Ehe gehen davon aus, dass das gesamte Vermögen beiden Partnern gemeinsam gehört. **Verheiratete im gesetzlichen Güterstand gehen mehrheitlich davon aus, in einer „Gütergemeinschaft“ zu leben.**



Es ist aus der Perspektive der Befragten durchaus folgerichtig, wenn sie trotz vorhandener Wissenslücken meinen, ausreichend über diese Thematik informiert zu sein (93 % der Männer und 85 % der Frauen). Sie gehen schlicht davon aus, dass die möglichen Konsequenzen mit ihrem eigenen Gerechtigkeitsempfinden in Einklang stehen. Entsprechend bewerten sie die mit der Ehe verbundenen gesetzlichen Regelungen als gerecht (75 % der Männer und 64 % der Frauen), wobei für die Zustimmung zu dieser Aussage beim ersten Kind ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen ist (83 % Zustimmung bei Paaren ohne Kinder und 58 % Zustimmung mit einem Kind).

Das Bewusstsein einer gleichberechtigten Aufteilung und tatsächlichen Teilhabe am gemeinsam in der Ehe Erworbenen verstärkt sich neben dem Lebensalter und der Ehedauer insbesondere mit der **Anzahl der Kinder**. Dies ist insofern bedeutsam, als gerade für Familien mit Kindern die ökonomischen Folgen einer Reduzierung eigener Erwerbstätigkeit (vor allem für die Frau) besonders wichtig sind und es einen großen Unterschied macht, ob diese Folgen allein oder gemeinsam getragen werden.



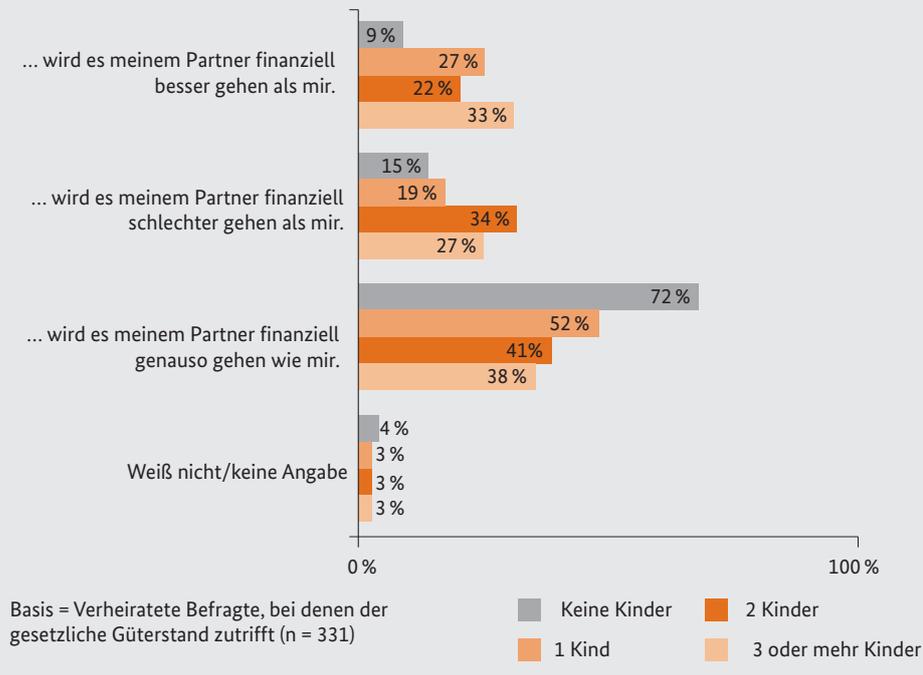
Interessant ist daher, genauer nachzufassen, welche ökonomischen Konsequenzen sich Verheiratete, die glauben zu wissen, in einer Zugewinnngemeinschaft zu leben, gleichzeitig aber den o.g. Irrtümern aufsitzen, für den Fall einer Scheidung vorstellen. 47 % gehen davon aus, dass es ihrer Partnerin/ihrem Partner finanziell genauso gut gehen wird wie ihnen selbst. Vor allem bei den 18- bis 29-Jährigen ist eine **egalitäre Konsequenzlogik** verbreitet (71 %). Bemerkenswert ist, dass die Zuversicht der Ausgeglichenheit mit der Anzahl der Kinder rapide abnimmt. Sind es vor dem ersten Kind noch über 70% in dieser Gruppe, so sinkt der Glaube daran auf fast die Hälfte bei den Familien mit drei und mehr Kindern.

Falls Ihre Ehe/Ihre eingetragene Partnerschaft doch einmal enden sollte ...

Basis: Verheiratete, bei denen der gesetzliche Güterstand zutrifft

Unterscheidung: Keine Kinder, 1 Kind, 2 Kinder, 3 oder mehr Kinder

(Aussage: Stimmt)

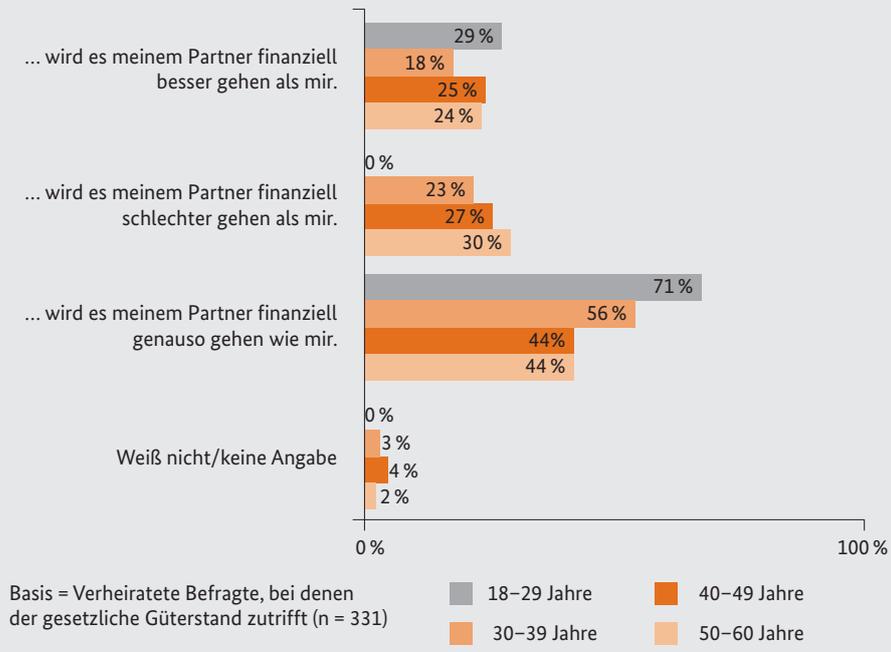


Falls Ihre Ehe/Ihre eingetragene Partnerschaft doch einmal enden sollte ...

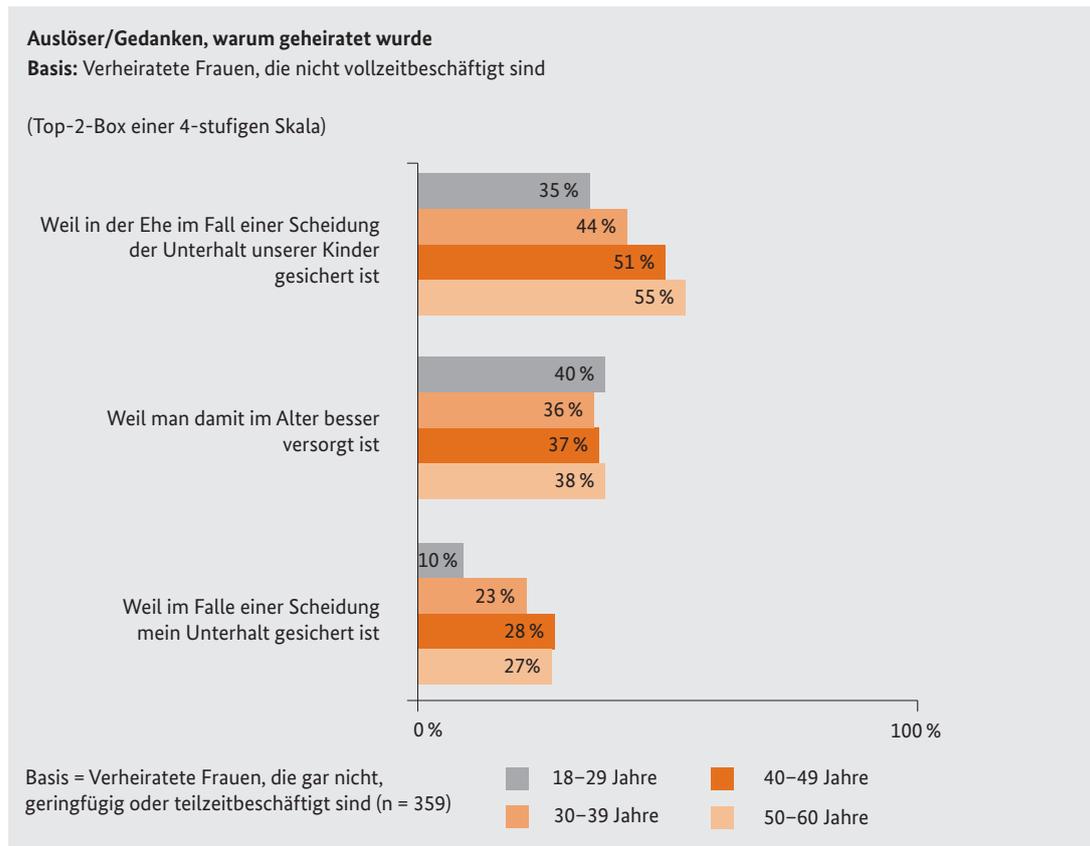
Basis: Verheiratete, bei denen der gesetzliche Güterstand zutrifft

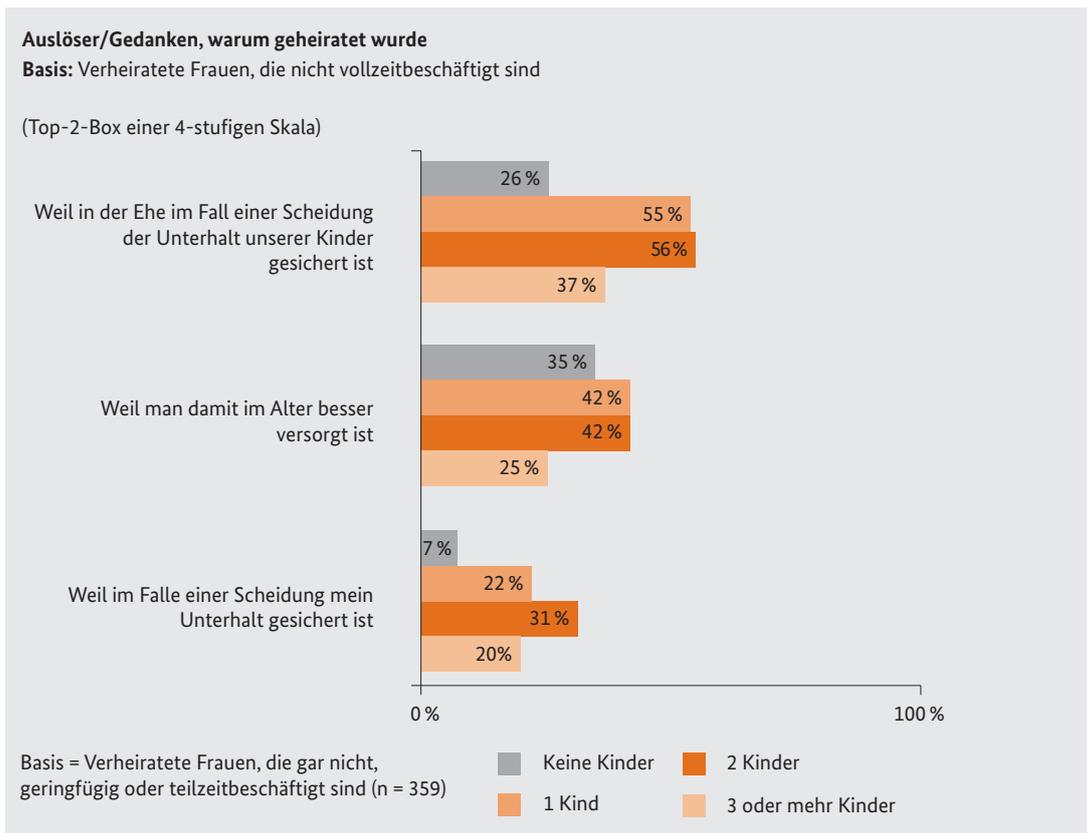
Unterscheidung: 18–29 Jahre, 30–39 Jahre, 40–49 Jahre, 50–60 Jahre

(Aussage: Stimmt)



Abschließend soll ein weiteres Beispiel zeigen, wie sehr unterschiedliche Lebensverläufe den Blick auf die Ehe prägen. Erkennbar groß ist die Hoffnung nicht voll erwerbstätiger Frauen, über die Institution Ehe den Unterhalt wenigstens der Kinder besser sichern zu können. Betrachtet man die verheirateten Frauen, die nicht, geringfügig oder teilzeitbeschäftigt sind, so gibt fast die Hälfte dieser Frauen als Motiv für eine Heirat an, dass damit bei einer Scheidung der Unterhalt der Kinder gesichert sei. Erwartete Vorteile für die eigene Altersvorsorge waren auch in dieser Gruppe nur zu gut einem Drittel wichtig. Die abgefragten Daten zur Bedeutung des eigenen Unterhalts liegen noch unter diesen Werten, wobei angesichts des Befragungszeitpunkts unsicher ist, wie stark das neue Unterhaltsrecht schon oder noch nicht „angekommen“ war.





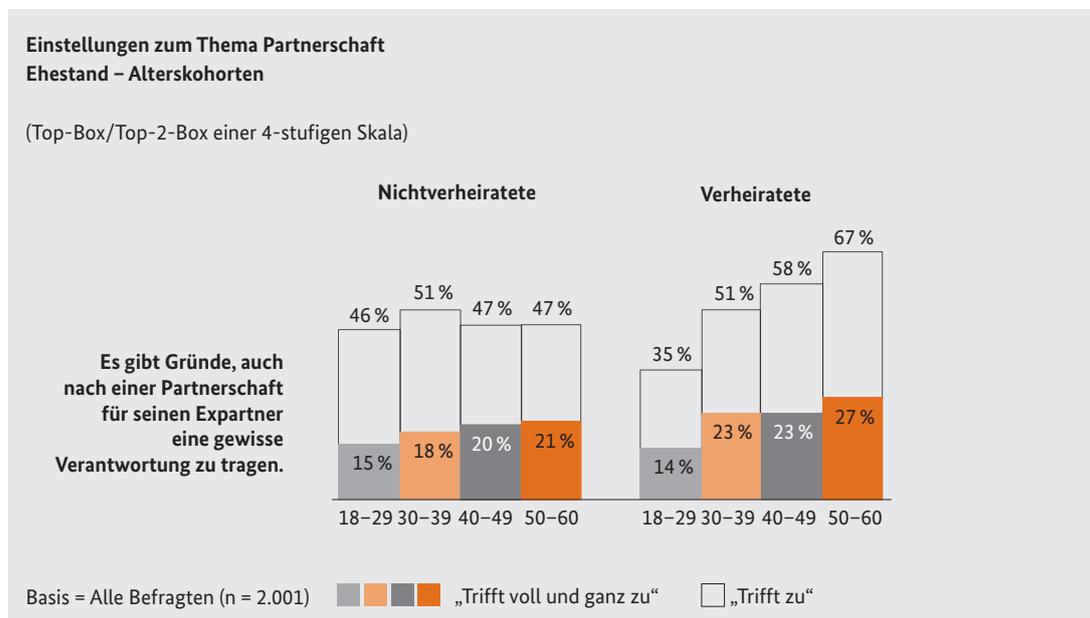
Zusammenfassend zeigt sich bei einer großen Gruppe der Verheirateten ein Muster, das im Kern **pragmatisch** und **gegenwartsbezogen** ist. Es werden lediglich jene Wissensbestände angeeignet und aktiviert, die für die aktuelle Lebenssituation und für anstehende Entscheidungen relevant sind: Eine Scheidung und die möglichen (auch ökonomischen) Konsequenzen möchte man ausblenden, solange Liebe und Verantwortung für die Partnerin/den Partner nicht infrage gestellt sind. Dies erklärt, warum gerade junge Paare so wenig Wissen über güterrechtliche und unterhaltsrechtliche Belange haben. Diese fast stoische Gelassenheit, der Reflex der Ausblendung oder gar Tabuisierung der Risikokalkulation, die Delegation des Schutzes an den Staat sowie die zeitliche Verschiebung für den nicht erhofften Ernstfall sind auch zu verstehen als Wunsch nach Komplexitätsreduktion. Die Ehe gilt (insbesondere den jung Verheirateten) als Konstante, auf deren Rechtsrahmen man sich möglichst vorbehaltlos verlassen möchte. Insofern hat die Metapher vom „Hafen der Ehe“ eine Entsprechung im Grundverständnis der Frauen und Männer heute: Die Ehe ist für sie im besten „naiven“ Sinn ein sicherer Hafen, in dem man geschützt ist und gut versorgt wird.

3.9 Verantwortung für den Partner nach der Ehe

Die Menschen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren wurden gefragt, ob man auch **nach einer Partnerschaft** für seine Expartnerin/seinen Expartner eine gewisse Verantwortung trägt. Dem stimmen 21 % voll zu; weitere 32 % sagen „eher ja“: insgesamt also eine Zustimmung von 53 %. Geschlechtsspezifisch sind 58 % der Männer und 48 % der Frauen dieser Auffassung.

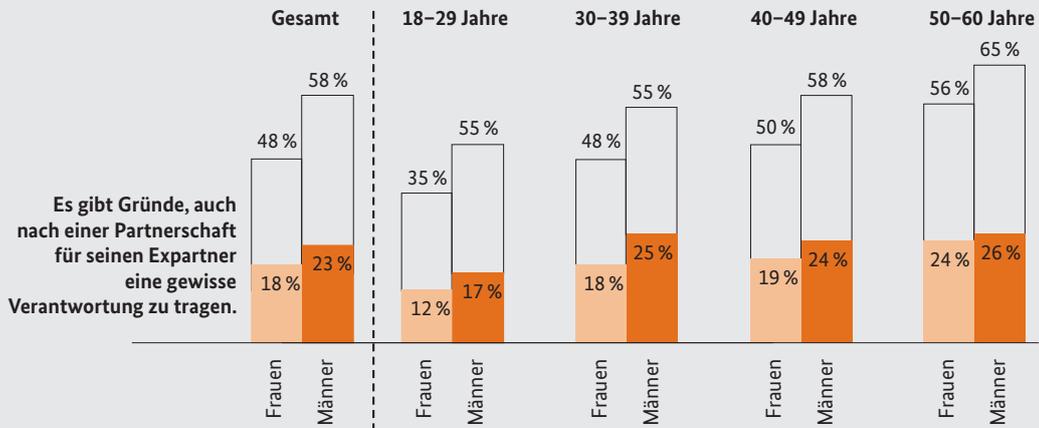
Das heißt umgekehrt, dass 42 % der Männer und 52 % der Frauen die Einstellung haben, nach dem möglichen Ende einer Partnerschaft sei die Verantwortung füreinander vollständig aufgelöst und es bestünden keine wechselseitigen Verpflichtungen und Zuständigkeiten mehr. Besonders ausgeprägt ist dies in der jüngeren Generation (v. a. bei Verheirateten unter 29 Jahren) sowie bei jungen Frauen.

Wichtig bei der Beantwortung dieser Frage ist natürlich, ob die Menschen verheiratet sind oder nicht. Jene, die nicht verheiratet sind, stimmen nur zu 18 % einer postpartnerschaftlichen Verantwortung „voll“ zu, weitere 30 % stimmen „eher“ zu (insgesamt 48 %). Jene, die verheiratet sind, stimmen stärker zu: 24 % „voll und ganz“, 35 % „eher“ (insgesamt 59 %). Auch hier zeigen Männer (66 %) ein deutlich stärkeres posteheliches Verantwortungsbewusstsein für ihre Partnerin als umgekehrt die Frauen (52 %) für ihren Partner. **Das bedeutet, dass 48 % der verheirateten Frauen und 34 % der verheirateten Männer nicht der Auffassung und nicht gewillt sind, im Fall einer Scheidung für ihre Partnerin/ihren Partner weiterhin eine gewisse Verantwortung zu übernehmen.**



**Einstellungen zum Thema Partnerschaft
Geschlecht & Alterskohorten**

(Top-Box/Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)

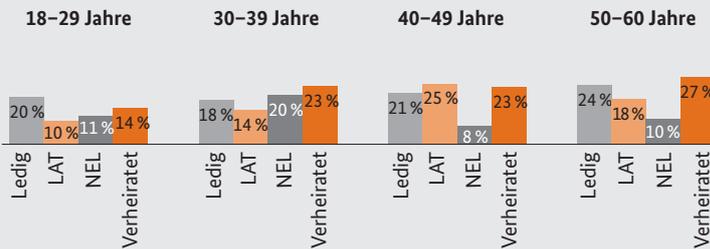


Basis = Alle Befragten (n = 2.001) ■ „Trifft voll und ganz zu“ „Trifft zu“

Es gibt Gründe, auch nach einer Partnerschaft für seinen Expartner eine gewisse Verantwortung zu übernehmen

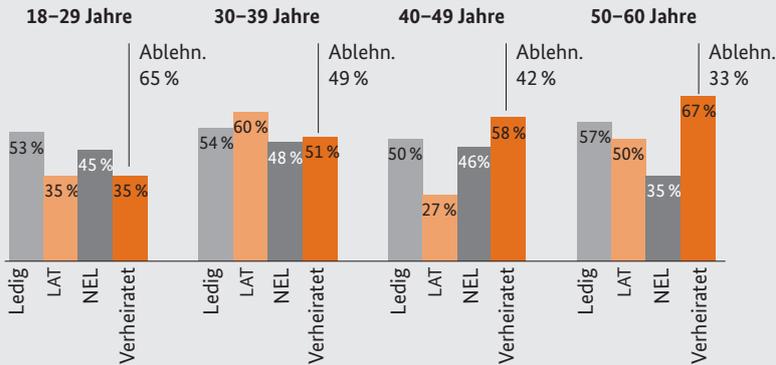
„Trifft voll und ganz zu“

(Top-Box einer 4-stufigen Skala)



„Trifft voll und ganz/eher zu“

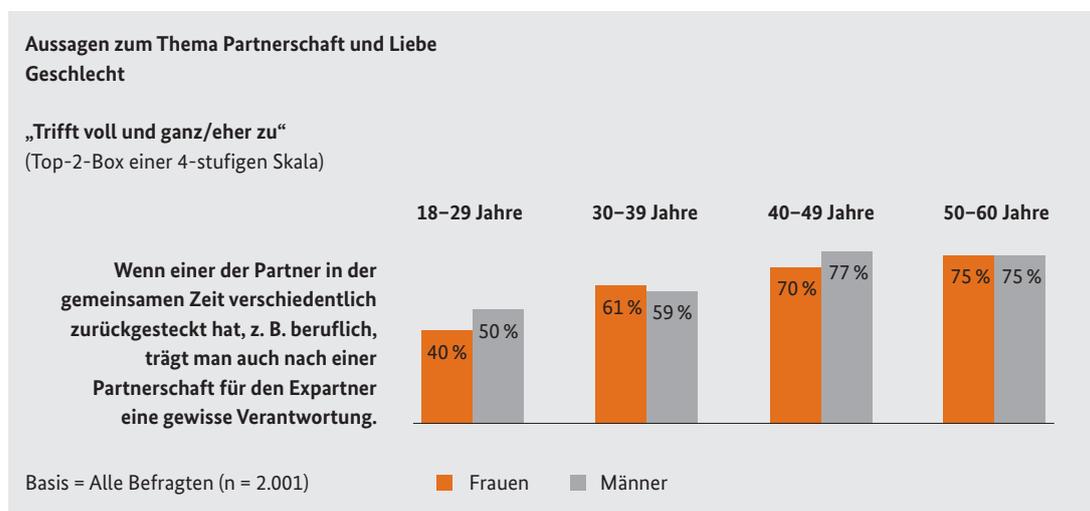
(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



Basis = Alle Befragten (n = 2.001) LAT = Living Apart Together NEL = Nicht eheliche Lebensgemeinschaft

Signifikant ist die große Kluft zwischen jüngeren und älteren Verheirateten: Nur 35 % der Verheirateten im Alter 18 bis 29 Jahre sehen Gründe, auch nach der Partnerschaft noch eine gewisse Verantwortung für die Expartnerin/den Expartner zu übernehmen – das bedeutet: 65 % lehnen dies ab bzw. sehen dazu keine Gründe. Von den Verheirateten im Alter 50 bis 60 Jahre sehen und akzeptieren 67 % solche Gründe – hier lehnen „nur“ 33 % eine posteheliche Verantwortlichkeit ab.

Mit der formalen Trennung einer Partnerschaft ist die Bilanz abgeschlossen, eine Kompensation für ein vormaliges Zurückstecken zugunsten des Partners/der Partnerin zählt dann nicht mehr, kann keine Ansprüche mehr begründen: Dies meinen 38 % der Frauen und 34 % der Männer. Besonders ausgeprägt ist der postpartnerschaftliche Verantwortungsdispens in der jüngeren Generation (60 % der Frauen; 50 % der Männer). Am stärksten ist die Haltung, für den zurücksteckenden Partner auch nach einer Trennung noch eine gewisse Verantwortung zu haben, in der älteren Generation (75 % der Frauen und Männer).

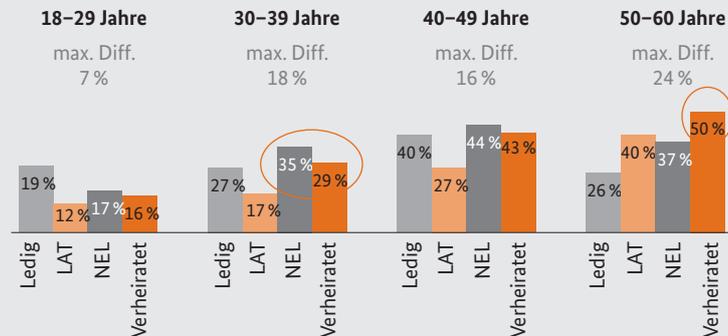


Die Grundhaltung, dass man für seine Expartnerin/seinen Expartner auch nach einer Trennung noch verantwortlich ist, wenn diese/dieser während der gemeinsamen Zeit verschiedentlich zurückgesteckt hat, ist am stärksten bei älteren Verheirateten vorhanden – und mit großem Abstand zu jenen in rechtlich nicht verbindlichen Partnerschaftsformen (LAT, NEL).

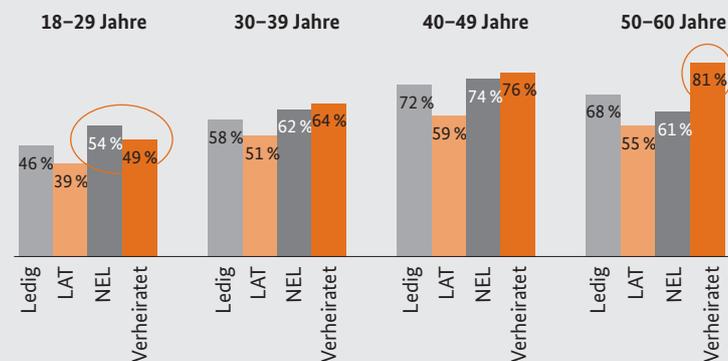
In den jüngeren Alterskohorten jedoch haben Verheiratete keineswegs diese Vorstellung von partnerschaftlicher Verantwortung. Zudem gibt es in dieser Frage kaum Unterschiede zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten. In der Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen und auch bei den 18- bis 29-Jährigen ist das Verantwortungsbewusstsein für die Partnerin/den Partner, die/der beruflich zurückgesteckt hat, in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sogar etwas stärker als bei Verheirateten.

„Wenn einer der Partner in der gemeinsamen Zeit verschiedentlich zurückgesteckt hat, z. B. beruflich, trägt man auch nach einer Partnerschaft für den Expartner eine gewisse Verantwortung.“

„Trifft voll und ganz zu“
(Top-Box einer 4-stufigen Skala)



„Trifft voll und ganz/eher zu“
(Top-2-Box einer 4-stufigen Skala)



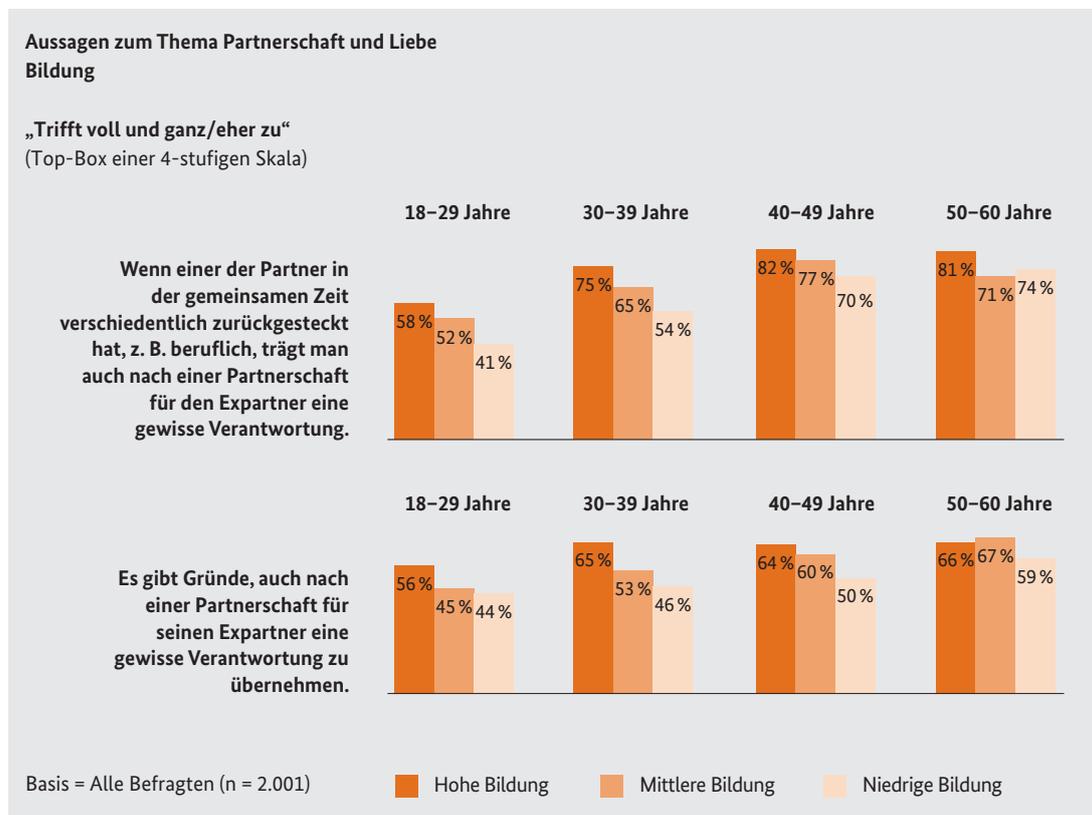
Basis = Alle Befragten (n = 2.001) LAT = Living Apart Together NEL = Nicht eheliche Lebensgemeinschaft

In allen Alterskohorten haben die „lockeren“ Paarbeziehungen (LAT: nicht zusammenwohnend) die geringste Bereitschaft, für den beruflich zurücksteckenden Partner auch nach der Trennung eine gewisse Verantwortung zu tragen. Doch zur Bewertung dieser Befunde muss unbedingt die Partnerschaftsform berücksichtigt werden. Und vor diesem Hintergrund erscheint ...

- 1.) ... der Abstand zwischen Verheirateten und LATs eher gering;
- 2.) ... die Bereitschaft von LATs relativ hoch: Mehr als die Hälfte der über 30-jährigen LATs ist bereit, diese Leistung (= das Zurückstecken) der Partnerin/des Partners anzuerkennen und diese auch nach einer Trennung in irgendeiner Form anzuerkennen und zu „vergüten“;
- 3.) ... die Bereitschaft junger Verheirateter eher gering. 51 % der unter 30-Jährigen, 36 % der 30- bis 39-Jährigen, 24 % der 40- bis 49-Jährigen und 19 % der 50- bis 60-Jährigen sind nicht bereit, auch nach der Partnerschaft für die Expartnerin/den Expartner Verantwortung zu tragen, selbst wenn diese/dieser während der Partnerschaft verschiedentlich zurückgesteckt hat.

Aufgrund der Daten gibt es somit Indikatoren dafür, dass es in Bezug auf Einstellungen zum postpartnerschaftlichen Verantwortungsbewusstsein Generationeneffekte **und** Lebensverlaufseffekte gibt. Dabei ist der Einfluss der Generation etwas stärker als der Einfluss biografischer Stadien. Signifikant ist, ...

- ... dass bei Menschen mit hoher Bildung die Bereitschaft zur Verantwortung für die Partnerin/ den Partner auch nach dem Ende der Partnerschaft höher ist als bei Menschen mit geringer Bildung;
- ... dass diese Differenz zwischen den Bildungssegmenten in jüngeren Altersgruppen deutlich größer ist als bei älteren.
 - ▮ Das führt zu der optimistischen Deutung, dass die Verantwortungsbereitschaft mit zunehmendem Lebensalter auch in den unteren Bildungsschichten noch wächst (Lebensverlaufsperspektive).
 - ▮ Es gibt aber auch die pessimistische Deutung, dass die jüngeren Generationen generell und vor allem in den unteren Bildungssegmenten nach einer Trennung nicht bereit sind, noch für ihre Expartnerin/ihren Expartner Sorge zu tragen (Generationenperspektive).



3.10 Ehe im Lebenslauf

Die bisherigen Analysen haben punktuell Motive und Zwecke zur Ehe, Wissen und Nichtwissen, Einstellungen und Entscheidungen von verheirateten Frauen und Männern beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass Ehe ein Prozess ist. In diesem Prozess bleibt die Institution Ehe als Rechtsform stabil, doch für die Ehefrau und den Ehemann entsteht in den verschiedenen Ehe-Lebensverlaufs-Phasen eine Dynamik. Vor allem hat der gemeinsame Verlauf für beide Ehepartner in der Regel völlig unterschiedliche Konsequenzen.

Im Vorfeld und mit der Heirat geht es den Partnern vor allem darum, sich eng und dauerhaft aneinander zu binden. Für diese besondere und idealiter auf Lebenszeit angelegte Bindung wollen sie mit der Institution „Ehe“ einen sozialen und rechtlichen Rahmen setzen. Der Impuls ist die idealistische und von vornherein auf den konkreten Alltag bezogene Idee und Norm der „Gemeinsamkeit“ und des „Teilens“. Die Partner wissen schon zu Beginn, dass das Leben auch in der Ehe für beide nicht kontinuierlich verläuft, dass es „natürliche“ Phasen gibt (Familiengründung und Familienleben, Berufstätigkeit in verschiedenen Etappen und Orten, Ausstieg aus dem Erwerbsleben u. a.), dass Unvorhersehbares geschieht (aus eigenem Entschluss oder durch äußere Einflüsse) und dass Ehe auch scheitern und geschieden werden kann. Und selbstverständlich gehen Frauen und Männer schon zu Beginn davon aus, dass der vom Staat gesetzte und geschützte Rahmen der Ehe dies berücksichtigt und umfasst, für den Einzelnen und die Einzelne Vorkehrungen zur Absicherung trifft.

Biografische Ereignisse wie die Geburt eines Kindes, eine Erbschaft, Karrieresprünge oder Erwerbsunterbrechungen, erzwungene berufliche Flexibilität (z. B. Schichtarbeit, Wochenendarbeit) und Mobilität (Auslandsreisen, Pendeln), Pflege von Angehörigen u. v. m. sind nicht nur individuell bedeutsame Ereignisse, sondern betreffen auch die Partnerschaft. Wenn sich die sozialen und materiellen Ressourcen des einen verändern, sind davon meist unmittelbar auch die der Partnerin/des Partners betroffen – und zwar nicht nur als positiver Abstrahleffekt, sondern oft auch als Träger von Nebenfolgen. Bei der Geburt eines Kindes reduziert meist ein Partner (i. d. R. die Frau) die Berufstätigkeit, steigt für mehrere Monate oder gar Jahre beruflich teilweise oder ganz aus – während der Partner sich in dieser Situation verstärkt in der Pflicht, in der Rolle und im Druck des Haupternährers sieht. Oft haben einzelne, teilweise emotional und spontan getroffene Entscheidungen Wirkungen und Effekte von lebenslanger Tragweite – ohne dass die Partner das beabsichtigten oder absahen. Die praktische Idee von Gemeinsamkeit durch Ehe führt – stärker als in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften – zu einer (praktischen und rationalen) **Aufgabenteilung** der Partner. Es ist aber nicht so, dass beide Partner bei neuen Situationen oder Entscheidungen stets wieder auf den Ausgangspunkt zurückkehren. Vielmehr präjudizieren die vorher getroffenen Entscheidungen und Pfade die anstehende Entscheidung und den weiteren Verlauf. So kommt es bei vielen Paaren – auch wenn sie mit gleichen Zielen und Chancen gestartet sind – bereits in den ersten Jahren der Ehe dazu, dass die Ehefrau und der Ehemann aufgrund ihrer Aufgabenteilung andere Pfade im Lebensverlauf einschlagen. Und damit driften nicht nur Lebensverläufe und Lebensverlaufschancen zwischen der Frau und dem Mann auseinander, sondern auch die persönlichen Perspektiven und Sicherheiten.

In der Praxis werden die von den Partnern jeweils eingeschlagenen Pfade nicht mehr zusammengeführt, sondern in Form und Takt abgestimmt und harmonisiert. Beispiel: Übernimmt die Frau nach der Geburt des Kindes die Hauptaufgabe der Versorgung des Kindes, ist damit ihre Erwerbstätigkeit über kurz oder lang unterbrochen. Wenn sie beruflich wieder einsteigt, dann oft in Teilzeit mit der Folge von verstärkter Entgeltungleichheit. Und wenn ihr Partner inzwischen deutlich mehr als noch vor einigen Jahren verdient, weil er gerade mit Erfolgsaussichten an einer Aufstiegskarriere bastelt oder gar schon Karrierestufen erklommen hat, dann erscheint es dem Paar oft ökonomisch und perspektivisch unvernünftig, wenn beim nächsten Kind der Mann zu Hause bleibt und die Frau mit einer derzeit reduzierten Stelle die nun noch größere Familie ernährt. Aus dem Blick gerät dabei die immer steilere Schieflage zuungunsten der Frau, deren persönliche berufliche Chancen und materielle Sicherheiten für ein eigenverantwortliches Leben zunehmend erodieren.

Gleichwohl vertrauen viele Frauen auch nach vielen Ehejahren fest darauf, dass der Rahmen der Ehe sie weiterhin persönlich schützt – gerade **weil** sie einen Teil ihrer Berufsperspektiven und Möglichkeiten zur eigenständigen materiellen Versorgung aufgegeben bzw. an ihren Ehemann übertragen haben.

Irrtümer über ehedüterrechtliche Regeln („alles gehört beiden gemeinsam jeweils zur Hälfte“) werden mit zunehmender Dauer einer Ehe nicht beseitigt, sondern durch den gemeinsamen Alltag verstärkt und verfestigt. Erst wenn eine Ehe vor der Scheidung steht oder geschieden ist, beginnt der Prozess der Aufklärung und Erkenntnis über die wahren güterrechtlichen Verhältnisse. Doch dann sind die Chancen zur Korrektur oder gar Prävention der Schieflage durch Aufgabenteilung und je andere Lebensverläufe der Partner vorbei.

IV.

Ergebnis und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der repräsentativen Bevölkerungsbefragung führen zu fünf miteinander verzahnten Kernaussagen:

- (1) Die Menschen wünschen sich auf Dauer angelegte Paarbeziehungen und sind grundsätzlich bereit, in ihrer Partnerschaft Verantwortung und Solidarität zu gestalten. Frauen und Männer verbinden mit der Ehe – und zwar: für die Dauer der Ehe – Solidarität in der Partnerschaft als elementares moralisches und funktionales Prinzip. Dies korrespondiert mit dem Interesse des Staats, dass Solidarität in der Partnerschaft gelingt (und keineswegs nur wegen der Kinder).
- (2) Die Entscheidung von Frauen und Männern, ihrer Partnerschaft die Gestalt einer verbindlichen Form zu geben, ist (heute) kein selbstverständlicher, sozial erwünschter oder unreflektierter Schritt (mehr), sondern eine bewusste Entscheidung, die – noch vor vielen anderen Motiven – an die Erwartung geknüpft ist, dass die Ehe ein vom Staat geschaffener und geschützter Rechtsrahmen ist, der zur solidarischen Partnerschaft passt und über den Lebenslauf einen standardisiert fairen Nachteils- und Gewinnausgleich zwischen den Partnern gewährleistet. Es gibt ein großes Grundvertrauen, dass der Staat im Zuge seiner Grundentscheidung, die Institution Ehe unter besonderen Schutz zu stellen, zugleich einen rechtlichen Rahmen mit Regelungen und Vorkehrungen geschaffen hat, a) auf den sich der und die Einzelne **verlassen** kann, b) der die Lebenslagen und Lebensläufe der Menschen berücksichtigt und c) der geschlechter**gerecht** ist. Die Entscheidung zu heiraten ist eng geknüpft an die Gewissheit, dass es diesen verlässlichen und gerechten Rahmen gibt.¹⁸
- (3) Die meisten Frauen und Männer – auch die verheirateten – kennen diesen rechtlichen Rahmen und die Koordinaten der Institution Ehe **nicht**. Elemente und Begriffe wie „Ehegattensplitting“, „Gütertrennung“, „Anfangsvermögen“, „Zugewinnngemeinschaft“ sind für sehr viele – selbst dem Namen nach – unbekannt. Selbst von medial häufig kolportierten Begriffen („Ehegattensplitting“, „Gütertrennung“) haben die meisten nur assoziative Vorstellungen ohne substanzielle Informationen. Nur sehr wenige sagen, dass sie relativ genau wissen, was die für die Institution Ehe zentralen Begriffe inhaltlich bedeuten. Die verheirateten Frauen und Männer kennen in der Regel nicht ihre eigene Situation in Bezug auf ihren – güterrechtlich relevanten – aktuellen Vermögensstand sowie auf die künftigen materiellen und sozia-

¹⁸ Das Motiv für die Heirat sind somit primär nicht „Kinder“, sondern ist die Erwartung des besonderen rechtlichen Rahmens. „Kinder“ sind in der Regel lediglich Auslöser und ein ergänzender Grund, die Partnerschaft in diesen Rahmen zu stellen.

len Folgen, die aufgrund bestimmter Entscheidungen oder Ereignisse auf sie zukommen (Übernahme der Kindererziehung und Reduktion der Erwerbstätigkeit; Partner stirbt; Ehe wird geschieden u. a.). Hintergrund ist das Grundvertrauen in die Zuständigkeit und Verantwortung des Staats: Alltagsphilosophie der „Vollkasko-Delegation“.

- (4) In dieser (durchaus berechtigten) Delegationshaltung erwartet man institutionalisierte Unterstützung für die subsidiäre Vorsorge und Fürsorge in der Familie, die angesichts der in unserer modernen Gesellschaft vielfältigen und oft diskontinuierlichen Lebensverläufe von Männern und von Frauen nicht schlicht selbst geregelt werden kann. Man will einerseits in und während der Partnerschaft die Leistungen füreinander nicht permanent monetär aufrechnen (Vertrauen, Solidarität); andererseits geht es um einen fairen Solidarausgleich während der Ehe (Sicherheit, Absicherung).
- (5) Subsidiarität als moralisches und funktionales Prinzip begrenzen Frauen und Männer in der überwiegenden Mehrheit auf den Geltungsbereich der Dauer ihrer Ehe – nicht darüber hinaus. Die Einsicht und Bereitschaft zur **nachehelichen** Fürsorge ist nur bei wenigen verheirateten Frauen und Männern vorhanden. Das Konzept des nachehelichen Nachteilsausgleichs entfaltet wenig Ausstrahlung als Konkretisierung von partnerschaftlicher Solidarität und Subsidiarität. Mit dem rechtlichen Akt der Ehescheidung gilt für die meisten ihre Ehe in (fast) allen Belangen und Folgen als „liquidiert“. Weil keine nacheheliche Solidarität als Schutz und Absicherung, zum Beispiel vor Altersarmut, besteht, gibt es einen subjektiven und objektiven Bedarf, den „nachehelichen Solidarausgleich“ in einen „ehelichen Solidarausgleich“ zu transformieren, oder aber zumindest den Solidarausgleich in der Phase des Bestehens einer Ehe zu stärken.

Wenn sich Ehepartner so bewusst auf den Staat verlassen (dass sie sich nicht einmal selbst informieren), dann kann dies als ein Mandat an den Staat begriffen werden, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Staat ist kontinuierlich gefordert, in einer sich stets verändernden komplexen Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass möglichst alle relevanten Eventualitäten und Nebenfolgen bedacht sind, die einen der Partner zu Unrecht systematisch und im Einzelfall benachteiligen könnten. In der bundesrepublikanischen Gesellschaft gibt es heute ein breites Spektrum an partnerschaftlichen Rollenmustern. Verschiedene Arrangements von Aufgabenteilungen (für Einkommenserwerb, Kinderversorgung und -erziehung, Haushalt, Pflege Angehöriger u. a.) gibt es aber nicht nur in der Gesellschaft insgesamt (Makrokosmos), sondern auch in biografischer Perspektive auch in den individuellen Lebensläufen von Lebenspartnern (Mesokosmos). Die Möglichkeit eines diskontinuierlichen und perforierten Lebensverlaufs ist die selbstverständliche Normalitätserwartung, vor allem von Frauen. Und sie gehen – wie ihre Partner – davon aus, dass der eheliche Rahmen auch in dieser Lebensverlaufsperspektive für einen gerechten Ausgleich sorgt.

Es muss Paaren also leichter gemacht werden, statt der Gütertrennung (mit nachehelichem Zugewinnausgleich) eine vermögensrechtliche und ehегüterrechtliche Regelung als Option zu haben, die das gemeinsam erwirtschaftete in der Ehe auch zu gemeinsamem Vermögen werden

lässt (Errungenschaftsgemeinschaft)¹⁹. Nachteilsausgleiche sollten während der Ehe steuerrechtlich privilegiert werden (nicht wie bisher bestraft), die Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung könnte von gütergemeinschaftlichem Güterstand abhängig gemacht werden.

In gesellschaftspolitischer Hinsicht geht es darum,

1. **faire Chancen** für beide Partner in der Ehe angesichts des gesellschaftlichen Wandels zu sichern durch einen oder alternative rechtliche Rahmen.
2. **Zeit für Verantwortung** der Ehepartner füreinander konkret und verbindlich zu fassen, orientiert am materiellen und beruflichen Kapital, bezogen auf die jeweiligen Leistungen (für Einkommen, Familie, Kinder, Pflege), sowie an den Lebensverläufen von traditionellen, modernen und postmodernen Frauen und Männern.

In der Summe und Konsequenz bedeutet dies: Schief lagen während der Ehe nicht erst nach der Ehe, sondern während der Ehe zu korrigieren, hier präventive und synchrone Regeln anzubieten. Das entspricht dem originären Eheverständnis der Frauen und Männer in Bezug auf partnerschaftliche Solidarität und Subsidiarität.

¹⁹ Vgl. dazu auch „Rahmenbedingungen für das Gelingen stabiler Partnerschaften in Ehe und Familie verbessern.“ Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, 03.05.2002, abzurufen unter www.zdk.de.

V.

Erhebungsmethode

- | **Grundgesamtheit:** Wohnbevölkerung in Privathaushalten im Alter von 18 bis 60 Jahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ca. 48,5 Mio.)
- | **Stichprobe:** 2.001 Interviews
- | **Sample:** repräsentative geschichtete Zufallsstichprobe
- | **Befragungsform:** CATI-Interviews
- | **Befragungsdauer:** durchschnittlich 23 Minuten
- | **Erhebungszeitraum:** 04.01.2010 bis 16.02.2010

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Beauftragtes und durchführendes Institut:

Sinus Sociovision GmbH, Heidelberg

Projektleitung: Dr. Carsten Wippermann

Autor: Dr. Carsten Wippermann

Co-Autoren: Dr. Silke Borgstedt; Heide Möller-Slawinski

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4BR54

Stand: Oktober 2014, 5. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.